



Abgeordnetenhaus von Berlin

14. Wahlperiode

Zwischenbericht

des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin – 14. Wahlperiode –

zur Aufklärung der Vorgänge bei der Bankgesellschaft AG, der Landesbank Berlin und des Umgangs mit Parteispenden

In Durchführung des vom Abgeordnetenhaus in seiner 25. Sitzung am 5. April 2001 gefassten Beschlusses wird der beigefügte Bericht des 2. Untersuchungsausschusses – 14. Wahlperiode – vorgelegt.

Berlin, den 10. Oktober 2001

Der Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses - 14. Wahlperiode -Klaus Uwe Benneter

Bericht des 2. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin - 14. Wahlperiode -

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Ab	kürz	zungsverzeichnis	4
	Ve	rfahrensfragen	5
	I.	Einsetzung des Untersuchungsausschusses und	
		Untersuchungsauftrag	5
	II.	Mitglieder des Untersuchungsausschusses	
	III.	Ablauf des Untersuchungsverfahrens	10
		1. Konstituierung und Verfahrensregeln	10
		2. Beweisaufnahme	18
		2.1. Zeugen	18
		2.1.1. Namen und Funktionen	18
		2.1.2. Zeugnisverweigerung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO	23
		2.1.3. Auskunftsverweigerung gemäß § 55 Abs. 1 StPO	24
		2.1.4. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	
		bei den Vernehmungen	27
		2.2. Schriftliches Beweismaterial	28
		2.2.1. Zugang zu VS-vertraulichen Unterlagen der	
		Bankgesellschaft	28
		2.2.2. Anwaltliche und notarielle Schweigepflicht	29
		2.2.3. Zurückhaltung von Beweismitteln	30
		2.2.4. Umfang des Beweismaterials	30
		3. Verletzung von Dienstgeheimnissen oder einer besonderen	
		Geheimhaltungspflicht	31
		4. Stand des Untersuchungsverfahrens	
		4.1. Berichterstattung zu den Komplexen A. und B	32
		4.2. Berichterstattung zum Komplex A	33
В.	Un	tersuchungsergebnis	33
	I.		33
		1. Komplex A. (Aubis-Kredit) des Untersuchungsauftrags	33
		1. 1. Frage A. 1	33
		1. 2. Frage A. 2	36
		1. 3. Frage A. 3	37
		1. 4. Frage A. 4	43
		1. 5. Frage A. 5	49
		1. 6. Frage A. 6	50
		1. 7. Frage A. 7	51
		1. 8. Frage A. 8	57
		1. 9. Frage A. 9	58

	2. Komplex B. (Parteispenden an die CDU im Zusammenhang mit	
	Kreditvergaben der BGB) des Untersuchungsauftrages	5
	1.1. Frage B. 1	5
	1.2. Frage B. 2	6
	1.3. Frage B. 3	6
	1.3.1. Verteilung, Quittungen, sonstige Verpflichtungen und	
	Sonderkonten	6
	1.3.1.1. Übergabe Landowsky - Buwitt	6
	1.3.1.2. Übergabe Landowsky - Kauffmann	6
	1.3.1.3. Übergabe Landowsky - Jeschar	7
	1.3.1.4. Übergabe Buwitt - Wilczek /	'
	•	7
	Übergabe Buwitt- Vogelsang	′
	1.3.1.5. Verwendung der 21 000 DM durch den	~
	Zeugen Wilczek	7
	1.3.2. Außerachtlassung von Bestimmungen	7
	1.4. Frage B. 4	7
	1.4.1. Geschäftszwecke	7
	1.4.2. Beteiligungen	7
	H. Zarana Carana da ana di barana di barana Englada	O
	II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	8
	1. Entwicklung des Aubis-Engagements	8
	2. Erhalt und Verwendung der Parteispende	8
C.	Abweichender Bericht der Fraktion der CDU gemäß § 19 Abs. 2 UntAG	9
D.	O	10
	1. Vorschlag für Verfahrensregelungen (Verfahrensordnung)	
		10
	2. Aktenplan	11
	3. Erklärung zum Komplex B. des Zeugen Dr. Neuling	17
	4. Internetvermerk des Zeugen Wienhold	17
	5. Quittung über 25 000 DM vom 5. Oktober 1995 vom Zeugen Buwitt	
		17
	6. Quittung vom 4. Oktober 1995 über 5 000 DM vom	
		17
	7. Quittung vom 5. Oktober 1995 über 10 000 DM von Herrn Jeschar	
		17
	8. Spendenbescheinigung des CDU-Kreisverbandes Zehlendorf vom	
		17
	9. Quittung vom 5. Oktober 1995 über 21 000 DM unterzeichnet vom	11
	Zeugen Wilczek und über 4 000 DM unterzeichnet von der Zeugin	17
	0 0	17
		18
	11. Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Wilczek vom	
		18
	0 0	18
	13. Quittung vom 21. August 1996 über 679,10 DM	18

Abkürzungsverzeichnis

BAKred Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft

BGB Bankgesellschaft Berlin AG

Berlin Hyp Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG

bpi-Verlag Berliner Presse- und Informationsdienste Verlags- und

Werbegesellschaft mbH

GO Abghs Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses

IBG Immobilien- und Baumanagment der Bankgesell-

schaft Berlin GmbH

ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg

KPMG Deutsche Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KWG Kreditwesengesetz

RTW Reichardt Temp Wunderlich, Architekten- und

Ingenieurgesellschaft mbH

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

UntAG Gesetz über die Untersuchungsausschüsse

des Abgeordnetenhauses von Berlin

VS Verschlusssache

VvB Verfassung von Berlin

A. Verfahrensfragen

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 25. Sitzung der 14. Wahlperiode am 5. April 2001 beschlossen, gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin (VvB) einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Vorgänge bei der Bankgesellschaft Berlin AG, der Landesbank Berlin und des Umgangs mit Parteispenden einzusetzen, der aus neun Mitgliedern (vier Mitglieder der Fraktion der CDU, zwei Mitglieder der Fraktion der SPD, zwei Mitglieder der Fraktion der PDS, ein Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bestehen sollte.

Durch den Beschluss (Drs 14/1122) wurde der Ausschuss beauftragt, folgende Sachverhalte zu untersuchen:

A. Aubis-Kredit

- 1. Welche Konzepte mit welchen Unterlagen hat die Aubis, d.h. alle Gesellschaften, an denen die Herren Klaus Wienhold und/oder Dr. Christian Neuling als Gesellschafter und/oder als Geschäftsführer maßgebend unmittelbar oder mittelbar über weitere Gesellschaften beteiligt sind oder waren, wann wem vorgestellt, um umfangreiche Wohnungsbestände in den neuen Bundesländern erwerben zu können?
- 2. In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt wurden Kredite von der Bankgesellschaft, d.h. Bankgesellschaft Berlin AG und deren Tochterunternehmen, im folgenden BGB genannt, gegenüber Aubis zugesagt?
- 3. Wie wurde zum jeweiligen Zeitpunkt der Kreditbewilligung die Wirtschaftlichkeit des entsprechenden Vorhabens und die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer beurteilt? Welche gutachterlichen oder sonst sachverständigen Stellungnahmen wurden dabei zugrunde gelegt? Wann wurden Stellungnahmen von wem und auf wessen Veranlassung erstellt? Auf welcher Grundlage wurden die Kredite wann von wem mit welchen Empfehlungen versehen, bewilligt und in welchen Tranchen an wen ausgereicht?
- 4. Welche Gremien und Entscheidungsträger der BGB waren mit der Kreditvergabe befasst und wer hatte im Übrigen Kenntnis von der Bewilligung?
- 5. Welche Gremien und Entscheidungsträger der BGB waren mit der Genehmigung und Ausreichung der einzelnen Tranchen befasst und wer hatte im Übrigen Kenntnis davon?
- 6. Auf welcher Basis, wie und mit welchem Ergebnis kam es zur Übernahme von Beständen der Aubis durch die BGB? Welche sonstigen vertraglichen Beziehungen bestanden oder bestehen zwischen Aubis und deren Nachfolgeoder Tochterunternehmen und der BGB? Bestanden oder bestehen Rechte

Dritter an Tochter- oder Nachfolgeunternehmen der Aubis? Wenn ja, worin bestehen diese?

- 7. Auf welchen Grundlagen, wie und mit welchem Ergebnis wurde die "Auffangaktion 1999" durchgeführt?
- 8. Welcher finanzielle Schaden ist dem Land Berlin bzw. der BGB mittelbar und unmittelbar durch das Kreditgeschäft mit der Aubis und seinen Folgen entstanden oder in Zukunft zu erwarten und wer kann für solche Schäden in Haftung genommen werden?

B. Parteispenden an die CDU im Zusammenhang mit Kreditvergaben der BGB

- 1. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Gewährung des Kredites und den Spenden im Gesamtumfang von 40 000 DM für die CDU, die der Geschäftsführer der Aubis an den Vorstandsvorsitzenden der Berlin Hyp gezahlt hat? Wurden mit der Spende, ihrer Annahme oder Verteilung gesetzliche oder sonstige Bestimmungen außer Acht gelassen?
- 2. Welche weiteren veröffentlichten, veröffentlichungspflichtigen oder sonstigen Spenden an die CDU hat es gegeben, bei denen auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte den Verdacht ergeben, dass sie geeignet waren, geschäftliche Entscheidungen der BGB bezogen auf größere Kredit-engagements zu beeinflussen und wer hatte wann hiervon Kenntnis?
- 3. Wie wurde mit den unter 1. und 2. genannten Spenden von der CDU bzw. Mitgliedern der CDU verfahren, wie wurden diese verteilt und verbucht? Welche Quittungen wurden dafür ausgestellt und inwieweit wurden sie steuerlich verwendet? Welche anderen Verpflichtungen wurden durch die Weitergabe der Gelder abgegolten? In welchem Umfang gab oder gibt es Sonderkonten oder Kassenbestände, die nicht deklariert wurden?
- 4. Welche Geschäftszwecke verfolgte und verfolgt der bpi-Verlag, wer war oder ist an ihm oder seiner Tätigkeit beteiligt, wer sind die Gesellschafter und Treuhänder des Verlages?

C. Fondsgeschäfte

1. Welche Immobilienfonds wurden wann, mit welchen Volumina (Einlagen/Kredit) mit welchen Garantien und Prospektzusagen zu welchem Zeitpunkt für welchen Zeitraum aufgelegt und welche Gremien bzw. Verantwortlichen der BGB entschieden auf welchen Grundlagen darüber und wer hatte im Übrigen Kenntnis davon? Inwieweit, wann und in welchem Umfang wurden dabei Bestimmungen des Kreditwesengesetzes oder sonstige Vorschriften außer Acht gelassen? Welche Wertberichtigungen und/oder Rückstellungen sind dafür bereits eingestellt bzw. werden vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen verlangt und sind sonst zu erwarten?

- 2. In welchem Umfang wurde das Risiko notleidender Kredite in die Fonds verlagert?
- 3. In welchem Umfang, wann und aus welchem Grunde wurden persönlich haftende Gesellschafter von Immobilienfonds der BGB von Haftungen freigestellt? Welche Gremien und Funktionsträger der BGB waren wann damit befasst und wer hatte im Übrigen wann Kenntnis hiervon?
- 4. Welche Fonds wurden wann welchem begrenzten Personenkreis (Exklusivfonds) zu welchen Bedingungen, auf wessen Betreiben und mit wessen Kenntnis angeboten? In welchem Umfang und durch wen wurden in Exklusivfonds eingebrachte Immobilien mit öffentlichen Mitteln gefördert?
- 5. Gab oder gibt es im Zusammenhang mit den Immobilienfonds Vereinbarungen mit städtischen Wohnungsbaugesellschaften?
- 6. Wie hat sich die BGB gegenüber Fondsanlegern verhalten und welchen Aufwand hat sie betrieben, wenn sich die prospektierten bzw. zugesagten Ertragserwartungen nicht einstellten?
- 7. Welcher Schaden ist dem Land Berlin, auch unter steuerlichen Gesichtspunkten, und der BGB mittelbar und unmittelbar durch Fondsgeschäfte entstanden, in Zukunft zu erwarten und wer kann für solche Schäden in Haftung genommen werden?

D. Sonstige Großkreditgeschäfte im Immobilienbereich der BGB

- 1. Wie viele durch einen Kreditausschuss bewilligte Kredite wurden notleidend? Welche Kredite wurden wann mit welchen Volumina durch welche Institute der BGB ohne Eigenkapital und/oder ohne persönliche Haftung des Kreditnehmers von einem Kreditausschuss bewilligt und in welchem Umfang wurden davon Kredite notleidend?
- 2. In welchem Umfang wurden von der Berlin Hyp bis zur gesetzlichen Beleihungsgrenze bewilligte Kredite von anderen Töchtern der BGB aufgestockt?
- 3. Welche Gremien und Entscheidungsträger der BGB waren mit der Genehmigung und Ausreichung der einzelnen Kredite befasst und wer hatte im Übrigen Kenntnis davon? Wurden dabei Gesetze oder sonstige Bestimmungen außer Acht gelassen?
- 4. Welcher finanzielle Schaden ist dem Land Berlin bzw. der BGB mittelbar und unmittelbar durch derartige Kreditgeschäfte entstanden oder in Zukunft zu erwarten und wer kann für solche Schäden in Haftung genommen werden?

E. IBG/IBAG

- 1. Wann wurde welcher Wertberichtigungsbedarf der IBG zum Jahresabschluss 2000 von wem festgestellt und welche Risiken liegen ihm zugrunde?
- 2. Aufgrund welcher gutachterlichen Stellungnahmen und sonstigen Erkenntnisse wurde die Aufteilung der zuvor bei der IBG zusammengefassten Bereiche in welchem Umfang in IBG und IBAG durch wen wann beschlossen? Auf welcher Grundlage wurde welche Summe für die privat gehaltenen Anteile der Bavaria vor dem Verkauf der IBAG bezahlt? Welcher Preis musste insgesamt für die Bavaria gezahlt werden?
- 3. Wer hat wann auf welcher Grundlage die Beteiligung der IBAG an der Groth-Holding betrieben?
- 4. Welchen Umstrukturierungsüberlegungen und welchen Transaktionsplänen beim Verkauf der IBAG hat der Aufsichtsrat der Bankgesellschaft Berlin AG zugestimmt? Inwieweit wurde von diesem Aufsichtsratsbeschluss abgewichen und wer trägt hierfür die Verantwortung?
- 5. Auf welcher Grundlage, in wessen Verantwortung wurde der Verkauf der IBAG an die Greico vorbereitet und durchgeführt und wer hatte im Übrigen Kenntnis davon? Welche Stellungnahmen auf welchen Grundlagen gab wann die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC gegenüber der BGB ab? Wann, von wem und mit welchen Folgen wurde das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über die beabsichtigte Transaktion informiert?
- 6. Welche Kosten haben die Ausgliederung und der versuchte Verkauf der IBAG bislang insgesamt mittelbar und unmittelbar für die BGB und das Land Berlin verursacht?
- 7. Wie und auf welcher Grundlage kam die Entscheidung über die Rückabwicklung des Verkaufs an die Greico zustande und welche weiteren Kosten sind zu erwarten?

F. Ermittlungen und Sonderprüfungen

Welche Ermittlungen haben Staatsanwaltschaften mit welchen Ergebnissen in den Komplexen A.-E. geführt und welche Untersuchungen und Prüfungen hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit welchen Ergebnissen veranlasst und durchgeführt?

G. Finanzielle Zuwendungen und andere Vorteile

Welche Provisionen, andere Zuwendungen und Vorteile direkt oder indirekt von Kreditnehmern der BGB aus der Immoblienbranche an Mitarbeiter der BGB hat es gegeben, die dazu geeignet waren, geschäftliche Entscheidungen der BGB zu beeinflussen und wer hatte wann hiervon Kenntnis?

In seiner 31. Sitzung am 12. Juli 2001 beschloss das Abgeordnetenhaus auf Antrag der Fraktion der CDU, den Untersuchungsauftrag wie folgt zu erweitern:

Im Komplex A. wird folgende Nr. 9 angefügt:

9. Wann und in welchem Umfang wurde seitens der Aubis-Gruppe oder deren Rechtsbeiständen Einfluss auf die Kreditvergabeentscheidungen der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank oder anderer Gesellschaften der Bankgesellschaft Berlin genommen? Ist es zu Interessenkonflikten von Funktionsträgern oder anderen Mitarbeitern oder Beauftragten der beteiligten Unternehmen oder Personen gekommen? Wer profitierte von den Beeinflussungen und wem entstand ein Nachteil?

Es wird folgender Komplex H. angefügt:

H. Verdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei der LBB

- 1. Welche Aufsichts-, Prüfungs- und Ermittlungsbehörden waren mit strafoder ordnungsrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Angestellte, Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder der Landesbank Berlin befasst? Weshalb und unter welchen Voraussetzungen wurden Ermittlungs- oder Prüfungsverfahren gegen Mitarbeiter und Vorstände der Landesbank Berlin eingestellt? Welche Personen waren an den Entscheidungsprozessen zur Einstellung in welcher Art und Weise beteiligt?
- 2. Welche Umstände waren dafür ursächlich, dass es zu strafrechtlich relevantem Fehlverhalten bei Mitarbeitern der Landesbank gekommen ist?

II. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wurden in der 25. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 5. April 2001 gewählt:

1.	Herr Klaus Uwe Benneter	(Fraktion der SPD)
	als Vorsitzender	
2.	Herr Nicolas Zimmer	(Fraktion der CDU)
	als stellvertretender Vorsitzender	
3.	Herr Roland Gewalt	(Fraktion der CDU)
4.	Herr Uwe Goetze	(Fraktion der CDU)
5.	Herr Marcus Weichert	(Fraktion der CDU)
6.	Frau Kirsten Flesch	(Fraktion der SPD)

7. Herr Harald Wolf
 8. Herr Bernd Holtfreter
 9. Frau Barbara Oesterheld
 Fraktion der PDS)
 (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Herr Kai Wegener	(Fraktion der CDU)
2. Frau Cerstin Richter-Kotowski	(Fraktion der CDU)
3. Herr Peter Rzepka	(Fraktion der CDU)
4. Herr Norbert Atzler	(Fraktion der CDU)
5. Herr Christian Gaebler	(Fraktion der SPD)
6. Frau Anja Hertel	(Fraktion der SPD)
7. Frau Dr. Stefanie Schulze	(Fraktion der PDS)
8. Herr Gernot Klemm	(Fraktion der PDS)
9. Herr Wolfgang Wieland	(Fraktion Bündnis 90/
	Die Grünen)

Für den ausgeschiedenen Abgeordneten Wolfgang Wieland (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) wurde in der 30. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Juni 2001 der Abgeordnete Joachim Esser (Bündnis 90/Die Grünen) zum stellvertretenden Mitglied gewählt.

Für den Abgeordneten Nicolas Zimmer (CDU) wurde in der 34. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. September 2001 der Abgeordnete Roland Gewalt (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

III. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Konstituierung und Verfahrensregeln

Am 11. April 2001 trat der Untersuchungsausschuss zu seiner 1. – konstituierenden – Sitzung zusammen und wählte den Abgeordneten Marcus Weichert (CDU) zum Schriftführer und den Abgeordneten Bernd Holtfreter (PDS) zum stellvertretenden Schriftführer.

Als Bezeichnung für das Untersuchungsverfahren einigte sich der Ausschuss auf den Kurztitel "Bankgesellschaft/Parteispenden".

Die Fraktion der CDU legte einen "Vorschlag für Verfahrensregelungen (Verfahrensordnung)" vor (Anlage 1). Als vorrangiger Punkt wurde von der Antragstellerin § 2 dieses Verfahrensordnungsantrages angesehen, der für bestimmte Zeugen die Einführung der Rechtsstellung eines Betroffenen vorsah. Diese besondere Rechtsstellung sollte insbesondere ein eigenes Beweisantrags-, Frage- und Anwesenheitsrecht zum Inhalt haben.

Die Einführung dieses Betroffenenstatus wurde vom Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und PDS sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Über die übrigen Bestimmungen des Verfahrensordnungsantrages der Fraktion der CDU wurde insofern abgestimmt, als sie von den Vorschlägen des Vorsitzenden abwichen.

Einvernehmlich wurden folgende Regelungen beschlossen:

1. Rede- und Fragerecht

Die stellvertretenden Mitglieder haben Rede- und Fragerecht. Sie sollen gemäß § 3 Abs. 4 UntAG an allen Sitzungen teilnehmen.

2. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Beratungssitzungen

Beratungssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Es dürfen nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter, die benannten Fraktionsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses teilnehmen. Die Anwesenheit von Vertretern des Senats ist ausgeschlossen. Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit die Anwesenheit gestatten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 UntAG).

b) Nichtöffentliche Sitzungen

Teilnehmen dürfen: Die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter, die benannten Fraktionsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses. Weitere Mitglieder des Abgeordnetenhauses dürfen teilnehmen; dies kann jedoch mit 2/3-Mehrheit untersagt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 UntAG).

Vertretern des Senats kann der Ausschuss die Anwesenheit mit 2/3-Mehrheit gestatten. Diese Entscheidung wird im Einzelfall getroffen (vgl. hierzu § 8 Abs. 2 und 3 UntAG).

c) Öffentliche Sitzungen

Die Teilnahme von Besuchern an öffentlichen Sitzungen ist nach Vorlage einer vom Besucherdienst auszustellenden Zuhörerkarte möglich.

Gemäß § 7 Abs. 2 UntAG können die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Demgemäß sollen

Besucher von dem Vorsitzenden unter Hinweis auf einen ggf. nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ergab sich hierzu folgende Praxis:

Auf einen Ausschluss von Kontaktpersonen, z.B. Rechtsanwälten von Adressaten von Beweisanträgen und von Rechtsanwälten und Verwandten möglicher künftiger Zeugen verzichtete der Ausschuss.

Vertreter der Anwaltskanzlei Dombek und Krause, die die Interessen der Bankgesellschaft Berlin AG, der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG sowie anderer Tochtergesellschaften der Bankgesellschaft Berlin AG in dem Untersuchungsverfahren wahrnahm, nahmen an fast allen öffentlichen Zeugeneinvernahmen teil.

Um § 15 Abs. 1 UntAG Rechnung zu tragen, nach dem Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen werden sollen, bat der Vorsitzende nach Verlesung der Namen der zu diesem Zeitpunkt bekannten potentiellen weiteren Zeugen die anwesenden Besucher bekannzugeben, ob sie zu diesem Personenkreis gehörten.

Dieses Vorgehen wurde von anwesenden künftigen Zeugen insofern akzeptiert, als sie den Saal verließen.

Der Ausschuss beschloss in der 1. Sitzung ferner:

Vertreter des Senats können an öffentlichen Sitzungen grundsätzlich teilnehmen (vgl. Art. 48 Abs. 5 und 6 VvB und § 8 Abs. 2 UntAG). Ungeachtet dessen kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit im Einzelfall Vertretern des Senats die Anwesenheit untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist. Für öffentlich Bedienstete besteht daher die Verpflichtung offen zu legen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorgängen betroffenen Dienststelle tätig sind.

Vertreter der Informationsmedien haben Zutritt unter Vorlage eines vom Referat Presse ausgegebenen Dauer- bzw. Tagesausweises. Der Ausweis soll während jeder Zeugenvernehmung deutlich sichtbar ausgelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

d) VS-vertrauliche Sitzungen

Bei Sitzungen, die als VS-vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

3. Geheimschutz

- a) In Bezug auf den Umgang mit Verschlusssachen (VS) findet die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung.
- b) Die dem Untersuchungsausschuss übersandten VS-vertraulich oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter des Ausschussbüros.
- c) Außerhalb der Sitzungen können VS-vertraulich oder höher eingestufte Akten oder Unterlagen von den Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern und den namentlich benannten und zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigten Mitarbeitern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden.

Hierzu ließ der Präsident in der Schlussphase der Ausschussarbeit zur Erleichterung der Erstellung des Zwischenberichts gemäß § 9 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses folgende Ausnahme zu:

In einem gesonderten Arbeitsraum des Abgeordnetenhauses werden für die Fraktionen zur Erarbeitung von Änderungsanträgen zu dem Berichtsentwurf Laptops mit dem auf Festplatte gespeicherten Berichtsentwurf sowie sämtliche Wortprotokolle zur Verfügung gestellt. In diesen Arbeitsraum werden auf Anforderung auch VS-vertrauliche Beweisunterlagen aus dem VS-Archiv für die Dauer der Bearbeitung verbracht. Anschließend werden diese Unterlagen ebenso wie die Laptops wieder zur Verwahrung in das VS-Archiv verbracht. Sowohl die einsehenden berechtigten Personen als auch der Zeitraum der Nutzung und die benötigten VS-vertraulichen Akten werden registriert.

Der Ausschuss beschloss in der 1. Sitzung ferner:

d) Werden für Sitzungen des Untersuchungsausschusses Unterlagen aus dem VS-Archiv benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückgebracht werden. e) Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke werden auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.

Folgender Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 4 Abs. 4 der von ihr beantragten Verfahrensordnung (Anlage 1) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und PDS sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt:

Als VS-Sachen gekennzeichnete Schriftstücke, die den Fraktionen als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem Namen (Kurzbezeichnung) der jeweiligen Fraktion als einem kopierfesten Kennzeichen zu versehen und auf rotem Papier auszugeben, um Vervielfältigungen zu verhindern.

f) Die den Ausschussmitgliedern von einer Behörde als Arbeits-, Beratungs- oder Beweismaterial zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die herausgebende Stelle zurückgegeben, sofern dies die jeweilige Behörde ausdrücklich verlangt. Dies bezieht sich nicht nur auf Originalunterlagen, sondern auch auf Kopien, Ausfertigungen etc. .

4. Einladungen erhalten

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- der Präsident des Abgeordnetenhauses
- die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen
- die benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie

nachrichtlich der Senat - unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 UntAG.

5. Protokolle

a) Fertigung der Protokolle

Über jede Sitzung - öffentlich oder nichtöffentlich - wird ein Beschlussprotokoll erstellt.

Darüber hinaus werden über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses Wortprotokolle gefertigt (§ 9 Abs. 1 UntAG).

Über die Verhandlungen in Beratungssitzungen werden keine Inhaltsprotokolle erstellt.

Die Tonbandaufzeichnungen der Beweiserhebungssitzungen werden drei Monate nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens aufbewahrt.

Das Recht, Tonbandaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die namentlich benannten Fraktionsassistenten und die Ausschussmitarbeiter des Abgeordnetenhauses.

Tonbandaufzeichnungen über VS-Verhandlungen sind den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern des Ausschussbüros nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheits- überprüft sind.

b) Verteilung der Protokolle

Protokolle erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie das Ausschussbüro.

Protokolle, die VS-vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal

- pro Fraktion und
- das Ausschussbüro

gefertigt und verbleiben im VS-Archiv.

c) Einsichtnahme in die Protokolle bzw. deren Weitergabe

Protokolle über öffentliche Beweiserhebungssitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe erst nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens freigegeben.

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden ggf. über das Ausschussbüro zur Verfügung gestellt.

Den einvernommenen Zeugen werden die Protokolle über ihre Vernehmung zugesandt, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Richtigstellungen vorzunehmen oder missverständliche Aussagen zu korrigieren. Darüber hinausgehende Änderungen der Wortprotokolle sind nicht zulässig.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).

VS-eingestufte Protokolle dürfen von den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit Verschlusssachen ermächtigt sind. Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ergab sich zur Weitergabe - auch von VS-vertraulichen - Protokollen folgende Modifizierung:

Auf Bitte der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2001 übersandte der Ausschuss ihr die Wortprotokolle der Vernehmungen aller Zeugen zu dem Komplex A. zu dem Ermittlungsverfahren 3 Wi Js 215/01 gegen unbekannte Verantwortliche der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG wegen des Verdachts der Untreue.

Das Wortprotokoll der Vernehmung eines Zeugen übersandte der Ausschuss außerdem der Steuerfahndungsstelle im Finanzamt für Fahndungs- und Strafsachen.

Der Ausschuss beschloss in der 1. Sitzung ferner:

6. Arbeitsunterlagen

- a) Angeforderte Unterlagen erhalten
 - die Mitglieder des Untersuchungsausschusses
 - die Mitarbeiter der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und
 - das Ausschussbüro,

sofern sie nicht als VS-vertraulich oder VS-geheim eingestuft sind.

Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind neben dem Original ausnahmslos in 15facher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, im Einzelfall andere Regelungen zu treffen.

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens ergab sich hierzu folgende Praxis:

Auf die Bitte der Staatsanwaltschaft, auf die Hinzuziehung der Originalakten zu verzichten, da diese für die weitere Bearbeitung benötigt würden, beschloss der Ausschuss in seiner dritten Sitzung am 18. Mai 2001, dass die Beweismittelanforderung bezüglich der Originale dem Grunde nach aufrechterhalten bleiben sollte. Das bedeutete, dass die Originalakten zwar grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft verbleiben konnten, dass sich der Untersuchungsausschuss jedoch die Möglichkeit der jederzeitigen Einsichtnahme in diese Akten vorbehielt. Außerdem wurde die Weitergabe der Akten bei Anforderungen von dritter Seite von der Genehmigung des Untersuchungsausschusses abhängig gemacht.

Der Ausschuss beschloss in der 1. Sitzung ferner:

Soweit Akten und Unterlagen "VS-geheim" oder "VS-vertraulich" eingestuft sind, genügt die Übersendung des Originals sowie weiterer vier Ausfertigungen an das Ausschussbüro.

Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

b) Sonstige Arbeitsmaterialien erhalten die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder sowie die Fraktionsassistenten.

7. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt gemäß § 21 UntAG in Verbindung mit § 26 Abs. 5 Satz 6 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs) durch den Vorsitzenden. Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen können entsprechend § 6 Abs. 1 des Verfahrensordnungsantrages der Fraktion der CDU (Anlage 1) an den Pressegesprächen teilnehmen und erhalten Gelegenheit, ebenfalls Stellung zu nehmen.

8. Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet, da zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (durch Beeinflussung später zu vernehmender Zeugen) gefährdet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses.

In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung (mit der Ladung) abgefragt werden.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Rundfunk- und Fernsehberichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live-Übertragungen sind nicht gestattet.

9. Mitschriften

Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UntAG).

10. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind schriftlich unter Bezugnahme auf den entsprechenden Komplex des Untersuchungsauftrages spätestens drei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung über das Ausschussbüro an den Vorsitzenden zu richten. Sie müssen substantiiert sein und zustell- bzw. ladungsfähige Anschriften enthalten.

Der Antrag der Fraktion der CDU gemäß § 8 Abs. 1 ihres Verfahrensordnungsantrages (Anlage 1), dass Beweisanträge die Tatsachen angeben müssen, über die Beweis erhoben werden soll, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der PDS sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

11. Auf die in § 11 Abs. 1 UntAG bezeichnete Verlesung von Protokollen und Schriftstücken wird grundsätzlich verzichtet, weil diese - entsprechend der oben angegebenen Verteilung - allen Mitgliedern des Ausschusses zugänglich gemacht werden.

2. Beweisaufnahme

2.1. Zeugen

2.1.1. Namen und Funktionen

In 11 Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurden 51 Zeugen - ein Zeuge zweifach - in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge vernommen:

Herr Jochen Sanio - Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (3. Sitzung, 18. Mai 2001)

Herr Klaus Rüdiger Landowsky - vormals Vorsitzender der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin, vormals Vorstandsvorsitzender der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (3. Sitzung, 18. Mai 2001 und 12. Sitzung, 7. September 2001)

Herr Jürgen Noack - vormals Vorstandsmitglied der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (4. Sitzung, 8. Juni 2001) Herr Hans-Dieter Knaack - vormals Bereichsleiter Kredit Berlin der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (4. Sitzung, 8. Juni 2001)

Herr Jens Nagel - vormals Mitarbeiter der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (4. Sitzung, 8. Juni 2001)

Herr Gerd-Ulrich Blümel - beurlaubtes Vorstandsmitglied der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (5. Sitzung, 22. Juni 2001)

Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus Riebschläger (5. Sitzung, 22. Juni 2001)

Herr Peter Haberling - Bereichsleiter Akquisition der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (5. Sitzung, 22. Juni 2001)

Herr Dr. Karsten Behlke - vormals juristischer Mitarbeiter der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (5. Sitzung, 22. Juni 2001)

Herr Dr. Gunnar Enghusen - Bereichsleiter Bankservice der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (5. Sitzung, 22. Juni 2001)

Herr OStA Günter Bürks - Hauptabteilungsleiter C der Staatsanwaltschaft Berlin (6. Sitzung, 6. Juli 2001)

Herr Ulf-Wilhelm Decken - vormals Vorstandsmitglied der Landesbank Berlin (6. Sitzung, 6. Juli 2001)

Herr Hans-Jörg Kohlenberg - vormals Leiter der Revision der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (6. Sitzung, 6. Juli 2001)

Herr Dr. Eberhard Weber - Wirtschaftsprüfer bei "Fasselt & Partner" (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg) (6. Sitzung, 6. Juli 2001)

Herr Joachim Zeitz - vormals Mitarbeiter im Konzernkreditbüro der Bankgesellschaft Berlin AG (7. Sitzung, 16. Juli 2001) Frau Irmgard Schilli - juristische Mitarbeiterin der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (7. Sitzung, 16. Juli 2001)

Herr Dr. Ing. Manfred Semmer - Gutachter (7. Sitzung, 16. Juli 2001)

Herr Kurt Holtmann - Abteilungsleiter des Bereichs Risikobetreuung Immobilien der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (8. Sitzung, 18. Juli 2001)

Herr Wolfgang Steinriede - vormals Sprecher des Vorstands der Bankgesellschaft Berlin AG und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (8. Sitzung, 18. Juli 2001)

Frau Manuela Stratmann - Sachbearbeiterin der Kreditabteilung der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (8. Sitzung, 18. Juli 2001)

Herr Dr. h.c. Manfred Bodin - Mitglied des Aufsichtsrats und des Kreditausschusses der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (8. Sitzung, 18. Juli 2001)

Herr Leopold Tröbinger - vormals Mitglied des Vorstands der Bankgesellschaft Berlin AG sowie Mitglied des Aufsichtsrats und des Kreditausschusses der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (8. Sitzung, 18. Juli 2001)

Herr Klaus-Hermann Wienhold - Geschäftsführender Gesellschafter der Aubis-Unternehmensgruppe (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Herr Adrian Emanuel, geb. Nix - vormals Geschäftsführer der Aubiprom, der Aubitec und der Andex Immobilien (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Frau Hannelore Pottmann - vormals Geschäftsführerin der Aubitec, Geschäftsführerin der Aubiprom (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Herr Henrik Wolfram - vormals Sachbearbeiter der Kreditabteilung der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Herr Ullrich Gott - Vorsitzender des Betriebsrats der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (9. Sitzung, 26. Juli 2001) Herr Georg Trunk - vormals Geschäftsführer der Aubis Konzept (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Herr Carsten Reckzeh - Mitglied des Aufsichtsrats und des Kreditausschusses der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Herr Bodo Wende - vormals ltd. Angestellter und eingetragenener Prokurist der Aubitec (9. Sitzung, 26. Juli 2001)

Herr Rechtsanwalt Dr. Karlheinz Knauthe - Anwalt der Aubis-Unternehmensgruppe (10. Sitzung, 31. August 2001)

Herr Rechtsanwalt Michael Bärlein - Gutachter der Bankgesellschaft Berlin AG

(10. Sitzung, 31. August 2001)

Herr Jens Hildebrandt - vormals Mitarbeiter der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (10. Sitzung, 31. August 2001)

Herr Dr. Manfred Schoeps - vormals Vorstandsmitglied der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH (10. Sitzung, 31. August 2001)

Frau MdA Dr. Annette Fugmann-Heesing - vormals Aufsichtsratsmitglied der Bankgesellschaft Berlin AG (10. Sitzung, 31. August 2001)

Herr Werner Gegenbauer - Mitglied des Aufsichtsrats der Aubis-Unternehmensgruppe (10. Sitzung, 31. August 2001)

Herr Dr. Christian Neuling - Geschäftsführender Gesellschafter der Aubis-Unternehmensgruppe (10. Sitzung, 31. August 2001)

Herr Dietmar Otremba - Otremba Baubetreuungs GmbH (11. Sitzung, 5. September 2001)

Herr Markus Kauffmann - vormals Pressesprecher der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin (11. Sitzung, 5. September 2001) Frau Stefanie Vogelsang - vormals Mitarbeiterin des Bundestagsabgeordneten Dankward Buwitt und Wahlkampfhelferin des CDU-Kreisverbandes Neukölln sowie des Landesschatzmeisters Dankward Buwitt

(11. Sitzung, 5. September 2001)

Herr Dankward Buwitt - vormals Schatzmeister des Landesverbandes Berlin der CDU, vormals Mitglied des Aufsichtsrats der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (11. Sitzung, 5. September 2001)

Herr Konrad Wilczek - vormals Geschäftsführer des Landesverbandes Berlin der CDU

(11. Sitzung, 5. September 2001)

Herr Eberhard Diepgen - vormals Regierender Bürgermeister von Berlin (11. Sitzung, 5. September 2001)

Herr Dr. Wolfgang Rupf - Vorsitzender des Vorstandes der Bankgesellschaft Berlin AG, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (11. Sitzung, 5. September 2001)

Herr Werner Platzeck - vormals Mitglied des Kreisvorstandes der CDU Zehlendorf und vormals Kreisschatzmeister der CDU Zehlendorf (12. Sitzung, 7. September 2001)

Herr Johannes Reitz - vormals Mitarbeiter der Norddeutschen Landesbank - NordLB (12. Sitzung, 7. September 2001)

Herr Sebastian Posch - vormals Mitarbeiter der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG

(12. Sitzung, 7. September 2001)

Herr Klaus Groth - Groth-Holding (12. Sitzung, 7. September 2001)

Herr Hans-Jürgen Vogt - Leiter der Risikobetreuung der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (13. Sitzung, 18. September 2001)

Herr Dr. Christian Lauritzen - vormals Rechtsanwalt der Immobilienund Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH (IBG) und der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG, Vorstand der IBAG - Immobilien und Beteiligungen Aktiengesellschaft (13. Sitzung, 18. September 2001) Herr Hans Görler - vormals Geschäftsführer der IBG (13. Sitzung, 18. September 2001)

Der Zeuge Hans Görler - vormals Geschäftsführer der IBG - legte bezüglich zweier Ladungstermine ärztliche Atteste vor, aufgrund derer sein Fernbleiben entschuldigt wurde. Nachdem ihm der Ausschuss angekündigt hatte, dass gesundheitliche Gründe künftig nur nach entsprechender Bestätigung durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin anerkannt würden, nahm der Zeuge den Termin am 18. September 2001 wahr.

Nachdem auch der Zeuge Hans-Jürgen Vogt - Leiter der Risikobetreuung der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG - auf seine Ladung zum 7. September 2001 durch Vorlage hausärztlicher Atteste Arbeits- und Vernehmungs- unfähigkeit geltend gemacht hatte, wurde er im Auftrag des Ausschusses vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin auf seine Vernehmungsfähigkeit untersucht und für bedingt vernehmungsfähig erklärt. Er erschien daraufhin zu seiner Vernehmung am 18. September 2001.

2.1.2. Zeugnisverweigerung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO

Während die Bankgesellschaft Berlin AG und ihre Tochtergesellschaften ihren (ehemaligen) Mitarbeitern in Anerkennung des vorrangigen Rechts des Untersuchungsausschusses vor arbeitsrechtlichen Verpflichtungen Aussagegenehmigungen erteilte, verweigerten die von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling vertretene Aubis-Gruppe sowie ehemalige Vorstandsmitglieder der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG ehemaligen Rechtsanwälten der Gesellschaften die Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht.

So berief sich der Zeuge Rechtsanwalt Dr. Riebschläger darauf, dass ihn seine Mandatin, die durch die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling vertretene Aubis-Gruppe, nicht von seiner anwaltlichen Schweigepflicht entbunden hätte und verweigerte unter Berufung auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO das Zeugnis.

Auch die Zeugen Rechtsanwalt Bärlein und Rechtsanwalt Dr. Lauritzen verweigerten unter Hinweis auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO das Zeugnis, wobei sie darauf hinwiesen, dass die - vorliegende - Entbindungserklärung der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG nicht ausreiche, sondern dass sie auch von den zum fraglichen Zeitpunkt aktiven Vorstandsmitgliedern der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG entbunden werden müssten. Sie beriefen sich damit auf die ständige Rechtsprechung, nach der zeugnisverweigerungsberechtigte Berater juristischer Personen stets durch den für die juristische Person handelnden Organwalter von der Schweigepflicht entbunden werden müssen, der dem Zeugnisverweigerungsberechtigten die fraglichen Tatsachen in Wahrnehmung seiner Geschäfte für die juristische Person anvertraut hat oder durch den dem Berater die fraglichen Tatsachen bekannt geworden sind (OLG Schleswig, NJW 81, 294; LG Berlin, wistra 93, 278).

Der Zeuge Bärlein berief sich namentlich darauf, dass ihn die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG, die Zeugen Noack und Blümel, sowie der ehemalige Bereichsleiter Bankservice, der Zeuge Dr. Enghusen, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hätten. Da der Zeuge Dr. Enghusen keine Organeigenschaft gehabt hatte, hielt der Ausschuss dessen fehlende Entbindungserklärung für unbeachtlich. Die fehlenden Entbindungserklärungen der Zeugen Noack und Blümel berechtigten den Zeugen Bärlein dagegen zur Zeugnisverweigerung.

Auch die Vernehmung des Zeugen Dr. Lauritzen zu der Nießbrauchslösung (Frage A. 7) scheiterte an der fehlenden Entbindungserklärung des Zeugen Noack.

2.1.3. Auskunftsverweigerung gemäß § 55 Abs. 1 StPO

Folgende Zeugen äußerten sich ausschließlich zu ihren Personalien und machten unter Berufung auf ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 UntAG in Verbindung mit § 55 StPO keine weiteren Aussagen:

- Herr Klaus Rüdiger Landowsky in seiner Vernehmung in der 3. Sitzung am 18. Mai 2001
- · Herr Jürgen Noack
- · Herr Hans-Dieter Knaack
- · Herr Gerd-Ulrich Blümel
- Herr Dr. Klaus Riebschläger
- · Herr Peter Haberling
- · Herr Dr. Gunnar Enghusen
- · Herr Ulf-Wilhelm Decken
- · Herr Adrian Emanuel, geb. Nix
- · Frau Hannelore Pottmann
- · Herr Dr. Manfred Schoeps
- · Herr Dr. Christian Neuling
- · Herr Hans-Jürgen Vogt
- · Herr Hans Görler
- Herr Klaus-Hermann Wienhold verweigerte in der 9. Sitzung am 26. Juli 2001 nach Verlesung einer umfangreichen Erklärung unter Berufung auf § 55 StPO jede weitere Aussage.

Der Zeuge Landowsky, der zur 3. Sitzung am 18. Mai 2001 zu dem Beweisthema - Komplex A. - geladen worden war, erklärte seine grundsätzliche Bereitschaft, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, verweigerte jedoch in dieser Sitzung unter Berufung auf schwebende Ermittlungsverfahren sowie Ordnungsgeldverfahren nach dem Kreditwesengesetz gemäß § 55 StPO jede Auskunft. Angesichts der laufenden Ermittlungsverfahren sah der Ausschuss von der Beantragung von Ordnungsmitteln beim Amtsgericht Tiergarten ab.

Als dem Ausschuss bekannt geworden war, dass sämtliche Verfahren zu dem Komplex B. wegen Verjährung eingestellt worden waren, lud er den Zeugen zu seiner 12. Sitzung am 7. September 2001 erneut. Der Zeuge äußerte sich in dieser Sitzung zwar zu dem Komplex B., verweigerte aber zu dem Komplex A. unter Berufung auf § 55 Abs. 1 StPO weiterhin die Aussage.

Bezüglich der Zeugen Noack, Knaack, Blümel, Haberling, Dr. Enghusen und Decken beantragte der Ausschuss gemäß § 12 Abs. 4 UntAG beim Amtsgericht Tiergarten jeweils die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1000 DM wegen Auskunftsverweigerung ohne rechtlichen Grund.

Diese Zeugen hatten sich unter Hinweis auf allgemein gegen Verantwortliche der Bank laufende Ermittlungsverfahren bereits geweigert, die Frage nach der Art und der Dauer ihrer Beschäftigung bei der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG bzw. der Landesbank Berlin zu beantworten und auch die Beantwortung jeder weiteren Frage von vornherein abgelehnt.

Der Ausschuss vertrat gegenüber dem Amtsgericht Tiergarten den Standpunkt, dass § 55 Abs. 1 StPO nach seinem Wortlaut dem Zeugen lediglich das Recht gibt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Vorschrift gibt dem Zeugen grundsätzlich nur das Recht, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern, nicht jedoch ein totales Aussageverweigerungsrecht.

Ausgehend von dem Grundgedanken des § 55 StPO, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten, konnte die Beantwortung der Frage nach Art und Dauer einer Beschäftigung bei der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG bzw. der Landesbank Berlin nach Auffassung des Ausschusses in keiner Weise zu einer Belastung für die Zeugen führen, da ihre Tätigkeit bereits zumindest seit 1996 in den allgemein zugänglichen Geschäftsberichten der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG bzw. der Landesbank Berlin aufgeführt war.

Unabhängig von der Frage, ob sich die Zeugen durch die Beantwortung einer bestimmten an sie gestellten Frage der Gefahr der (zusätzlichen) Belastung ausgesetzt hätten, war die generelle Verweigerung der Beantwortung jeder weiteren Frage nach Ansicht des Ausschusses schon deshalb ohne rechtlichen Grund erfolgt, weil die Zeugen zunächst hätten abwarten müssen, welche Fragen an sie gestellt würden. Erst dann hätte sich zeigen können, ob jede im Sachzusammenhang der Vernehmung mögliche Frage eine solche Gefahr hätte bedeuten können (vgl. BGH wistra 1988, 358).

Nachdem auch der Zeuge Dr. Schoeps unter Berufung auf staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, die nach seiner eigenen Aussage jedoch nicht die Beweiskomplexe A. und E. betrafen, gemäß § 55 Abs. 1 StPO die Aussage verweigert hatte, beantragte der Ausschuss auch gegen ihn die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1000 DM, da er zum einen zu der durch die Geschäftsberichte der LBB Immobilien- und Baumanagement GmbH offen-

kundigen Tatsache seiner Funktion bei der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH keine Stellung genommen hatte und zum anderen sich nicht zu der Urheberschaft eines von ihm unterzeichneten und dem Ausschuss in Kopie vorliegenden Schreibens vom 8. Juni 2001 an den Zeugen Landowsky geäußert hatte, in dem er eine von der Darstellung des Zeugen Nagel abweichende Sachverhaltsdarstellung gegeben hatte. Beide Fragen richteten sich auch in diesem Fall auf offenkundige bzw. jederzeit objektiv nachweisbare Tatsachen und bargen somit nicht die Gefahr einer (zusätzlichen) Belastung.

Der Zeuge Klaus-Hermann Wienhold verlas in der 9. Sitzung am 26. Juli 2001 eine knapp eineinhalbstündige Erklärung, in der er auch auf die Beweisthemen - Komplexe A. und B. -, zu denen er geladen war, einging und verweigerte dann unter Berufung auf § 55 Abs. 1 StPO jede weitere Aussage.

Auch gegen diesen Zeugen beantragte der Ausschuss beim Amtsgericht Tiergarten die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1000 DM wegen Aussageverweigerung ohne rechtlichen Grund. Der Ausschuss verwies darauf, dass sich der Zeuge in seiner Erklärung umfassend zu dem Beweisthema eingelassen habe. Das habe gezeigt, dass er auch nach seiner Einschätzung dem Untersuchungsausschuss eine ausführliche Darstellung hätte geben können, ohne sich der Gefahr von zusätzlichen Belastungen in dem gegen ihn laufenden Ermittlungsverfahren auszusetzen. Der Ausschuss war der Ansicht, dass zu dieser Erklärung durchaus Fragen hätten in Betracht kommen können, die der Zeuge ohne die Gefahr der zusätzlichen Belastung hätte beantworten können.

Der Zeuge Dr. Riebschläger berief sich in seiner Vernehmung in der 5. Sitzung am 22. Juni 2001 sowohl auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, da er von seinen Mandanten, den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling, nicht von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden worden war, als auch auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO, da gegen ihn wegen des Vorwurfs des Parteiverrats ermittelt wurde. Das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des Parteiverrats wurde einen Monat nach der Vernehmung im Ausschuss von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Da wegen der fehlenden Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht auch nach Einstellung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ein rechtlicher Grund zur Zeugnisverweigerung vorlag, beantragte der Ausschuss gegen diesen Zeugen nicht die Festsetzung eines Ordnungsmittels beim Amtsgericht Tiergarten.

Bei den Zeugen Emanuel, Hannelore Pottmann und Dr. Neuling konnte der Ausschuss nicht ausschließen, dass ihnen ausnahmsweise ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zustehen könnte. Er hat deshalb von einem Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes abgesehen.

Am 26. September 2001 beschloss das Amtsgericht Tiergarten (351 Gs 2389/01) den Antrag, gegen den Zeugen Hans-Dieter Knaack ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 DM festzusetzen, zurückzuweisen. Es stützte sich hierbei vornehmlich auf die "Mosaiksteintheorie" des Bundesgerichtshofes (BGH StV 1987, 328) und vertrat die Auffassung, dass es keine Rolle spiele, dass die wahrheitsgemäße

Beantwortung der Fragen Umstände mitteilen würde, die bereits dem Untersuchungsausschuss und der Öffentlichkeit bekannt sind.

Der Ausschuss beschloss in seiner 14. Sitzung am 1. Oktober 2001, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen.

Der Ausschuss stellte die Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes bezüglich der Zeugen Vogt und Görler bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Verfahren gegen den Zeugen Knaack zurück.

2.1.4. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei den Vernehmungen

Gemäß § 7 Abs. 1 UntAG hat die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Der Untersuchungsausschuss sah sich über weite Strecken jedoch gezwungen, von diesem Grundsatz abzuweichen und umfangreiche Teile von Vernehmungen für nichtöffentlich oder VS-vertraulich im Sinne der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses zu erklären.

Dies begann bereits bei der Vernehmung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred), den der Ausschuss als ersten Zeugen vernahm. Dieser bestand nach ersten allgemeinen Ausführungen über das Kreditwesengesetz (KWG) unter Berufung auf § 9 KWG auf Vertraulichkeit aller konkreteren, auf das Beweisthema - Komplex A. - bezogenen Aussagen. Da nach § 6 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad bestimmt und dies nicht nur für schriftliches Beweismaterial, sondern auch für Zeugenaussagen gilt, war der Ausschuss an diese Vorgabe des Leiters einer öffentlichen Verwaltung gebunden.

Auch die Bankgesellschaft Berlin AG und die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG legten für ihre (ehemaligen) Beschäftigten und Organe höchsten Wert auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. So erteilten sie zwar die erforderlichen Aussagegenehmigungen, wiesen aber jeweils ausdrücklich darauf hin, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Sitzung mitgeteilt werden dürften.

Auch wenn die Banken als Aktiengesellschaften keine öffentlichen Verwaltungen darstellten, auf die die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses ausgehend von dem typischen Auftrag eines Untersuchungsausschusses, Fehlverhalten in der Exekutive aufzudecken, zugeschnitten ist, so konnte sich der Ausschuss ihrer Argumentation nicht verschließen, dass wegen ihrer Interessen an der Geheimhaltung ihrer Geschäftsgeheimnisse bzw. der wirtschaftlichen und persönlichen Daten ihrer Kunden Befragungen, die Kunden- oder Geschäftsdaten zum Inhalt hatten, nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen dürften. Auch wenn Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse als solche keine Grundrechte sind, so ist ihre Geheimhaltung durch eine Reihe

grundrechtlicher Verbürgungen, insbesondere durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 14 sowie Art. 19 Abs. 3 des Grundgesetzes geboten. Diese Grundrechte verbürgen ihren Trägern einen Schutz u.a. vor unbegrenzter Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 67, 100, 142 f.).

Da das parlamentarische Kontrollrecht nur dann keine Verkürzung des Beweiserhebungsrechts zugunsten des Schutzes grundrechtlich verbürgter Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gestattet, wenn das Parlament die notwendigen Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen hat (BVerfGE 67, 100, 144), musste ein Großteil der Vernehmungen insbesondere von (ehemaligen) Organen und bei der Bankgesellschaft Berlin und der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG Beschäftigten als VS-vertraulich gemäß der Geheimschutzordnung eingestuft werden.

2.2. Schriftliches Beweismaterial

2.2.1. Zugang zu VS-vertraulichen Beweisunterlagen der Bankgesellschaft Berlin

Der Ausschuss hat umfangreiches Beweismaterial angefordert (siehe Aktenplan, Anlage 2). Hauptadressat dieser Anforderungen war die Bankgesellschaft Berlin AG sowie ihre Tochtergesellschaft, die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG. Der Rechtsvertreter beider Unternehmen, Rechtsanwalt Dr. Krause, machte zwar immer wieder deutlich, dass seine Mandantinnen ein großes eigenes Interesse an den Untersuchungen des Ausschusses hätten und die Tätigkeit des Ausschusses im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften unterstützen wollten, betonte aber von Anfang an, dass ein erheblicher Teil der angeforderten Beweismittel Informationen beinhalte, zu deren Geheimhaltung seine Mandantinnen gesetzlich und/oder vertraglich verpflichtet seien. Aus den oben dargestellten Gründen (siehe Ziffer 2.1.4.) sah sich der Ausschuss gehalten, in seinem Verfahren der Forderung nach Wahrung des Geheimschutzes Rechnung zu tragen.

Um schnellen Zugriff auf das von der Bankgesellschaft als VS-vertraulich angesehene Beweismaterial zu erhalten und es mit den Ergebnissen der bereits laufenden Zeugenvernehmungen abgleichen zu können, bzw. den Zeugen entsprechende Vorhaltungen machen zu können, erklärte sich der Ausschuss in seiner 4. Sitzung am 8. Juni 2001 damit einverstanden, dass ihm dieses Beweismaterial lediglich in einem Datenraum der Bankgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde. Insofern konnten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die im Umgang mit Verschlusssachen ermächtigten und verpflichteten Fraktions- und Ausschussmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ab dem 3. Juli 2001 im Gebäude der Bankgesellschaft am Alexanderplatz Einsicht in die Unterlagen nehmen.

In der Praxis stellte sich die Verwahrung des Beweismaterials in dem Datenraum der Bankgesellschaft als äußerst hinderlich dar. Zum einen war der Zeitaufwand für die Einsichtnahme beträchtlich, zum anderen war der Zugriff zu den handschriftlichen Notizen zu diesen Unterlagen, die ebenfalls in dem Datenraum der Bankgesellschaft verwahrt wurden und nur zu den Sitzungen in den Ausschuss gebracht wurden, sehr erschwert. Außerdem stellte sich oftmals erst in den Sitzungen heraus, dass zusätzliche Akten aus dem Datenraum der Bank für konkrete Vorhaltungen fehlten. Nach erneutem Schriftwechsel erklärte sich die Bankgesellschaft am 16. August 2001 bereit, die Unterlagen aus dem Datenraum in das VS-Archiv des Abgeordnetenhauses zu verbringen. Sie betonte jedoch ihr hohes Interesse an der Geheimhaltung und die dadurch erforderliche Einstufung in den Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich sowie die Notwendigkeit der Einhaltung der damit verbundenen Sicherungsmaßnahmen. Ab dem 28. August 2001 standen die Unterlagen dem Ausschuss im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren des "Neue Heimat"-Untersuchungsausschusses des Bundestages (BVerfGE 77, 1 (55)) hielten die Bankgesellschaft und ihre Tochterunternehmen bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Forderung nach einer Vorprüfung der Beweisrelevanz bestimmter Unterlagen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aufrecht und gewährten in diese Unterlagen ohne eine solche Vorprüfung keine Einsicht. Zu einer solchen Vorprüfung kam es jedoch nicht.

Die Anforderung von denjenigen Unterlagen, die sich - außerhalb des Aubis-Kredits - auf Kreditengagements bezogen, die Gegenstand von Sonderprüfungen nach § 44 KWG gewesen sind, stellte der Ausschuss zurück, nachdem ihm von dem Rechtsvertreter der Bankgesellschaft eine - als VS-vertraulich eingestufte - Übersicht über die betroffenen Unternehmen übermittelt worden war und der Umfang des Materials als überaus beträchtlich dargestellt worden war.

2.2.2. Anwaltliche und notarielle Schweigepflicht

Der Ausschuss beschloss in seiner 6. Sitzung am 6. Juni 2001 entsprechend dem 6. Beweisantrag der Fraktion der CDU die Anforderung der Rahmenvereinbarungen und Treuhandverträge, die am 31. Dezember 1999 und am 20. Januar 2000 bezüglich der Sanierung des Aubis-Engagements (Frage A. 7) geschlossen worden waren. Die daraufhin zur Übermittlung der Verträge aufgeforderten Rechtsanwälte und Notare Uwe Kärgel, Ulrich Reding und Peter Leonhardt verweigerten unter Berufung auf § 18 der Bundesnotarordnung die Herausgabe, wobei der Rechtsanwalt und Notar Leonhardt ausdrücklich auf die Verweigerung der Entbindung von der notariellen Verschwiegenheitspflicht durch die von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling vertretene Aubis-Gruppe hinwies.

Das Problem löste sich insofern, als sich die angeforderten Verträge in den Ermittlungsakten fanden, die der Ausschuss von der Staatsanwaltschaft angefordert hatte.

2.2.3. Zurückhaltung von Beweismitteln

In seiner 9. Sitzung am 26. Juli 2001 beschloss der Ausschuss entsprechend dem 6. Beweisantrag der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und PDS sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, von dem Landesverband Berlin der CDU folgende Beweismittel anzufordern:

Aufstellung aller Parteispenden über 10.000 DM an die Berliner CDU im Jahr 1995.

Der Landesgeschäftsführer der CDU Berlin teilte mit Schreiben vom 30. August 2001 mit, dass er sich in Hinblick auf § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes, wonach lediglich Spenden ab 20.000 DM im Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen seien, sowie in Hinblick darauf, dass diese Vorschrift die Spender schützen solle, nicht berechtigt sehe, die angeforderten Informationen zu übermitteln. Zur eingehenden Begründung verwies er auf ein Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Lenz.

Die Fraktion der CDU stellte dem Ausschuss daraufhin ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raimund Körner zur "Frage der rechtlichen Grenzen bei der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Beschränkung des Beweiserhebungsrechts gegenüber Personen des Privatrechts" zur Verfügung.

Der Ausschuss beschloss in seiner 11. Sitzung am 5. September 2001, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu ersuchen, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage zu beauftragen, ob der Landesverband Berlin der CDU verpflichtet sei, der Beweismittelanforderung nachzukommen. Der Ausschuss bot dabei ausdrücklich an, die angeforderte Aufstellung VS-vertraulich zu behandeln und nötigenfalls eine Vorprüfung der Beweiserheblichkeit durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen.

2.2.4. Umfang des Beweismaterials

Vom Umfang her lag dem Ausschuss folgendes Beweismaterial vor:

- Unterlagen, die als öffentlich oder vertraulich gemäß § 53 GO Abghs eingestuft wurden:
 - 16 Aktenordner
 - 44 Broschüren
 - 31 Aktenhefter
- Unterlagen, die als VS-vertraulich eingestuft wurden und im Geheimschutzarchiv des Abgeordnetenhauses verwahrt wurden:

- 14 Aktenordner
- 12 Broschüren
- 2 Aktenhefter
- Unterlagen aus dem Datenraum der Bankgesellschaft:
 - 130 Aktenordner
 - 91 Broschüren
 - 11 Aktenhefter
- Verletzung von Dienstgeheimnissen oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht

Wie bereits erwähnt (vgl. Nr. 2.1.4.), wurde als erster Zeuge am 18. Mai 2001 der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, Jochen Sanio, vernommen. Für einen Großteil seiner Vernehmung wurde aufgrund seines entsprechenden Hinweises die Öffentlichkeit ausgeschlossen und VS-Vertraulichkeit beschlossen. Am 23. Mai 2001 erschienen in der "Berliner Zeitung" und im "Berliner Kurier" Presseartikel, die Erkenntnisse aus der VSvertraulichen Vernehmung des Zeugen enthielten. Aufgrund einer Strafanzeige des Zeugen Landowsky vom 23. Mai 2001 wurde unter dem Aktenzeichen 3 Wi Js 512/01 ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Privatgeheimnissen gegen Unbekannt eingeleitet. Der Ausschuss ermächtigte den Vorsitzenden in der 4. Sitzung am 8. Juni 2001, in gleicher Sache selbst Anzeige gegen Unbekannt zu stellen. Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 19. Juni 2001 wurden beide Verfahren erst verbunden und später gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die berichtende Journalistin sich gegenüber der Anfrage der Staatsanwaltschaft nach ihrem Informanten aus dem Untersuchungsausschuss auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berufen hatte.

Am 12. Juli 2001 unterrichtete die Staatsanwaltschaft den Ausschussvorsitzenden, dass das Verfahren wieder aufgenommen worden sei, da gegen die berichtende Journalistin und Redakteure der Anfangsverdacht einer Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB bestand. Am 9. August 2001 erteilte der Präsident des Abgeordnetenhausses die von der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 16. Juli 2001 erbetene Ermächtigung zur Strafverfolgung der Journalisten und Redakteure gemäß § 353 b Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b StGB .

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 informierte die Staatsanwaltschaft den Ausschuss, dass anlässlich der am 4. September 2001 erfolgten Durchsuchung der Geschäftsräume der Aubis-Unternehmensgruppe als "vertraulich" gekennzeichnete Wort- und Beschlussprotokolle des Unterausschusses für Vermögensverwaltung und Beteiligungen des Hauptausschusses sowie ein Schriftwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und dem Vorsitzenden des Unterausschusses aufgefunden worden sei. Dabei handelte es sich um die - als vertraulich gemäß § 53 GO Abghs eingestuften -

Protokolle der Vernehmungen vornehmlich des Zeugen Dr. Rupf und des ehemaligen Senators für Finanzen zur Situation der Bankgesellschaft, die in dem Unterausschuss vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses erstellt worden waren und die der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit dem aufgefundenen Schreiben von dem Vorsitzenden des Unterausschusses angefordert hatte.

Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 16. Sitzung am 9. Oktober 2001, gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses anzuregen, Strafantrag gegen Unbekannt zu stellen, da die Protokolle nach Ansicht des Ausschusses nur in strafrechtlich bedeutsamer Weise in den Besitz der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling gelangt sein können.

4. Stand des Untersuchungsverfahrens

4.1. Berichterstattung zu den Komplexen A. und B.

Der Untersuchungsausschuss sah sich angesichts des vorzeitigen Endes der Wahlperiode nicht in der Lage, zu allen Komplexen des Untersuchungsauftrages die Untersuchungen aufzunehmen bzw. abzuschließen.

Er konzentrierte sich daher auf Untersuchungen zu dem Komplex A. und ging noch in seiner 7. Sitzung am 16. Juli 2001 davon aus, dass sich der Bericht ausschließlich auf diesen Komplex beziehen würde und in der letzten vorgesehenen Sitzung des Abgeordnetenhauses der 14. Wahlperiode am 27. September 2001 vorgestellt und beraten werden würde.

Nachdem die Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Untreue gegen die möglichen Zeugen zum Komplex B. von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden waren, beschloss der Ausschuss in der 9. Sitzung am 26. Juli 2001 die Vernehmung von Zeugen auch zum Komplex B. und äußerte die Erwartung, auch diesen Komplex abschließen und in den Bericht aufnehmen zu können.

In seiner 13. Sitzung am 18. September 2001 kam der Ausschuss wegen der noch erforderlichen Beratungssitzungen überein, dem Abgeordnetenhaus erst nach dessen letzter vorgesehenen Sitzung der 14. Wahlperiode lediglich einen schriftlichen Zwischenbericht zu erstatten. Der Zwischenbericht sollte sich auf die Komplexe A. und B. beschränken.

Nachdem der Bericht in drei Sitzungen beraten worden war, wurde er in der 16. Sitzung am 9. Oktober 2001 mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU beschlossen. Die Fraktion der CDU kündigte an, einen abweichenden Bericht gemäß § 19 Abs. 2 UntAG vorzulegen (siehe Punkt C.).

4.2. Berichterstattung zum Komplex A.

Aus den oben dargestellten Gründen des Geheimschutzes (Ziffer 2.1.4.) sah sich der Ausschuss außerstande, in dem der Öffentlichkeit zugänglichen Zwischenbericht alle zu dem Komplex A. gewonnenen Untersuchungsergebnisse darzustellen.

Der Ausschuss beschloss daher in seiner 13. Sitzung am 18. September 2001, über die Untersuchungsergebnisse zu dem Komplex A. in zwei Fassungen zu berichten. Die in diesen Zwischenbericht aufgenommene Fassung (siehe Ziffer B. I. 1.) enthält nach Auffassung des Ausschusses lediglich die Informationen, die in öffentlichen Sitzungen oder aus öffentlich zugänglichen Quellen gewonnen wurden.

Die zweite Fassung verarbeitet und zitiert auch die Vernehmungen und Unterlagen, die von dem Ausschuss als nichtöffentlich oder VS-vertraulich im Sinne der Geheimschutzordnung eingestuft wurden. Diese Fassung wird im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses verwahrt werden.

- B. Untersuchungsergebnis
- I. Ermittelter Sachverhalt
- 1. Komplex A. (Aubis-Kredit) des Untersuchungsauftrages

1.1. Frage A. 1.

Welche Konzepte mit welchen Unterlagen hat die Aubis, d.h. alle Gesellschaften, an denen die Herren Klaus Wienhold und/oder Dr. Christian Neuling als Gesellschafter und/oder als Geschäftsführer maßgebend unmittelbar oder mittelbar über weitere Gesellschaften beteiligt sind oder waren, wann wem vorgestellt, um umfangreiche Wohnungsbestände in den neuen Bundesländern erwerben zu können?

Ende des Jahres 1994/Anfang 1995 planten die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling, eine umfangreiche Anzahl von Wohnungen vornehmlich aus Plattenbaubeständen in den neuen Bundesländern zu erwerben (Zeuge Wienhold, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 16). Tatsächlich wurden über diverse Gesellschaften von August 1995 bis November 1996 ca. 14 000 Wohnungen im Schnitt für ca. 560,00 DM/qm erworben.

Hintergrund ihrer Pläne war es, von den Regelungen des Altschuldenhilfegesetzes zu profitieren und dabei das sogenannte Zwischenerwerbermodell auszunutzen. Durch das Altschuldenhilfegesetz erhielten die Wohnungsbaugesellschaften der neuen Länder die Möglichkeit, durch die

Privatisierung von mindestens 15 % ihres Wohnungsbestandes die auf diesen Beständen lastenden Altschulden abbauen zu können.

Das Zwischenerwerbermodell wurde im Mai 1995 vom Bundesbauministerium unter Minister Toepfer (CDU) wegen der Schwierigkeiten der kommunalen Wohnungsbaugenossenschaften, die ihnen übertragenen Wohnungsbestände an die Mieter zu verkaufen, eingeführt. Der Zeuge Wienhold erklärte, es sei die Idee und Initiative der Aubis gewesen, die zu diesem Zwischenerwerbererlass geführt habe (Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 9). Es eröffnete den Wohnungsbaugenossenschaften die Möglichkeit, den Verkauf auch an Nichtmieter zur Erfüllung ihrer Privatisierungsquote zu nutzen und entsprechend den Vorschriften des Altschuldenhilfegesetzes Subventionen für den Unterhalt, die Modernisierung und Instandhaltung dieser Wohnungen zu beantragen. Ihre Verpflichtung zur Sanierung und Privatisierung der Wohnungen war jedoch auf den Zwischenerwerber zu übertragen. Allerdings mussten die Zwischenerwerber die Wohnungen nicht zwingend verkaufen, sondern nur am Markt anbieten. Der Erlös aus der Privatisierung war - in der Höhe gestaffelt nach Jahren (bis Ende 1995 30 %, bis Ende 1996 40 %) - von den Wohnungsbaugenossenschaften an den Erblastentilgungsfonds abzuführen. Das Geschäft habe sich außerordentlich dynamisch entwickelt, da die Wohnungsunternehmen ein hohes Interesse daran hatten, möglichst in den Jahren 1995 und 1996 ihre Kaufverträge abzuschließen, erklärte der Zeuge Wienhold (Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 14). Schließlich hätten die ostdeutschen Wohnungsunternehmen von dem unternehmerischen Engagement der Aubis-Gruppe erheblich profitiert: Sie hätten einen Liquiditätszufluss von 342 Mio DM erhalten, seien um ca. 1,1 Mrd. DM Altschulden entlastet worden und hätten sich ein von ihnen sonst zu finanzierendes Sanierungsvolumen von insgesamt 375 Mio DM erspart (Zeuge Wienhold, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 13).

Aus den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen war nicht ersichtlich, wann das Konzept wem in der Bank genau vorgestellt worden ist. Das aus dem August 1995 stammende schriftliche Konzept der Aubis-Gruppe befindet sich in den Akten für die Kreditengagements der Objekte in Schmalkalden und Leipzig I. Diese Ankäufe fanden im August 1995 statt. Die Kreditanträge dafür datieren für Schmalkalden auf Anfang Juni 1995 und für Leipzig I auf den 17. Oktober 1995. Bis dahin lag das Engagement Aubis bei der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG bei etwas über 10 Mio DM. Mit den beiden Projekten in Schmalkalden und Leipzig I wurden erstmals die bis dahin üblichen Größenordnungen verlassen. In diesem im August 1995 der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG vorgestellten Konzept stellten die Aubis-Initiatoren Wienhold und Dr. Neuling detailliert ihre Vorstellungen von der weiteren Entwicklung der Plattenbaubestände dar und entwickelten eine Musterrechnung. Daraus ging bereits damals eindeutig hervor, dass die Aubis-Gruppe tausende von Wohneinheiten erwerben und modernisieren wollte. Unter Berücksichtigung der nach dem Konzept vorgesehenen Modernisierungen war damals bereits die Rede von einem Finanzierungsvolumen von über 320 Mio DM. Darüber hinaus war bereits damals in diesem Konzept die Rede davon, dass der Ankauf von weiteren

tausenden von Wohnungen konkret bevorstand. Es war der Bank damit schon frühzeitig im Jahr 1995 bekannt, um welche Größenordnung es den Kreditnehmern ging. Im Jahre 1996 haben die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling im Rahmen einer Präsentation für die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG die Aubis-Gruppe und ihr Unternehmenskonzept noch einmal persönlich vorgestellt. Seitens der Bank waren zehn verschiedene andere Sachbearbeiter, die Vorstandsmitglieder Blümel und Schroth sowie die Akquisitionsleiter Knaack und Haberling anwesend. Nach den Angaben bei dieser Präsentation hatte die Aubis-Gruppe zu diesem Zeitpunkt schon über 6 000 Plattenbauwohnungen gekauft und stand in Kaufverhandlungen für weitere zigtausend Wohneinheiten.

einer dieser Aubis-Präsentationen berichtete der Zeuge Nagel. Hintergrund der Vorstellung war die Übernahme von 4 000 Wohnungen durch die Bavaria. Den Ablauf der Zusammenkunft beschrieb der Zeuge Nagel in seiner Einlassung: "... Der Mittler in diesem Gespräch war eigentlich Herr Noack. Herr Wienhold und Herr Neuling stellten sich als sehr gute Geschäftsleute dar. Es waren Herr Dr. Schoeps und ich anwesend, dann noch zwei Mitarbeiter der Bavaria Immobilien-Consult und Baurevision, drei Mitarbeiter der Berlin Hyp. Dieses Gespräch war alles andere als konstruktiv, also es wurde da von Seiten Dr. Schoeps und mir in Richtung Aubis gefeuert, es wurden sämtliche Kritikpunkte genannt, und prinzipiell wurde das nicht offen ausgesprochen, aber dieses Konzept wurde nach Strich und Faden zerrissen, weil wir einfach gesagt haben: Das ist in der Form nicht möglich. - Darauf entgegnete Herr Noack nur einmal. Ich habe deshalb so lebhafte Erinnerungen daran, weil mir so etwas vorher in meinem Leben nicht passiert war, auch nachher nicht. Er sagte dann wörtlich: "Meine Herren! Das Problem ist, die Herren Wienhold und Neuling sind wirklich so gut, es glaubt ihnen bloß keiner." Ich glaube auch, dass Dr. Schoeps sich erlaubt hat, in diesem Moment zu lachen." (Zeuge Nagel, Wortprotokoll vom 8. Juni 2001, S. 31)

Eine weitere Präsentation fand in Leipzig-Grünau Ende 1996 statt, anlässlich derer die Aubis-Geschäftsführer ihr Konzept des Erwerbs von Wohnungen im Zwischenerwerbermodell Bankenvertretern vorstellten. Die Vorstellung des Modells hatte offenbar nicht den gewünschten Effekt, dass weitere Banken sich für das Engagement interessierten (PDS, Presseerklärung vom 19. Februar 2001). Welche Unterlagen im Einzelnen bei diesen Präsentationen vorgelegt wurden, konnte nicht ermittelt werden.

Die Verwaltung, Modernisierung, Instandsetzung und der Verkauf der Wohnungen erforderten einen umfangreichen Verwaltungsapparat, über den die Aubis-Gruppe zunächst nur in den Grundzügen verfügte. Den Aufbau dieses Verwaltungsapparates ließ sich die Aubis-Gruppe u.a. über den Ansatz so genannter Nebenkosten von der Berlin Hyp im Rahmen der Objektfinanzierung mitfinanzieren. Das heißt, die eigentlichen Empfänger dieses Kreditteils "Vor- und Nebenkosten" waren nicht die Objektgesellschaften, sondern die jeweilige Aubis-Dienstleistungsgesellschaft, was der Bank die Kontrolle über die erforderlichen Mittel und den bei Auszahlung erforderlichen Nachweis der Mittelverwendung außerordentlich erschwerte. Der Anteil der

Vor- und Nebenkosten betrug in aller Regel über 20 % des finanzierten Kaufpreises. Teilweise wurden die Dienstleistungsgesellschaften offenbar auch über Provisionen finanziert ("Berliner Morgenpost" vom 7. Juni 2001).

Eine dieser Dienstleistungsfirmen war die im Berliner Handelsregister nicht über das Stadium der Beantragung des Eintrags hinausgelangte GmbH in Gründung Andex Immobilien, die über Firmenanschrift und befasste Personen enge Verbindungen zur Aubis-Gruppe aufweist. Diese nicht eingetragene Firma war als Maklerin zwischengeschaltet und hatte in den Jahren 1996/97 ca. 4 Mio DM von Aubis für Maklerdienste erhalten (vgl. "Tagesspiegel" und "Berliner Morgenpost" vom 26. Mai 2001). Auch diese Provisionsbeträge wurden von der Berlin Hyp kreditiert.

Nach Aussage des ehemaligen Aubis-Konzept Geschäftsführers, des Zeugen Trunk, ist diese Firma allerdings bereits Jahre vor den ersten Provisionszahlungen gegründet worden: "Die Gesellschaft gab es ja - ich weiß nicht genau, wann sie gegründet wurde, aber auf jeden Fall gab es sie bereits längere Zeit, bevor überhaupt an das Zwischenerwerbermodell zu denken war." (Zeuge Trunk, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 103)

Warum die Firma nicht zur Eintragung kam und dennoch unter der Falschbezeichnung "Andex Immobilien GmbH" von der Berlin Hyp kreditierte Provisionszahlungen empfangen konnte, konnte der Zeuge Trunk nicht erklären.

1.2. Frage A. 2.

In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt wurden Kredite von der Bankgesellschaft, d.h. Bankgesellschaft Berlin AG und deren Tochterunternehmen, im folgenden BGB genannt, gegenüber Aubis zugesagt?

Bis Februar 1995 machte das Kreditengagement der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling bei der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank bzw. der Berlin Hypinsgesamt lediglich rund 11 Mio DM aus, wobei hiervon rund 8,5 Mio DM auf ein einziges Objekt entfielen.

Ab August 1995 haben die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling systematisch mit dem Ankauf größerer Immobilienbestände als Zwischenerwerber mit Sanierungs- und Veräußerungsauflage im Rahmen des Altschuldenhilfegesetzes begonnen. Nach den der Berlin Hyp von den Kreditnehmern vorgelegten Kaufverträgen bestand immer von Anfang an jeweils die Verpflichtung zur Modernisierung und Instandsetzung. Für die einzelnen Objekte wurden folgende Kredite bewilligt, wobei die kaufvertragliche Verpflichtung zur Modernisierung und Instandsetzung bei der Kreditierung nur in Einzelfällen mitberücksichtigt wurde:

· August 1995: Schmalkalden in Höhe von ca. 11 Mio DM, 21 % über Kaufpreis

- Dezember 1995: Leipzig (I) in Höhe von insgesamt etwa 80 Mio DM, 21 % über Kaufpreis
- · Januar 1996: Halle in Höhe von rund 33 Mio DM, 21% über Kaufpreis (einschließlich eines Avals)
- · Februar 1996: Plauen (I) kreditiert mit etwa 9,9 Mio DM, rund 20 % über Kaufpreis
- Juni 1996: Leipzig (III) kreditiert mit ca. 106 Mio DM, ca. 15% über Kaufpreis und zusätzlich ca. 50 Mio DM für Modernisierungs- und Instandsetzungskosten
- Im Oktober 1996 wurden Kreditzusagen aufgrund von Modernisierungsund Instandsetzungsmaßnahmen beschlossen, und zwar für die Wohnanlagen in Halle über etwa 3 Mio DM, in Leipzig (I) über rund 14,5 Mio DM, in Markneukirchen über ca. 5 Mio DM und in Schmalkalden über rund 6.6 Mio DM
- November 1996: Plauen (II) kreditiert mit etwa 20 Mio DM, 20 % über Kaufpreis
- Dezember 1996: Leipzig (II) kreditiert mit ca. 20 Mio DM, 10 % über Kaufpreis
- Dezember 1996: Schwerin in Höhe von etwa 60 Mio DM (keine Kreditierung von Vor- und Nebenkosten)
- · Oktober 1997: Brandenburg ca. 18,5 Mio DM, etwa 20 % über Kaufpreis und zusätzlich ca. 19 Mio DM für Modernisierungs- und Instandsetzungskosten
- Oktober 1997: Cottbus etwa 98 Mio DM, 5% über Kaufpreis, und zusätzlich ca. 40 Mio DM für Modernisierungs- und Instandsetzungskosten
- September/Oktober 1997: Görlitz ca. 43 Mio DM, 20 % über Kaufpreis und zusätzlich ca. 17 Mio DM für Modernisierungs- und Instandsetzungskosten
- · Im April 1997 wurde noch einmal eine Kreditzusage über etwa 20 Mio DM für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei der Wohnanlage in Halle erteilt sowie über weitere rund 25 Mio DM für Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei der Wohnanlage in Leipzig (I).

Bis September 1999 bestanden noch Kreditzusagen der Berlin Hyp über insgesamt etwa 700 Mio DM. Davon wurde für den Ankauf der Grundstücke ein Betrag in Höhe von insgesamt rund 370 Mio DM aufgewandt, während die Modernisierungs- und Instandsetzungskosten mit ca. 235 Mio DM finanziert wurden. Die Vor- und Nebenkosten wurden mit etwa 127 Mio DM finanziert.

1.3. Frage A. 3.

Wie wurde zum jeweiligen Zeitpunkt der Kreditbewilligung die Wirtschaftlichkeit des entsprechenden Vorhabens und die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer beurteilt? Welche gutachterlichen oder sonst sachverständigen Stellungnahmen wurden dabei zugrunde gelegt? Wann wurden Stellungnahmen von wem und auf wessen Veranlassung erstellt? Auf welcher Grundlage wurden die Kredite wann von wem mit welchen Empfehlungen versehen, bewilligt und in welchen Tranchen an wen ausgereicht?

Grundlagen für Entscheidungen über die Wirtschaftlichkeit waren für die Berlin-Hannoversche Hypothekenbank AG

auf Objektebene:

 gutachterliche Stellungnahmen von Dr. Semmer als Grundlage für Ertragswertermittlungen

auf Unternehmensebene:

- · Konzeptpapier der Aubis-Grupppe von 1995
- · von den Kreditnehmern selbsterstellte Objektübersicht
- Jahresabschlüsse der Aquila Beteiligungen GmbH (später umfirmiert in Aubis-Immobilien AG) von 1996 und 1997
- Vermögensstatus der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft - per 1. April 1996 bezüglich der im Besitz der GbR befindlichen Immobilien und Firmenbeteiligungen.

Die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer wurde anhand folgender Unterlagen beurteilt:

- · Einkommenssteuererklärungen bzw. -bescheide der Jahre 1993 und 1994
- · Revisionsbericht der Berlin Hyp vom Februar 1997.

Darüber hinaus wurden folgende allgemeine Kreditunterlagen eingereicht, auf die im Folgenden nur kurz eingegangen wird:

- · Eröffnungsbilanzen der beantragenden Gesellschaften
- · Anmeldungen beim Handelsregister der beantragenden Gesellschaften
- · Grundbuch-Unterlagen.

Zu der Prüfung dieser allgemeinen Unterlagen befragt, äußerte sich die Zeugin S. wie folgt (Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 91):

"Ich sage mal so: Bei den Unterlagen, die da vorlagen, war eine großartigere Prüfung nicht notwendig."

Vorsitzender Benneter: "Nicht notwendig oder nicht möglich?"

Zeugin S.: "Nicht möglich."

Abg. Wolf (PDS): "Und was heißt: "Nicht möglich"? Warum war es für Sie nicht möglich?"

Zeugin S.: "Eine GmbH oder eine GbR - je nachdem, wie die Herren aufgetreten sind -, die frisch gegründet ist, bei der eine Eröffnungsbilanz da ist - was soll ich da prüfen?"

Abg. Wolf (PDS): "Das leuchtet ein. - Haben Sie denn - -"

Vorsitzender Benneter: "Darf ich festhalten: War nicht möglich mangels Dürftigkeit?"

Zeugin S.: "Wenn eine Gesellschaft neu gegründet ist und noch nicht einmal im Register eingetragen ist - was soll man da prüfen?"

Die Unterlagen über die Wirtschaftlichkeit der Objekte stellten sich dem Ausschuss wie folgt dar:

Die Kreditanträge der Aubis-Gruppe wurden im Regelfall mit gutachtlichen Stellungnahmen vom Hausgutachter der Berlin Hyp, dem Zeugen Dr. Semmer, unterlegt. Die Gutachten bildeten die Grundlage für die Ermittlung der Beleihungs- und Ertragswerte. Der Zeuge Dr. Semmer stützte sich bei seinen Gutachten auf die Wertermittlungsanweisungen der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefanstalt und ergänzende Arbeitsanweisungen. Auf Grundlage dieser Anweisungen erstellte Dr. Semmer die Wertgutachten (Verkehrswert), die wiederum Grundlage für die Entscheidung des Vorstandes über den Beleihungswert nach § 12 des Hypothekenbankgesetzes waren (Zeuge Dr. Semmer, Wortprotokoll vom 16. Juli 2001, S. 54).

Im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses zeigten sich folgende methodische Fragwürdigkeiten:

Bei der Berechnung des so genannten Jahresreinertrages ist der Gutachter Dr. Semmer davon ausgegangen, dass die Mieter eine Nettokaltmiete zahlten - tatsächlich jedoch zahlten die Mieter eine Bruttokaltmiete, d.h. neben der Grundmiete enthielt diese Miete auch die Betriebskosten. Daher hätte der Gutachter die Betriebskosten von der gezahlten Bruttokaltmiete abziehen müssen. Er addierte jedoch eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 2,- DM/qm zur gezahlten Miete dazu. Ferner hat der Gutachter die Betriebskosten unter den Begriff "Bewirtschaftungskosten" subsumiert, die üblicherweise lediglich aus den Kosten für Hausverwaltung, Instandhaltung, Mietausfallwagnis und Reserve bestehen, und nach Addition der Betriebskosten zur Bruttokaltmiete diese Bewirtschaftungskosten in Höhe von 35 % berücksichtigt. Selbst bei einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von etwa 6,- DM/qm zuzüglich der von den Mietern zu zahlenden Pauschale für Betriebskosten in Höhe von monatlich 2,- DM bis 2,50 DM/qm war dies bereits ein Betriebskostenanteil von 25 bis 30 %.

Diese Art der Begutachtung führte regelmäßig dazu, dass die Bank zu einem höheren Beleihungswert kam, als der Höhe des von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling gezahlten Kaufpreises für die Immobilie entsprochen hat, wodurch auch Vor- und Nebenkosten und Provisionen an die Firmen der Aubis-Gruppe gezahlt werden konnten.

Der Zeuge Tröbinger, der zu dieser Zeit Mitglied des Kreditausschusses war, antwortete auf die Frage nach der Behandlung des Aubis-Engagements im Kreditausschuss:

"Die Ausnahme bei Aubis bestand darin, dass es von vornherein nicht um den Globalantrag ging über eine bestimmte Größenordnung, sondern dass Aubis zunächst immer objektmäßig bearbeitet und behandelt wurde. Erst als man dann zu dem ersten großen oder größeren Kredit kam, bei dem der Vorstand seine Kompetenzlinie überschritten sah und er vorgetragen hat, erst dann stellte der Kreditausschuss einmal die Frage: Wie weit will denn der Vorstand überhaupt gehen, wo sieht er denn den Gesamtrahmen?" (Zeuge Tröbinger, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 113)

In der Folgezeit wurden für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Aubis-Unternehmensgruppe die Jahresabschlüsse der Aquila Beteiligungen GmbH sowie die Gutachten der BDO zum Zwischenerwerbermodell eingereicht.

Später wurden auch die Jahresabschlüsse der Aquila Beteiligungen GmbH (später Aubis Immobilien AG) für die Geschäftsjahre 1996 und 1997 für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling herangezogen, aus denen sich eine buchmäßige Überschuldung ergab. Die Gesellschafter, die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling, mussten daher am 3. März 1998 eine Patronatserklärung abgegeben, in der sie erklärten, dass sie die Gesellschaft gegenüber Dritten wirtschaftlich so stellen würden, dass sie jederzeit ihren Verbindlichkeiten uneingeschränkt nachkommen könne.

Als Anlage zu einem der ersten Kreditanträge war das bereits erwähnte Konzeptpapier der Aubis-Gruppe vom August 1995 beigefügt, das das Gesamtvorhaben darstellte (vgl. Zeuge Wienhold, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 8 ff.). Dem Konzeptpapier war zu entnehmen, dass die Vermögensverhältnisse der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling nicht für einen nennenswerten Eigenanteil ausreichten. Wohnungswirtschaftliche Erfahrungen konnten ebenso wie eine unternehmerische Infrastruktur nicht dargestellt werden. Offensichtlich war ebenfalls, dass das dargestellte Finanzierungsvolumen von ca. 320 Mio DM ausschließlich für den Ankauf der Objekte, aber nicht für die vertraglich zwingende Modernisierung ausreichen würde. Der angesetzte Modernisierungsaufwand entsprach nicht den zu der Zeit allgemein als realistisch angesehenen Größen (vgl. hierzu auch PDS-Presseerklärung vom 19. Februar 2001).

Des Weiteren beauftragte Aubis die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO per 1. April 1996 zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens mit einem Vermögensstatus-Bericht bezüglich der im Besitz der GbR befindlichen Immobilien und Firmenbeteiligungen des Zeugen Wienhold. In ihrer Eigenschaft als Unternehmer und Eigentümer der bebauten Grundstücke wurde den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling aufgrund eines nach Angabe der Bank vorliegenden Gutachtens der BDO ein Vermögen in Höhe von rund 32 Mio DM (Zeuge Wienhold) bzw. rund 35 Mio DM (Zeuge Dr. Neuling) zugeschrieben (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 37).

Der Zeuge Steinriede äußerte sich zu dem durch die BDO bescheinigten Zuwachs an Vermögenswerten auf Nachfrage von Frau Abg. Flesch (SPD) wie folgt:

Frau Abg. Flesch (SPD): "Darf ich nachfragen: Dieses Testat, hat es da irgendwelche Substantiierungen gegeben? Können Sie sich erinnern, ob z. B. diese Vermögenswerte, die ja von Null ziemlich schnell dann hochgeschossen sind, schon mit irgendwelchen Kreditengagements in diesem Bereich zu tun gehabt haben, ich sage mal Leipzig I oder ähnlichem?"

Zeuge Steinriede: "Hochgeschossen, das kann ich nicht bestätigen. Weil wir vorher ja nie eine Aufstellung gesehen haben, und weil wir diese Aufstellung

reklamiert haben. Nach meiner Erinnerung war das die erste Aufstellung, die wir vorgelegt bekommen haben." (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 37)

Dieses BDO-Gutachten war Grundlage für die im Späteren dargestellte Erhöhung und Begrenzung des Engagements auf 350 Mio DM. Anfang 1997 nahm die Revisionsabteilung der Berlin Hyp zu diesem Gutachten Stellung:

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling sei die entscheidende Frage über die künftige Situation der Firmengruppe - und nicht nur der Gesellschafter - offen gelassen worden. Diese Beurteilung stehe im Widerspruch zu der reinen Objektbetrachtung, die eine gute Liquiditätslage aufgrund der prognostizierten Einnahmen-/Überschussrechnung ausweise. Der von der BDO erstellte Vermögensstatus sei von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling in Auftrag gegeben worden. Die in diesem Bericht enthaltenen Bemerkungen belegten, dass der Prüfungsauftrag stark eingeschränkt gewesen sei und deshalb zu einem entsprechend eingeschränkten Ergebnis führen musste. Dem Bericht der BDO sei daher keinerlei Aussagekraft beizumessen (vgl. auch "Tagesspiegel" vom 13. Mai 2001).

Der Zeuge Wienhold äußerte sich zur Eigenkapitalausstattung wie folgt: "Ob und in welcher Höhe Eigenkapital erforderlich ist, entscheidet allein der Darlehensgeber nach seiner Einschätzung, also die Bank." (Zeuge Wienhold, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 22)

Die Kreditwürdigkeit der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling wurde von der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG anfänglich anhand der Einkommenssteuererklärungen und später anhand der Einkommenssteuerbescheide begutachtet. Später - Ende 1996 - wurde auf Empfehlung des Kreditausschusses vom Vorstand der Berlin Hyp die Revision der eigenen Bank beauftragt, das Engagement "Aubis" zu überprüfen.

Die interne Revision kam im Februar 1997 zu dem Ergebnis, dass das Engagement Risiken beinhalte, deren Qualität und Quantität noch nicht einzuordnen seien, da einerseits Erfahrungen aus der Verwertung von Plattenbauten fehlten und andererseits nur vage prognostiziert werden könnte, ob sich diese Wohnimmobilie - ganz allgemein gesehen - zu einem akzeptablen Miet-/Kaufpreis am Markt behaupten könne (siehe auch "Tagesspiegel" vom 19. Mai 2001). Die Bank habe sich mit diesen Krediten in hohem Maße in das unternehmerische Risiko dieses Vorhabens begeben (siehe auch "Tagesspiegel" vom 13. Mai 2001). Auf ihr laste indirekt sowohl das vollständige finanzielle als auch das wirtschaftliche Risiko. Die Bonität der Kreditnehmer sei nicht ausreichend, ein Kreditvolumen in dieser Größenordnung zu bewegen. Über das Zustandekommen der Entscheidungen - insbesondere hinsichtlich der Höhe des Obligos und der herausgegebenen "Grundsatzzusagen" - habe weder Klarheit noch Einvernehmen bestanden, zumindest bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Aufforderung an die Kreditnehmer, die noch nicht finanzierten Ankäufe rückabzuwickeln. Die Ursachen seien im nicht schematisierten Antrags- und Beschlussverfahren, in fehlenden Risikomessinstrumenten und in nicht eindeutig definierten Schnittstellen zu suchen (siehe auch "Tagesspiegel" vom 13. Mai 2001).

Im Einzelnen hat die Innenrevision u.a. festgestellt, dass die Trennung zwischen Kreditakquisition und Kreditbearbeitung hier nicht eingehalten worden sei. Bei der Kreditierung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens habe die Bank in der Regel die Kosten für die Modernisierung außer Acht gelassen. Die Beleihungswertermittlungen basierten auf der Wertermittlungsanweisung der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG, obwohl seit dem 12. Juni 1996 die Anweisung des Bereiches Hannover Gültigkeit gehabt habe. Dies habe zu bedeutenden Änderungen in der Wertermittlung und in der anschließenden Beurteilung des Gesamtengagements geführt. Die Beleihungswerte seien in Anlehnung an die Wertgutachten des Zeugen Dr. Semmer ermittelt worden, das heißt, es seien keine höheren Abschläge, teilweise sogar niedrigere, vorgenommen worden. Dadurch lägen alle Beleihungswerte deutlich über den Gesamtkosten und sehr deutlich über den Kaufpreisen (bis zu 45 %). Ferner trage sich keine der Finanzierungen bzw. Objekte ohne Modernisierung selbst. Modernisierung ergäben sich keine grundsätzlich anderen Ergebnisse. Unabhängig von der Frage, ob sich Mieterhöhungen bis zur Kappungsgrenze von 3,- DM durchsetzen ließen, sei festzustellen, dass die Finanzierungen auch bei höchstmöglicher Ausnutzung dieses Spielraums trotz Annahme einer Vollvermietung in den meisten Fällen nicht bedient werden könnten. Wegen des geringen Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwandes seien im Übrigen Zweifel an der Durchsetzbarkeit und Nachhaltigkeit der Mieten angezeigt (siehe hierzu auch "Tagesspiegel" vom 19. Mai 2001 und 24. Juni 2001 sowie "Berliner Morgenpost" vom 17. Juli 2001).

Der Revisonsbericht kommt des Weiteren zu dem Schluss, dass aus der Aufstellung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung per Juni 1996 keinerlei Nutzen für eine Ertragsvorschau entnommen werden könne. Die Zusammenstellung zeige erhebliche Verluste, die in gewissem Widerspruch zu den prognostizierten Ertragserwartungen stünden. Ob die Verluste den Nebenund Vorkosten zuzuordnen seien und insofern aus dafür vorgesehenen Krediten bedient werden könnten, gehe weder aus den BDO-Unterlagen, noch aus den Kreditbeschlüssen hervor. Zu den persönlichen Verhältnissen der Kreditnehmer liege der Bank bisher lediglich der Einkommenssteuerbescheid von 1993 vor, für 1994 liege nur eine Einkommenssteuererklärung vor. Die dort angemeldeten Einkünfte seien nicht belegt, der Steuerbescheid stehe noch aus. Die Bonität der Kreditnehmer stehe und falle damit zu 100 % mit den getätigten Investitionen (siehe hierzu auch "Tagesspiegel" vom 13. Mai 2001).

Der Bericht endete mit dem Ergebnis, die formellen Beanstandungen seien "geringfügig", die materiellen "wesentlich" und der Handlungsbedarf "kurzfristig", was nach den Formularkriterien eine der gravierendsten Feststellungen in einem Revisionsbericht darstellt.

Der "kurzfristige" Handlungsbedarf mündete jedoch darin, dass der Revisionsbericht vom Februar 1997 nach zwei Schlussbesprechungen erst im August 1997 weitergeleitet werden konnte, zunächst verschwand und dann ein halbes Jahr später im Umlaufverfahren vom Vorstand der Berlin Hyp im Januar 1998 zur Kenntnis genommen und abgezeichnet wurde. Die im Sommer 1997 mit einer Prüfung nach § 44 KWG beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte bei Abfassung ihres Berichts und Fertigstellung im Dezember 1997 dagegen keine Kenntnis von dem Revisionsbericht.

1.4. Frage A. 4.

Welche Gremien und Entscheidungsträger der BGB waren mit der Kreditvergabe befasst und wer hatte im Übrigen Kenntnis von der Bewilligung?

Mit der Kreditvergabe waren folgende Gremien befasst:

- Vorstand der Berlin Hyp
- Aufsichtsrat der Berlin Hyp
- Kreditausschuss des Aufsichtsrates, einschließlich des Konzernkreditbüros

Nach der Geschäftsordnung für den Vorstand der Berlin Hyp in der Fassung vom April 1996 stellten sich die Zuständigkeiten innerhalb der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG zum damaligen Zeitpunkt wie folgt dar:

Die Mitglieder des Vorstandes hatten gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung zu tragen. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft hatte der gesamte Vorstand zu entscheiden. Dazu gehörten u.a. Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedurften sowie die Gewährung von Großkrediten im Sinne von § 13 KWG und Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung waren oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden war.

Ein Vorstandsmitglied allein konnte nur Kreditentscheidungen bis zu einem bestimmten Kreditvolumen für ein Beleihungsobjekt und bei einem bestimmten Gesamtobligo für den Kreditnehmer treffen. Bei einer bestimmten Höhe von Kreditvolumen und Gesamtobligo mussten zwei Vorstandsmitglieder die Kreditentscheidung treffen. Darüber hinaus gehende Anträge mussten entweder vom Gesamtvorstand oder - bei noch höheren Engagements - vom Kreditausschuss entschieden werden.

Über die Behandlung des Aubis-Engagements im Vorstand der Berlin Hyp kann der Untersuchungsausschuss keine Ergebnisse vorweisen, da sämtliche als Zeugen geladenen ehemaligen Vorstandsmitglieder zu diesem Komplex unter Berufung auf § 55 StPO durchweg die Aussage verweigert haben.

Nach der Geschäftsordnung oblag dem Sprecher des Vorstandes die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er hatte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu unterrichten. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein konnten, hatte er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten und dessen Auffassung einzuholen. Sitzungen des Gesamtvorstandes hatte der Sprecher des Vorstandes zu leiten. Er bestimmte die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt wurden sowie die Art und Folge der Abstimmung. Er konnte bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehörten, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen wurden. Er konnte darüber hinaus die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen. Bei Beschlussfassungen gab seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Vorstandssprecher hatte damit nicht nur eine Sprecherfunktion, sondern war Vorsitzender des Vorstandes im eigentlichen Sinne.

Eine Befassung des Aufsichtsrates mit dem Aubis-Engagement - über die Arbeit im Kreditausschuss hinaus - konnte vom Untersuchungsausschuss nicht ermittelt werden.

Der Kredit- und Arbeitsausschuss des Aufsichtsrates der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG bestand nach der Geschäftsordnung aus höchstens vier Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählten. Der Ausschuss war bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und die Beschlüsse waren mit Stimmenmehrheit herbeizuführen; bei Stimmengleichheit galt der Antrag als abgelehnt. Dem Kreditausschuss oblag u.a. die Zustimmung zu Krediten, die 30 Mio DM für ein einzelnes Objekt überschritten oder zu einem Gesamtobligo des Kreditnehmers bei der Berlin Hyp von mehr als 200 Mio DM führte (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 33).

Der Zeuge Tröbinger, der von 1987 bis Mai 1999 im Kreditausschuss der Berlin Hyp und ihrer Vorgängerin tätig war, äußerte sich zur Behandlung des Aubis-Engagements wie folgt:

"Also bis fast zum Schluss meiner Tätigkeit im Kreditausschuss, ich bin nicht mehr ganz sicher, ob das Anfang 1998 oder Ende 1998 war, haben wir eine ganz lange Zeit, nachdem wir die Finanzierungen, die Tranchen, letztlich abgenickt haben, fast regelmäßig bei den Sitzungen, wenn danach gefragt worden ist, auch die Auskunft gekriegt, dass sich die Objekte planmäßig abwickeln und dass die Leerstände, die dort auftreten, die ja zum Teil Größenordnungen haben oder damals hatten zwischen 10 und 20 Prozent, bedingt waren durch die Modernisierungsarbeiten, die in den einzelnen Objekten vorzunehmen waren." (Zeuge Tröbinger, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 111)

Der Zeuge Steinriede äußerte sich in seiner Vernehmung zur Beurteilung des Aubis-Engagements durch den Vorstand der Berlin Hyp im Kreditausschuss wie folgt:

"Ich meine, wer der einzelne Fachvorstand war, der da vorgetragen hat, kann ich Ihnen nicht mehr sagen, aber da saß der gesamte Vorstand am Tisch und da hieß es dann: "Wir wollen den Kredit machen." Da wurde dann gefragt: "Gibt es da eine unterschiedliche Meinung?" - "Nein!" - "Also, wir sind alle der gleichen Meinung. Das kann man vertreten."... Ja, in den Kreditausschusssitzungen gab es keine abweichenden Meinungen. Insofern hat sich auch Herr Landowsky für den Kredit eingesetzt. Aber wenn Sie jetzt von mir hören wollen - oder nicht hören wollen -, ob Herr Landowsky nun versucht hat, mich besonders zu beknien - er persönlich mich persönlich -, dann kann ich das nicht bestätigen." (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 42)

Der Zeuge Steinriede führte weiter aus: "Das war ein Riesenengagement. Ich denke mal, dass alle Vorstandsmitglieder über dieses Engagement sehr gut informiert waren. Es wäre leichtfertig gewesen, wenn das anders gewesen wäre." (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 39)

Des Weiteren äußerte sich der Zeuge Steinriede zu der Bedeutung der von der Akquisition erteilten Grundsatzzusagen:

"Also, wir fühlten uns auch nicht verpflichtet, diese Grundsatzzusagen zu honorieren. Gleichwohl hat der Vorstand mit diesen Grundsatzzusagen argumentiert und hat damit zum Ausdruck gebracht, dass er, der Vorstand, mit Gremienvorbehalt, sich aber verpflichtet fühlt, wenn der Kreditnehmer die Unterlagen liefert, die von ihm verlangt sind, diese Grundsatzzusagen zu honorieren - also der Vorstand. Man habe aber dem Kreditnehmer deutlich gesagt, dass ein Gremienvorbehalt besteht, und dass dieser Gremienvorbehalt nicht nur eine Formalität sei. Insofern wäre es für den Vorstand, sage ich mal, eine Blamage gewesen, wenn wir im Kreditausschuss diese Grundsatzzusage nicht honoriert hätten. Aber wir fühlten uns im Kreditausschuss völlig frei, auch nein zu sagen. - Deswegen habe ich ja eben gesagt, diese Grundsatzzusage war ein Argument in den Diskussionen mit dem Vorstand. Aber es war für uns im Kreditausschuss beileibe nicht das entscheidende Argument, diesem Kredit nun zuzustimmen." (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 38)

Zum wiederholten Einbringen von Vorlagen in den Kreditausschuss durch den Vorstand äußerte sich der Zeuge Steinriede auf Frage von Abg. Wolf (PDS) folgendermaßen:

Abg. Wolf (PDS): "Ist Ihnen ein Vorgang öfter untergekommen, dass der Kreditausschuss zweimal ein Engagement abgelehnt hat, dann der Vorstand nachgearbeitet hat und dann im dritten Anlauf dieses genehmigt wurde?"

Zeuge Steinriede: "Nein, das ist mir in meiner 42-jährigen Berufspraxis nicht ein einziges Mal vorgekommen. Ein Vorstand ist auch - wenn ich das einmal ganz offen sagen darf - schlecht beraten, den Aufsichtsrat in so eine Entscheidung hineinzuzwingen. - Wenn es gut geht - also gut - dann redet kein Mensch mehr darüber. Aber wenn es schlecht geht, dann kommen die Vorwürfe natürlich umso knüppeldicker. - Denn schließlich haben wir unter Bauch-

schmerzen immer wieder neue Argumente, - - Normalerweise sollte man die Dinge dann ruhen lassen, und sollte sagen: Okay, der Aufsichtsrat will offensichtlich nicht. Er sieht die Dinge zwar völlig falsch oder völlig anders als wir, meinetwegen auch falsch, aber wir lassen das jetzt." (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 38)

Die personelle Zusammensetzung im Kreditausschuss änderte sich mit der Fusion der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG und der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank; der Zeuge Dr. Bodin kam als deren Vertreter hinzu. Seinen ersten Kontakt - in der Kreditausschusssitzung am 10. Oktober 1996 - mit dem Aubis-Engagement beschrieb er in der Sitzung am 18. Juli 2001 wie folgt:

"Das erste Mal ist also der Fall dort aufgekommen. Die Vorlage, die dort vorgelegt wurde, war nicht entscheidungsreif und wurde zurückgestellt. Das führte dann dazu, dass eine schriftliche - - ein Umlaufverfahren gab an alle Mitglieder, wo dann die Fragen oder die kritischen Anmerkungen, die zu dem Engagement gemacht worden sind, beantwortet wurden. Aus dieser Beantwortung konnte man ableiten, dass es unter den gegebenen Umständen mit bestimmten Auflagen vertretbar sei, wobei ich hier darauf hinweisen muss, dass nie das Gesamtengagement diskutiert bzw. entschieden wurde, sondern es waren immer Objektkredite, also auf bestimmte Immobilien abgestellt." (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 58)

Der Zeuge Dr. Bodin führte weiter aus:

"Hier ging es im Wesentlichen um zwei Fälle, warum ich damals gesagt habe: Der ist nicht entscheidungsreif. Der eine Fall war, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht klar waren, die konnte man aus der Vorlage nicht erkennen. Der zweite Punkt war, dass in der Vorlage Risiken genannt wurden, die sich aus diesen gesetzlichen Regelwerken, die bei der Übernahme solcher Immobilen damals galten, - - Insbesondere das Altschuldenhilfegesetz war hier ein Thema, wo dann der Sachbearbeiter reingeschrieben hatte: Wenn nicht in der bestimmten vorgegebenen Zeitachse die Modernisierung durchgeführt worden ist und auch 15 % - waren es, glaube ich, aber da bin ich jetzt nicht sicher - verkauft worden sind, dann kann ein Schadensersatz entstehen, der würde das Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Und da habe ich gesagt: Solange das nicht geklärt ist, kann man diesen Fall nicht entscheiden." (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 60)

Der Kreditausschuss fasste nach Aussage des Zeugen Dr. Bodin folgenden Beschluss:

"Dem Engagement kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Vermögensund Einkommensverhältnisse eine nachhaltige Bedienung der Zins- und Tilgungsleistung gewährleisten. Der Mietansatz erscheint als hoch, da lediglich das Gemeinschaftseigentum saniert wird. Befürchtungen, dass auf der Grundlage eines gewaltigen Engagements die angestrebte Gewinnung von Konsortialpartnern Schwierigkeit bereiten könnte, - - Unter diesem Aspekt wurde eine zusätzliche Bereitstellung von Eigenmitteln, alternativ eine weitere dingliche Sicherstellung für erforderlich gehalten." (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 61)

Der Zeuge Dr. Bodin führte weiter aus:

"Das Engagement wurde dann aber sehr bald auch schwierig, weil - - und das werden Sie aus Berlin besser wissen, weil das Dinge sind, die ich eigentlich nur aus diesem Kreditausschuss kenne -, denn das waren Erwerber, die im Grunde in dem so genannten Altschuldenhilfegesetz und in dem Zwischenerwerbermodell tätig gewesen sind, so dass es Verpflichtungen gab - aus dem Erwerb heraus - zur Renovierung und Modernisierung und Verpflichtungen gab, dann auch einen Teil wieder zu verkaufen und zu veräußern, so dass man eigentlich sehr bald nach solchen Entscheidungen in 1996 - wie gesagt, ein Vorläufer aus den Vorinstituten - immer an die Ecke, an die Kante geführt wurde, wo es hieß: Wir müssen jetzt weitermachen, denn wenn wir jetzt nicht weiterfinanzieren, dann kann der Tatbestand des Schadensersatzes auf die Bank zulaufen; denn hier besteht eine Sanierungsverpflichtung und ein Veräußerungszwang." (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 58/59)

Der Zeuge Dr. Bodin erklärte ferner:

"Um das wiederum einzugrenzen, haben wir darauf dann zu einem späteren Zeitpunkt eine Höchstgrenze festgelegt, die nach meiner Erinnerung 350 Mio DM ausmachen sollte. Wie wir heute wissen, ist diese Grenze dann nicht eingehalten worden . . . Die Sache wurde dann endgültig schwierig 1997/98. Da stellte sich dann die Frage, ob man diesen Kreditfall nun endgültig abwickelt, oder ob man ihm noch eine Chance gibt. Es wurde dann ein Kredit bereitgestellt in einer bestimmten Größenordnung, um insbesondere Handwerkerrechnungen, die fällig und überfällig waren, zu bezahlen. Aber auch ein anderes Finanzierungsinstitut drohte, die Insolvenz herbeizuführen, so dass dies also auch abgefangen werden musste.

Kurz danach wurde dann der Punkt von dem Vorstand in der Weise vorgetragen, dass man sagte: Wir haben kein Vertrauen mehr zu den Investoren; wir müssen die Immobilien in unsere Hände bekommen; wir müssen diese Renovierung, Modernisierung und die Veräußerung und vor allen Dingen auch die Vermietung in die eigene Verantwortung bekommen. Das hat man dann im Rahmen eines Vertrages über ein Nießbrauchsrecht gemacht. Hier gab es einen Punkt, der unterschiedlich gewertet und dann auch unterschiedlich behandelt wurde, der Punkt nämlich, dass man bei dieser Übernahme auch die ursprünglichen Investoren aus der Haftung entlassen wollte. Diese Haftentlassung habe ich abgelehnt, weil ich gesagt habe, dass Investoren, die einmal angetreten sind, auch so etwas mit zu Ende führen müssen. Dies ist dann hinterher modifiziert worden in der Weise, dass man zwar die Investoren mit hineingenommen hat, man hat ihnen aber ein Ausstiegsrecht gegeben, wenn ein Treuhänder bestätigt, Modernisierung stattgefunden hat." (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 59)

Der Zeuge Dr. Bodin erklärte, dass das Engagement ab 1997 ein Sanierungsfall war (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 62) und führte weiter aus:

"Das heißt, das Problem liegt eigentlich viel früher. Es liegt nicht in den Jahren 1997/98 - da war es eigentlich schon passiert -, sondern es lag praktisch eigentlich in den Jahren zwischen - ich weiß nicht, wann die ersten Dinge 1993, 1994 oder 1995 gemacht worden sind, und dann 1996/97." (Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 68/69)

Neben dem Kreditausschuss war auch das Konzern-Kreditbüro der Bankgesellschaft in die Kreditvergabe involviert. Hier wurden vom Vorstand der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG genehmigte Vorlagen für die Vertreter im Kreditausschuss bearbeitet. Vom Ausschuss vernommen wurde aus diesem Büro der Zeuge Zeitz, der für die Zeugen Steinriede und Tröbinger und ab 1997 für die Zeugen Dr. Rupf und Tröbinger tätig war. Der Zeuge Zeitz nahm zum Aubis-Engagement wie folgt Stellung:

"Ich möchte einmal generell etwas zu dem Vorgang überhaupt sagen, was die Gewährung derartiger Kredite angeht. Ich würde mich nicht dazu hinreißen lassen zu sagen: Diese Kredite hätte man nie machen dürfen. - Ich sage einmal aus meiner Sicht als konservativer Banker: Man hätte sie nie machen sollen. - Es gibt in der Bank Leute, die ein höheres Risikobewusstsein haben als andere, und letztendlich entscheiden die Oberen über die Unteren. ... Ich habe keinen einzigen Aubis-Kredit befürwortet." (Zeuge Zeitz, Wortprotokoll vom 16. Juli 2001, S. 5)

Neben Vorstand, Aufsichtsrat und Kreditausschuss waren die Mitarbeiter der Kreditabteilung mit dem Aubis-Engagement betraut. Diese gingen davon aus, dass bei der Aubis-Gruppe die persönlich haftenden Komplementäre der Objektgesellschaften über kein nennenswertes Vermögen verfügten, was die Höhe der Kredite gerechtfertigt hätte. Die zuständigen Sachbearbeiter haben immer wieder auf die nach § 18 des Kreditwesengesetzes erforderlichen, tatsächlich aber nicht vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Kreditanträgen in der Beschlussvorlage für den Vorstand wurde vom damaligen Abteilungsleiter jedoch nicht zugelassen (Innenrevisionsbericht der Berlin Hyp vom Februar 1997, vgl. auch "Tagesspiegel" vom 25. Mai 2001).

Auf die Mitarbeiter der Kreditabteilung wird unter Frage A. 5 detaillierter eingegangen. Auch die Mitarbeiter der Revisionsabteilung, die den oben genannten Bericht verfasst hatten, standen dem Engagement sehr kritisch gegenüber - ebenso wie Mitarbeiter des Kreditbüros der Bankgesellschaft. Die Tätigkeit der Abteilung Risikobetreuung, die das Aubis-Engagement von der Kreditabteilung im September 1999 übernahm, beinhaltete vor allem die Durchführung der Nießbrauchslösung (siehe Frage A. 7.), aber auch die Vermeidung der Insolvenz der Aubis-Gruppe sowie ihre Entflechtung bzw. die Konzentration auf wenige Kerngesellschaften (Zeuge Holtmann, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 6).

1.5. Frage A. 5.

Welche Gremien und Entscheidungsträger der BGB waren mit der Genehmigung und Ausreichung der einzelnen Tranchen befasst und wer hatte im Übrigen Kenntnis davon?

Mit der Genehmigung der Aubis-Kredite waren die unter Frage A. 4. dargestellten Gremien befasst - der Vorstand der Berlin Hyp, der Aufsichtsrat der Berlin Hyp, der Kreditausschuss des Aufsichtsrats einschließlich des Konzernkreditbüros. Die Ausreichung der einzelnen Tranchen - nach Genehmigung - lag im Aufgabenbereich der Sachbearbeiter der Kreditabteilung.

Zu den Mitarbeitern der Kreditabteilung äußerte sich der Zeuge Behlke wie folgt:

"Die Sachbearbeiterebene - Kreditabteilung - in der Berlin Hyp hat sich auch im Fall Aubis aus meiner Sicht keinerlei Fehlverhalten zu Schulden kommen lassen. Sie hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit großem Engagement und Einsatz versucht, das Beste für die Bank herauszuholen. ... Die zweite Frage war die nach den Mitarbeitern. In der Zeitung wurde berichtet, dass mehrere Mitarbeiter sich geweigert haben, den Fall zu bearbeiten. Dies ist zutreffend. ... Sie wollten wissen, was aus den Mitarbeitern geworden ist, die sich geweigert haben. ... Einer von ihnen ist noch Mitarbeiter im Konzern Bankgesellschaft, aber nicht mehr in der Berlin Hyp. Die Sachbearbeiterin hat das Haus Berlin Hyp jetzt im Juni verlassen. Die sonstigen Mitarbeiter, die angesprochen wurden, sind entweder nicht mehr in der Berlin Hyp oder im Mutterschaftsschutz. Das heißt, dass sie Mitarbeiter bei der Berlin Hyp sind." (Zeuge Behlke, Wortprotokoll vom 22. Juni 2001, S. 28)

Die Innenrevision der Berlin Hyp schätzte die Arbeit der Kreditabteilung in ihrem Bericht vom Februar 1997 folgendermaßen ein:

Die Sachbearbeiter hatten bei der Kreditzusage für die Wohnanlage in Leipzig (III) auch ohne von einer fehlerhaften Beleihungswertermittlung auszugehen bereits erhebliche Bedenken geäußert. Erfahrungen im Plattenbaugeschäft seien bei den Kreditnehmern nicht vorhanden, es fehle der Nachweis für die Bewältigung dieses Geschäfts. Die Durchsetzbarkeit der kalkulierten Mieterhöhung sei nicht nachweisbar. Ferner sei nicht nachvollziehbar, inwiefern bei einem derart geringen Modernisierungsaufwand die volle Mieterhöhung geltend gemacht werden könnte. Der Verkauf der Wohnungen zu den von den Kreditnehmern prognostizierten Preisen sei darüber hinaus nicht beurteilbar. Schließlich wiesen die Sachbearbeiter mittels handschriftlicher Vermerke darauf hin, dass eventuelle Vertragsstrafen bei Nichterfüllung der Konsortialverträge zu erwarten seien. Kritische Anmerkungen bei den Auszahlungsverfügungen hat der Vorstand bei seiner Beschlussvorlage ignoriert. Auch wiederholt erfolgte zuständigen der Hinweis der Sachbearbeiter, dass mit Auszahlung der Beträge gegen die Konsortialverträge verstoßen werde, da u.a. ausreichende Unterlagen nach § 18 KWG fehlten, wurde nicht beachtet.

Wesentliches bankunübliches Vorgehen bei der Kreditbewilligung war die Stückelung der Kredite beim Projekt Leipzig I. Dazu konnte vom Ausschuss Folgendes festgestellt werden:

Vorsitzender Benneter: "Ich wollte lieber noch bei Leipzig I bleiben. Das war das erste größere Objekt. Da tauchte die Frage auf, dass das irgendwie gestückelt wurde. Da soll es notarielle Kaufverträge gegeben haben über - wenn man so will - ein und dasselbe Objekt, die aber so gestückelt waren, dass sie unter 30 Millionen DM blieben. Können Sie sich daran erinnern?"

Zeugin S.: "Ja, ich weiß, dass die Beschlüsse auf Anweisung so aufgeteilt wurden und die Kaufverträge auch so abgeschlossen waren, dass diese Grenze nicht überschritten worden ist." (Zeugin S., Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 84)

Der Zeuge Wienhold verweigerte bei der Nachfrage nach der Kreditstückelung in der Sitzung am 26. Juli 2001 unter Berufung auf § 55 StPO die Aussage.

1.6. Frage A. 6.

Auf welcher Basis, wie und mit welchem Ergebnis kam es zur Übernahme von Beständen der Aubis durch die BGB? Welche sonstigen vertraglichen Beziehungen bestanden oder bestehen zwischen Aubis und deren Nachfolge- oder Tochterunternehmen und der BGB? Bestanden oder bestehen Rechte Dritter an Tochter- oder Nachfolgeunternehmen der Aubis? Wenn ja, worin bestehen diese?

Im September 1997 wurden 3 975 Wohnungen in Leipzig (II), Halle, Görlitz, Cottbus, Brandenburg und Schwerin von Aubis an die IBG verkauft. Die Objekte wurden zunächst an eine zweite Kommanditgesellschaft veräußert, deren Anteile dann in den LBB Fonds 12 eingebracht wurden. Der von der IBG zu zahlende Kaufpreis betrug insgesamt rund 135 Mio DM, die allerdings nicht zur Auszahlung gelangten, sondern mit den laufenden Darlehensverpflichtungen der Objektgesellschaften der Aubis-Gruppe verrechnet werden sollten. Zugleich wurde mit der Aubis Konzept GmbH ein Generalübernehmer-Vertrag über die Sanierung der an die IBG übertragenen Wohnungen geschlossen. Die Sanierungsaufträge wurden mit rund 118 Mio DM vergütet ("Berliner Zeitung" vom 16. Februar 2001 sowie Fondsprospekt zum LBB-Fonds 12).

Zwischen der Aubitec und der IBG wurde ferner ein Generalmietvertrag für 20 Jahre abgeschlossen. Die Nettokaltmiete wurde prozentual auf den Gesamtaufwand berechnet, sollte für die ersten drei Jahre konstant bleiben und dann linear um 2,5 % p.a. gesteigert werden. Der von Aubitec im ersten Jahr zu entrichtende Mietzins betrug laut Fondsprospekt etwa 4,8 Mio DM. Sofern die Mieterlöse, die die Aubitec aus ihren Verträgen mit den Wohnungsmietern erzielte, unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Mietausfall, Verwaltung und Instandhaltung über den Gesamtaufwand hinausgingen, sollte der Mieterlös der Aubis zustehen.

1.7. Frage A. 7.

Auf welchen Grundlagen, wie und mit welchem Ergebnis wurde die "Auffangaktion 1999" durchgeführt?

1997 beschlossen die Gremien der Berlin Hyp, vor dem Hintergrund von Zahlungsrückständen der Aubis-Gruppe, einen stärkeren Einfluss auf die Geschäftsführung der Aubis zu nehmen und sicherzustellen, dass sowohl Mittelverwendung als auch Einsatz der Mittel im Sinne der Bank erfolgen. Auch sollte ein detaillierter Finanzplan/Projektplan über die beabsichtigte Mittelverwendung/Bautenstände vorgelegt werden, und es sollte eine präzise Verkaufsplanung für Verkäufe an Dritte unter der Kontrolle der Bank vorgelegt und laufend überwacht werden.

Die Berlin Hyp nahm daher im September 1997 mit den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling Verhandlungen über die weitere Vermarktung der Aubis-Bestände auf. In einer Besprechung mit dem Zeugen Dr. Neuling forderte die Bank, um eine Liquiditätssteuerung zu erreichen, die Aubis-Gruppe auf, Finanzpläne aufzustellen und geeignete Instrumente zu entwickeln, die Engpässe bzw. Kontenüberziehungen bei den Banken rechtzeitig ausschließen sollten. Sie äußerte gegenüber dem Zeugen Dr. Neuling die Erwartung, dass ein geeigneter Vertrieb aufgebaut wird, der die zum Verkauf geeigneten Plattenbauwohnungen nach Angebot an die Mieter auch an Dritte vermarktet. Schließlich forderte die Bank von der Aubis-Gruppe das Recht, jederzeit nach ihrer Wahl ein Mitglied des Konzerns in die jeweiligen Gremien der Gruppe zu entsenden, wahlweise auch die Bestellung eines gleichberechtigten Geschäftsführers nach einem Vorschlagsrecht der Bank. In der Folge sollte die Aubis-Unternehmensgruppe in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Die Aubis Immobilien AG wurde als Nachfolgerin der Aquila Beteiligungen GmbH am 4. Dezember 1998 ins Handelsregister eingetragen, Vorstandsmitglieder sind/waren der Zeuge Wienhold und Dr. Heinrich Wahlen und vorübergehend seit dem 20. Januar 2000 zusätzlich Jost Hieronymus. Damit sollten die Transparenz der Gruppe und die Einflussmöglichkeiten der Bank auf die Geschäftsführung über die Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat erhöht werden.

Im Oktober 1997 forderte die Berlin Hyp darüber hinaus eine Vorlage der Mieterlisten für alle Objekte. Die Mieterlisten sollten von nun an im 3-Monatsrhythmus und sämtliche Mittelverwendungsnachweise fortlaufend bei der Bank eingereicht werden.

Anfang September 1998 trug der Vorstand dem Aufsichtsrat der Bank vor, das Engagement Aubis verlaufe störungsfrei, die geplanten Modernisierungen würden umgesetzt und es sei ein Wirtschaftsprüfer damit beauftragt worden, das Rechnungswesen der Gruppe transparent zu machen. Die aufgetretenen Leerstände von ca. 20 % seien auf Modernisierungsarbeiten zurückzuführen, das Leerstandsrisiko nach Modernisierung werde "aus heutiger Sicht" als

gering betrachtet. Hierbei entstünden Mietausfälle, deren Liquiditätsauswirkungen jedoch unbekannt seien.

Im Mai 1999 berichtete der Vorstand dem Kreditausschuss, dass die bisherigen Bemühungen, Transparenz in die Liquiditätssituation bzw. Prognoserechnungen unter Berücksichtigung der Leerstände zu bringen, trotz der Einschaltung eines externen Wirtschaftsprüfers nicht erfolgreich seien. Insofern sei das Engagement nicht spannungsfrei. Der Vorstand habe daher den bankeigenen Wirtschaftsprüfer, die Deutsche Baurevision AG, beauftragt, auf die bisherigen Untersuchungen aufzusetzen und eine eigene Beurteilung abzugeben. Dem habe die Aubis zugestimmt. Unverändert sei eine Prognose schwierig, solange nicht alle Modernisierungsmaßnahmen abgeschlossen seien, da sie ständig den Leerstand beeinflussten.

In der Folgezeit fanden immer wieder Gespräche mit den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling und der Managementebene unterhalb des Vorstandes der Berlin Hyp statt, in der auf die noch einzureichenden Unterlagen hingewiesen wurde, wie z.B. aktuelle Mieterlisten, Angabe der Leerstände, Mittelverwendungsnachweise, Liquiditätsstatus, Quartalsabschlüsse für die Objektgesellschaften, betriebswirtschaftliche Auswertungen der Objektgesellschaften, Jahresabschlüsse der Objektgesellschaften und der operativen Gesellschaften etc..

In einem Gespräch zwischen Mitarbeitern der Bank und dem Zeugen Dr. Knauthe, der wegen verzögerter Valutierungen der Kredite durch die Bank von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden war, wies die Bank darauf hin, dass der Grund für die zurückgehaltenen Valutierungen bei dem Objekt Leipzig (III) vor allem darin liege, dass der Konsortialpartner, die West Hyp, die Auszahlung verweigere. Die Berlin Hyp ihrerseits habe ihre Anteile bis auf einen bereitstehenden Restbetrag von 951 TDM bereits valutiert und könne ohne Änderung der Beschlusslage nicht darüber hinaus auszahlen.

Im Juni 1999 fand eine Besprechung statt, in der die Aubis-Gruppe bekannt gab, dass ihr etwa 17 Mio DM an Liquidität fehlten. Grund dafür seien zurückgehaltene Valutierungen der Bank.

Der Zeuge Dr. Knauthe wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die Bank hier eine vollständige Unternehmensfinanzierung vorgenommen habe und nicht bloß eine Objektfinanzierung, schließlich gehe das Finanzierungsvolumen der Berlin Hyp über 100 % sogar hinaus. Vor diesem Hintergrund sei die Bank zur Liquiditätsausstattung verpflichtet. Die Kreditabteilung der Bank war hier anderer Ansicht und hat daher darauf hingewiesen, dass eine unbedingte Trennung der Objektgesellschaften von der Firmengruppe Aubis erfolgen müsste (siehe auch Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 6 f.).

Im Juli 1999 wurde der Vorstand von der Kreditabteilung darüber informiert, dass die Mieten für die Monate Mai und Juni 1999 der Bank nicht überwiesen worden seien. Bei den Baukostenvalutierungen seien Unregelmäßigkeiten

entstanden. Mittelverwendungsnachweise fehlten und Doppelabrufe ließen Zweckentfremdung valutierter Gelder vermuten. Auch hatten sich die Konsortialbanken gemeldet und für die Objektgesellschaften die Unterlagen nach § 18 KWG gefordert (siehe auch Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 7 ff.).

Die von der Bank eingeschaltete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO war nicht in der Lage, ein klares Bild von den tatsächlichen Verhältnissen bei den verflochtenen Aubis-Gesellschaften zu gewinnen (siehe auch Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 7). Der Bank war somit auch weiterhin keine Mittelverwendungskontrolle möglich.

Von der Kreditabteilung wurde nunmehr vorgeschlagen, die Mietabtretung gegenüber der jetzigen Hausverwaltung und der kontoführenden Bank offenzulegen. Schließlich sollte die KPMG (Deutsche Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit der Erstellung eines Gutachtens zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Aubis beauftragt werden. Damit sollte auch sichergestellt werden, dass durch weiteres Stillhalten gegenüber der Aubis und Verzicht auf Zwangsmaßnahmen nicht der Tatbestand der Konkursverschleppung bzw. Untreue erfüllt würde (siehe auch Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 7).

Gegen Ende Oktober 1999 lagen der Bank noch immer weder Unterlagen nach § 18 KWG für die Objektgesellschaften noch für die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling vor. Brauchbare Unterlagen bezüglich der Mieteinnahmen fehlten nach Angabe der zuständigen Sachbearbeiter ebenfalls. Eine Mittelverwendungskontrolle ist nicht erfolgt (Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 7).

Mitarbeiter der Bank wiesen auf die besondere Brisanz im Hinblick auf die Objektfinanzierung der Aubis Immobilien AG hin, da diese aufgrund eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages zur Generalübernehmergesellschaft Aubis Konzept GmbH ebenfalls gefährdet wäre (Gewinnabführungsvertrag in den Akten des Handelsregisters). Die Aubis Konzept GmbH hatte erhebliche fällige Verbindlichkeiten gegenüber Handwerkern und war deshalb akut insolvenzgefährdet. Diese Gefahr drohte auf die Aubis-Immobilien AG durchzuschlagen. Die Bankmitarbeiter empfahlen daher die Vermögenssicherung durch Einleitung von Zwangsmaßnahmen (vgl. "Berliner Morgenpost" vom 30. Mai 2001).

Das Gutachten der KPMG über die Sanierungsfähigkeit der Aubis-Gruppe vom Dezember 1999 ging von einer Liquiditätsunterdeckung aus, falls keine Sanierungsmaßnahmen ergriffen würden. In dem Gutachten wurde die Sanierungsfähigkeit bejaht, allerdings nur unter der Prämisse, dass die Berlin Hyp auf Annuitäten für Darlehen und auf die Rückzahlung von valutierten Darlehen verzichtete.

Das Beziehungsgeflecht der Aubis-Gruppe konnte durch die KPMG jedoch nicht durchleuchtet werden.

Verbindliche Aussagen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe waren nicht möglich. Weitere wirtschaftliche und rechtliche Risiken waren damit nicht auszuschließen (vgl. "Der Spiegel" vom 14. Mai 2001, S. 52).

Aus Sicht der Berlin Hyp gab es die Handlungsalternativen: Insolvenz oder Sanierung.

Dabei war nach Feststellung des Untersuchungsausschusses grundsätzlich Folgendes abzuwägen:

Durch das Nießbrauchsmodell stieg das Gesamtobligo des Konzerns der Bankgesellschaft gegenüber der aktuellen Inanspruchnahme deutlich an (von etwa 400 Mio DM zuzüglich Kosten für Modernisierung und Instandhaltung auf ca. 600 Mio DM).

Weiter war nicht anzunehmen, dass diese Krediterhöhung durch entsprechende Werterhöhung der Beleihungsobjekte, bei 10 bis 30 Jahre alten Plattenbauten, kompensiert werden könnte.

Ein weiteres Problem war die Tilgung des Darlehens. Wenn nach 25 Jahren erst ein Viertel des Darlehens getilgt worden sei, verblieben drei Viertel der Tilgung für eine Restnutzungsdauer von dann noch 10 Jahren. Es war nicht davon auszugehen, dass innerhalb dieses Zeitraums eine Rückführung der Darlehen erfolgen könnte. Damit stünden für die dann noch zu valutierenden Kredite keine werthaltigen dinglichen Sicherheiten mehr zur Verfügung.

Hinzu kamen die rechtlichen Risiken. Die KPMG wies bereits darauf hin, dass das gesamte Vertragswerk der Aubis-Gruppe eingehend durchleuchtet werden müsste, um die Bank vor konzernrechtlichen objektübergreifenden Haftungsrisiken zu schützen.

Mit dem vorgeschlagenen Nießbrauchsmodell erfolgte die Sanierung ausschließlich durch Beiträge der Berlin Hyp, erst recht, wenn eine Haftung der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling dabei nicht vorgesehen war. Die eventuell in das Privatvermögen von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling geflossenen Gelder würden diesen belassen, deren Schulden zu Lasten der Bank beglichen.

Die Insolvenz hätte demgegenüber Transparenz in die Aubis-Gruppe gebracht und die Möglichkeit geboten, eventuell verschobene Vermögenswerte zurück zur Masse zu ziehen und Forderungen gegen verbundene Unternehmen innerhalb der Aubis-Gruppe geltend zu machen. Schuldhaftentlassungen mithaftender Personen wären ausgeschlossen gewesen. Die Bank hätte sofortige Handlungsmöglichkeiten erhalten, um zwingend notwendige Objektmaßnahmen zu veranlassen. Als Grundpfandrechtsgläubigerin hätte die Bank mit bevorrechtigter Befriedigung ihrer Forderungen aus Verwertungserlösen der Objekte rechnen können und sie hätte zusätzlich als Quotengläubigerin mit eventuellen Ausfällen an der Insolvenzmasse teilnehmen können. Eine negative Öffentlichkeitswirkung der Insolvenz wäre nicht zwingend gewesen. Vielmehr hätte die Verbesserung der Situation vor Ort und ggf. die Herbeiführung von

Kompromisslösungen zugunsten von Handwerkern eine wesentlich positivere Wirkung auf die Öffentlichkeit haben können als die Ausbezahlung und Haftentlassung der Schuldner.

Der Vorstand entschied sich allerdings gegen das Insolvenzmodell und beschloss die Sanierung der Aubis-Gruppe mittels eines Nießbrauchsmodells und die Stundung der fälligen Forderungen sowie die schrittweise Entlassung der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling aus der gesamten Haftung.

Begründet wurde diese Haltung u. a. damit, dass bei einer Insolvenzlösung der Zugriff auf die Gesellschaften durch Entscheidungen eines möglicherweise nicht kooperativen Insolvenzverwalters bzw. -gerichts ggf. an verschiedenen Orten erschwert wäre.

Eine Insolvenz der Aubis habe eine negative Öffentlichkeitswirkung sowohl für das Sicherungsgut bzw. die Objekte als auch, in zeitlicher Nähe zu den Abgeordnetenhauswahlen 1999, für die Bank.

Bei einer Zerschlagung der Aubis-Gruppe und Verwertung der einzelnen Objekte drohten weitere Wertverluste. Auch drohten streitige Auseinandersetzungen mit der gesamten Kreditnehmer-Gruppe mit unkalkulierbarem Ausgang sowie mit negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Sanierung der Beleihungsobjekte.

Ein Objektverkauf komme ebenfalls nicht in Betracht, da hierbei Grunderwerbssteuer anfiele, aufgrund noch nicht abgeschlossener Modernisierungsund Instandsetzungsmaßnahmen sowie hoher Leerstände erhebliche Preisabschläge zu befürchten seien und die Kreditnehmer zu einem Verkauf unter der Darlehensvaluta kaum bereit sein würden.

Für die Einräumung des Nießbrauchsrechts war ein Entgelt in Höhe von 620 Mio DM vorgesehen, dessen Angemessenheit von der KPMG geprüft werden sollte. Das Nießbrauchsentgelt sollte wie folgt verwandt werden:

- Ablösung der Darlehen der Wienhold/Neuling-Gruppe bei der Berlin Hyp (inklusive Konsortialanteilen) und Privatdarlehen der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling in Höhe von rund
 560 Mio DM
- 3. Hinzu kämen die auch bei den anderen Varianten anfallenden weiteren Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in Höhe von mindestens 120 Mio DM

(vgl. "Der Spiegel" vom 20. Mai 2001 und Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 6 f.).

Gegenüber den bisherigen Kreditzusagen in Höhe von ca. 626 Mio DM erhöhte sich der Gesamtfinanzierungsbedarf auf insgesamt 750 Mio DM.

Das Konzept für die Sanierung sah u.a. folgende Schritte vor:

- · Einräumung von Nießbrauchsrechten an allen Wohnungsbeständen zugunsten der Bank bzw. ihrer Objektgesellschaften gegen ein Nießbrauchsentgelt genau in der Höhe der ausgereichten Kredite;
- · Mittelverwendungskontrolle durch die KPMG;
- · Übertragung der Anteile an der Aubitec GmbH und der Aubis Konzept GmbH an die bankeigene Herakles GmbH;
- Abwendung der Insolvenz der Aubis-Gruppe über den Einsatz von Treuhändern, deren Aufgabe in Folgendem bestand: Zur Begleichung der Verbindlichkeiten der Aubis-Gesellschaften, insbesondere offener Handwerkerrechnungen, wurde den Treuhändern, dem Rechtsanwalt Peter Leonhardt (Treuhänder für die Berlin Hyp) und Dr. Klaus Riebschläger (Treuhänder für die Aubis-Gruppe), ein Betrag von 70 Mio DM von der Berlin Hyp als sogenannte "Landungskosten" zur Verfügung gestellt. Verbleibende Beträge sollten den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling zustehen;
- stufenweise Entlastung der Gesamtschuldner Wienhold und Dr. Neuling aus der Haftung für die Schuldenbegleichung mit folgenden Befristungen:

in Höhe des Nießbrauchsentgeltes von 556 Mio DM bis zum 31. 12. 2000, in Höhe von weiteren 60 Mio DM bis zum 31. 12. 2002, in Höhe von weiteren 4 Mio DM bis zum 31. 12. 2009 sowie zusätzlich in Höhe von 2 x 5 Mio DM aus Einzelbürgschaften bis zum 31. 12. 2006.

In der Nacht vom 30. zum 31. Dezember 1999 schlossen die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling mit der bankeigenen Herakles Immobilien Verwaltungs-GmbH die den Nießbrauch regelnden notariellen Rahmenvereinbarungen ab.

Der Nießbrauch begann am 1. Januar 2000 und soll am 31. Dezember 2049 enden. Die Kündigung ist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2024 möglich. Die bankeigenen Gesellschaften zahlen für die Einräumung der Nießbrauchsrechte ein einmaliges Gesamtentgelt in Höhe von insgesamt 556 Mio DM, das genau den am 31. Dezember 1999 noch offenen Krediten der Aubis-Gruppe entsprach.

In der Konsequenz bedeutet die in diesen Rahmenvereinbarungen gewählte Konstruktion außerdem, dass allein die Berlin Hyp als kreditgebende Bank das wirtschaftliche und unternehmerische Risiko trägt.

1.8. Frage A. 8.

Welcher finanzielle Schaden ist dem Land Berlin bzw. der BGB mittelbar und unmittelbar durch das Kreditgeschäft mit der Aubis und seinen Folgen entstanden oder in Zukunft zu erwarten und wer kann für solche Schäden in Haftung genommen werden?

Laut "Tagesspiegel" vom 13. und 19. Mai 2001 ermittelte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner einen Wertberichtigungsbedarf in Höhe von 213,7 Mio DM bei einer Kreditlinie von insgesamt 746 Mio DM.

Mit dieser Summe hat das Aubis-Engagement der Berlin Hyp zum insgesamt festgestellten Wertberichtigungsbedarf in Höhe von ca. 500 Mio DM (Presseveröffentlichung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 31. Mai 2001) bei der Berlin Hyp beigetragen.

In welcher Höhe das Aubis-Engagement der Berlin Hyp am Ausfall der Dividendenzahlung der Bankgesellschaft Berlin an das Land in Höhe von 135 Mio DM, an dem Wertverlust der Aktienanteile des Landes sowie an den Ausfällen der Gewerbe- und Körperschaftssteuer der BGB an das Land Berlin beteiligt war, ließ sich nicht beziffern. Im Ergebnis bedingte die Kreditierung der Aubis-Gruppe auch den Kapitalzuführungsbedarf an die Bankgesellschaft Berlin mit.

Durch den Untersuchungsausschuss wurde bisher nicht festgestellt, in welcher Höhe Wertberichtigungen im Zusammenhang mit dem Aubis-Engagement bei der IBG bzw. ihren Tochtergesellschaften erforderlich waren.

Ungeklärt ist darüber hinaus, in welchem Umfang tatsächliche Abschreibungen auf das Aubis-Engagement erforderlich werden bzw. ob die gebildeten Wertberichtigungen sich zukünftig als ausreichend erweisen.

Schließlich hat der Untersuchungsausschuss die Frage, inwieweit ggf. eine Haftung, beispielsweise verantwortlicher Vorstandsmitglieder und leitender Mitarbeiter der Berlin Hyp, für den entstandenen Schaden realisierbar sein wird, noch nicht abschließend behandeln können.

1.9. Frage A. 9.

Wann und in welchem Umfang wurde seitens der Aubis-Gruppe oder deren Rechtsbeiständen Einfluss auf die Kreditvergabeentscheidungen der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank oder anderer Gesellschaften der Bankgesellschaft Berlin genommen? Ist es zu Interessenkonflikten von Funktionsträgern oder anderen Mitarbeitern oder Beauftragten der beteiligten Unternehmen oder Personen gekommen? Wer profitierte von den Beeinflussungen und wem entstand ein Nachteil?

Ob bei Kreditvergabeentscheidungen an die Aubis von dieser oder ihren Rechtsbeiständen Einfluss genommen wurde, lässt sich nicht beantworten. Der Untersuchungsausschuss konnte zu dieser Frage keine Feststellungen treffen.

Lediglich in Bezug auf die unter A. 7. erläuterte Nießbrauchslösung hat der Ausschuss festgestellt, dass der Zeuge Dr. Knauthe bei der Berlin Hyp für die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling als Rechtsanwalt die Verhandlungen geführt hat. Der Zeuge Dr. Knauthe erklärte hierzu:

"Es gab Vertragsstörungen im Rahmen dieses Kreditverhältnisses, und dieserhalb wandten sich die Herren hilfesuchend an mich. Es war meine Aufgabe, die Interessen dieser Kreditnehmer, dieser Aubis-Gesellschaften gegenüber der Berlin Hyp durchzusetzen, und zwar als Rechtsanwalt - nicht als Treuhänder, weil Sie das eingangs sagten, Herr Vorsitzender!" (Wortprotokoll vom 31. August, S. 6)

In seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt führte der Zeuge auch mit den Verantwortlichen der Berlin Hyp Gespräche über das Aubis-Engagement.

Der Zeuge Dr. Riebschläger, der mit dem Zeugen Dr. Knauthe in einer Sozietät verbunden ist, hat den Zeugen Dr. Knauthe in Verhandlungen bei der Berlin Hyp einige Male vertreten. Darüber hinaus wurde er - gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Leonhardt - im Rahmen der Durchführung des Nießbrauchsmodells als Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt, wobei er die Interessen der Aubis und Rechtsanwalt Dr. Leonhardt die Interessen der Berlin Hyp vertrat. Ein in der Öffentlichkeit geäußerter Verdacht des Parteiverrats konnte nicht bestätigt werden, das diesbezügliche Strafverfahren gegen den Zeugen wurde mangels Tatverdachts eingestellt.

2. Komplex B. (Parteispenden an die CDU im Zusammenhang mit Kreditvergaben der BGB) des Untersuchungsauftrages

1.1. Frage B. 1.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Gewährung des Kredites und den Spenden im Gesamtumfang von 40 000 DM für die CDU, die der Geschäftsführer der Aubis an den Vorstandsvorsitzenden der Berlin Hyp gezahlt hat? Wurden mit der Spende, ihrer Annahme oder Verteilung gesetzliche oder sonstige Bestimmungen außer Acht gelassen?

Zur Aufklärung dieser Frage lagen dem Ausschuss im Wesentlichen der Bericht "Parteispendenfall Neuling/Wienhold vom 21. Februar 2001" des Rechtsanwalts Peter M. Heers, die Aussage des Zeugen Landowsky und die kurzen Stellungnahmen der Zeugen Wienhold (Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 23) und Dr. Neuling (Anlage 3) vor.

Am 4. Mai 1995 fand im Internationalen Club Berlin, dessen Vizepräsident der Zeuge Landowsky war, ein Gespräch zwischen ihm und den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling statt, das der Zeuge Landowsky wie folgt schilderte:

"Die beiden Herren sind Kunden des Hauses (Berlin Hyp) seit Anfang der 90er Jahre. Ich kenne beide seit vielen, vielen Jahren. Herr Neuling war Bundestagsabgeordneter, Vorsitzender der Mittelstandsvereinigung, Unternehmer in der Stadt. Herr Wienhold war Landesgeschäftsführer, anschließend, ich glaube, bei Herrn Gegenbauer Geschäftsführer in der Reinigungsfirma. Und wie das immer so ist, das wissen Sie aus Ihrer Partei auch, dass die Vorgänger in Ämtern immer kritisch mit ihren Nachfolgern sind. Und Wienhold war ja bis Ende '95 Abgeordneter, ich glaube, Neuling bis '94, wenn ich mich recht entsinne. Und - ja, ich würde mal so sagen - es war immer ein Gemoser, die CDU führe keinen richtigen Wahlkampf und keinen guten Wahlkampf, und es bestünde das Interesse, mit mir mal zu reden. Da sie immer das Gefühl hatten, sie mussten mit einem Relevanten reden - bei Diepgen ist das schwierig gewesen, er war Regierender Bürgermeister und hat sehr selten solche Gespräche gepflegt -, sind sie also zu mir gekommen, und dann haben wir uns mal zum Essen getroffen - das muss '95, irgendwann im Frühjahr gewesen sein, im Internationalen Club. Und dann haben sie mir das alles vorgetragen, wie unzufrieden sie sind. Und dann habe ich ihnen gesagt: "Herrgott, wenn ihr kritisiert, dann tut was!" - So in dem Sinne. Die beiden Herren - - Ob wir denn - - Ich habe dann - - Dabei richteten sie an mich die Frage, die beiden Herren, ob wir denn was machen würden. Das war das Thema. Machen sie viel, das weiß ein Mann wie Wienhold. der Landesgeschäftsführer. Anzeigen Das fängt mit an und hört mit Wählerinitiativen auf, das geht hin bis zu Parteispenden.

Das Thema Parteispende ist überhaupt nicht konkretisiert worden." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 10)

Der Zeuge Landowsky betonte, dass in dem Gespräch auch nicht über die Bank (Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 12), sondern ausschließlich über den

Wahlkampf gesprochen worden sei (Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 49).

Auf den Vorhalt, dass die wirklich großen Kredite der Berlin Hyp an die Zeugen unmittelbar nach dem Mai 1995 im Juni 1995 zugesagt worden seien, erklärte der Zeuge Landowsky, dass er dazu nichts sagen könne, die Kredite seien von anderen Kollegen akquiriert und betreut worden (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 18).

Der Zeuge Landowsky hielt es für denkbar, dass die Behauptung des Zeugen Wienhold zutraf (Zeuge Wienhold, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 9), dass das im Mai 1995 vom Bundesbauministerium durch Erlass ermöglichte Zwischenerwerbermodell von ihm, dem Zeugen Wienhold, und dem Zeugen Dr. Neuling entwickelt worden sei (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 52).

Die Geschäftsidee der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling sei in der Bank in seiner Abwesenheit vorgestellt worden, die Akquisition sei seinerzeit durch die Zeugen Haberling und Blümel erfolgt. Ab 1996 habe der Zeuge Noack wesentliche Teile des Engagements in der Betreuung übernommen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 49).

"Irgendwann mal" habe der Zeuge Landowsky einen Anruf oder einen Hinweis im Parlament bekommen, dass die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling eine Spende geben würden (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 10).

Am 4. Oktober 1995 ist der Zeuge Wienhold nach Aussage des Zeugen Landowsky zu ihm in die Bank gekommen und hat mit dem Hinweis, er und der Zeuge Neuling wollten etwas für die CDU tun, 40 000 DM in bar auf den Tisch gelegt (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 11).

Auf den Vorhalt des Ausschussvorsitzenden, dass es auffällig sei, dass der Zeuge Wienhold für eine Spende für die CDU in die Bank gekommen sei, obwohl sich beide Zeugen zweimal pro Woche im Abgeordnetenhaus gesehen hätten, erklärte der Zeuge Landowsky, dass er seine Präsenz in der Bank gehabt habe und dort häufig politische Dinge besprochen habe (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 19).

Bezüglich der Bargeldzahlung habe der Zeuge Landowsky dem Zeugen Wienhold erklärt, dass er zur Entgegennahme von Bargeld eigentlich nicht befugt sei und er das Geld sofort der Partei zugänglich machen wollte (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 11).

Während der Zeuge Diepgen in seiner Vernehmung erklärte, dass der Fraktionsvorsitzende - im Gegensatz zu ihm als Vertreter der Exekutive - unter dem Gesichtspunkt der Spendenwerbung eine besondere Aufgabe habe (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 88), führte der Zeuge Landowsky aus, dass er Spendenwerbung nie für seine vornehmliche Aufgabe

gehalten habe, Spenden aber entgegengenommen und weitergeleitet habe (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 24). Die am 4. Oktober 1995 übergebene Spende ist nach Aussage des Zeugen Landowsky von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling privat und nicht von dem Unternehmen Aubis geleistet worden (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 52).

Er wisse nicht, warum der Zeuge Wienhold ihm Bargeld gegeben habe (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 31).

Eine Quittung habe er dem Zeugen Wienhold nicht ausgestellt (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 21 und 29).

Auf den Vorhalt, dass die Spende, die am 4. Oktober 1995 als Wahlkampfspende für die Wahl am 22. Oktober 1995 geleistet wurde, nur noch eine "Nachwahlkampfspende" gewesen sei, erklärte der Zeuge Landowsky:

"Das kann ich Ihnen sagen. Ich habe mit ihnen ja nicht das Gespräch geführt, um ihnen eine Spende zu entlocken. Ich habe mit ihnen ein Gespräch geführt, um den Frust, den zwei relevante CDU-Mitglieder hatten, abzubauen. Die Funktion hatte ich in der CDU immer. An den Regierenden Bürgermeister kamen sie nicht heran. Also haben sie gesagt, wenn wir an den nicht herankommen, müssen wir wenigstens mit Landowsky reden. So habe ich mich mit ihnen zwei Stunden unterhalten. Sie haben ihre Sorgen mitgeteilt. Damit war auch das Gefühl vorhanden, sie hätten das an die richtige Stelle transportiert. Ich habe mit ihnen doch nicht über Geld gesprochen oder gesagt, sie müssten endlich. Ich sage nur, aus der Erfahrung heraus ist es so, dass die Leute mit ihren Zuwendungen immer so lange warten, bis absehbar ist, was bei den Wahlen herauskommt. Wenn es relativ gut aussieht, nimmt die Bereitschaft, schnell noch etwas zu spenden, zu. Das ist meine Erfahrung seit 25 Jahren." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 50)

Zu seiner Befassung als Vorstandsmitglied mit dem Kreditengagement der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling führte der Zeuge Landowsky aus:

"Aber zur Kontaktpflege - ob das in den vorhin genannten Engagements oder in anderen war - gehört es zu den selbstverständlichen Pflichten von Vorständen, immer ein Gesprächspartner zu sein. In solchen Fällen wie Aubis - das hatte ich vorhin bewusst gesagt -, in denen jeder wusste, dass der Abgeordnete Neuling und der Abgeordnete Wienhold eine relative politische Nähe zu mir hatten, habe ich das prinzipiell abgelehnt. Ich habe mich bei Telefongesprächen in der Regel auch nicht durchstellen lassen, weil ich von Anfang an auch nur den Anschein vermeiden wollte, dass es sich hier um eine Nähe handelt, wo die persönliche Beziehung einen Einfluss auf den Kandidaten hat." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 37)

Dem Ausschuss lag ein von dem Zeugen Wienhold unterzeichneter "Interner Vermerk an Aubitec/Buchhaltung von Herrn Wienhold" ohne Datum vor, der

in das Internet eingestellt worden war (Anlage 4) und folgenden Einleitungssatz trug:

"Die schleppende Kreditbearbeitung habe ich bei der Berlin Hyp vorgetragen, man hat mir eine zügigere Bearbeitung zugesagt. Aus den Erfahrungen bitte ich um äußerste Vorsicht."

Auf der zweiten Seite enthielt der Vermerk unter e) folgenden Zusatz:

"150 000 DM (davon ist die zugesagte CDU-Spende für K.L. 40 TDM sicherzustellen, sie sollte unbedingt noch in diesem Jahr erfolgen.)"

Auf die Frage, ob ihm, dem Zeugen Landowsky, die zögerliche Kreditbearbeitung von den Kreditnehmern vorgetragen wurde, antwortete der Zeuge Landowsky:

"Ich weiß das nicht. Es gab immer mal ein Gemaule, es dauere so lange. Das ist eine allgemeine Kritik. Ich habe in der Zeitung gelesen, Herr Knauthe habe das auch gesagt. Manchmal dauert etwas eben länger. Dann fragen Leute, wenn sie einem begegnen, warum das so lange dauert. Ich kann Ihnen das nicht sagen. Ich weiß es jetzt nicht, ob sie mir gesagt haben, es dauere so lange." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 51)

Zuvor hatte der Zeuge Landowsky sich zu seiner Involvierung in die Dauer des Verfahrens wie folgt geäußert:

"Im Lauf der Zeit hat mich Herr Knauthe sicherlich auch einmal angesprochen - ich kann mich daran gar nicht erinnern - und gefragt, warum es so lange dauert. Wenn ich das nicht gleich sagen konnte, habe ich mal gefragt, ob es dort irgendeine Barriere oder Ähnliches gibt. Ich habe jedenfalls operative Verantwortung immer abgelehnt und sofort an den Kollegen weitergegeben. Zum Schluss in der Sanierung war es in der Regel der Kollege Noack, der es aus meiner Sicht auch sehr sachgerecht getan hat." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 37)

Einen möglichen Zusammenhang zwischen der Spende und dem Kredit bestritt der Zeuge Landowsky unter Hinweis auf seine fehlende Kreditkompetenz entschieden (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 8) und erklärte seine Bereitschaft, dies zu beeiden (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 37).

Ob mit der Spende, ihrer Annahme oder Verteilung gesetzliche oder sonstige Bestimmungen außer Acht gelassen wurden, wird unter Ziffer 1.3.2. dargestellt.

1.2. Frage B. 2.

Welche weiteren veröffentlichten, veröffentlichungspflichtigen oder sonstigen Spenden an die CDU hat es gegeben, bei denen auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte den Verdacht ergeben, dass sie geeignet waren, geschäftliche Entscheidungen der BGB bezogen auf größere Kreditengagements zu beeinflussen und wer hatte wann hiervon Kenntnis?

Der Ausschuss befragte hierzu den Zeugen Dietmar Otremba, der laut Rechenschaftsbericht der Prof. Dr. Erwin Pougin GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft - für den Landesverband Berlin der CDU im Jahr 1995 mit einer Spende von 40 000 DM die einzige Spende geleistet hatte, die die Höhe von 20 000 DM überschritten hatte und damit gemäß § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes veröffentlichungspflichtig war. Außerdem war er als Großkreditnehmer der Berlin Hyp bekannt.

Der Zeuge Groth wurde ebenfalls vernommen, weil er und das Unternehmen Industrie- und Wohnbau Groth & Graalfs GmbH in den Rechenschaftsberichten der CDU insbesondere in den Jahren 1990 bis 1995 mit Spenden in veröffentlichungspflichtiger Höhe aufgeführt waren. Zudem war er ebenfalls Großkreditnehmer der Bankgesellschaft Berlin AG sowie der Berlin Hyp.

Bei beiden Zeugen haben sich keine auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte gefunden, dass ihre Spenden geeignet waren, geschäftliche Entscheidungen der Bankgesellschaft Berlin bezogen auf größere Kreditengagements zu beeinflussen.

Der Zeuge Otremba erklärte, dass er seit 40 Jahren der CDU angehöre und immer - insbesondere aber in Wahlkampfzeiten - gespendet habe. Er habe die unterschiedlichsten Gliederungen der CDU, der Mittelstandsvereinigung sowie der Jungen Union sowohl in Berlin als auch in Brandenburg bedacht (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 5).

Die Spenden seien soweit erforderlich veröffentlicht worden und er habe stets Spendenbescheinigungen erhalten (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 4). Auch wenn seine Spenden seit 1996 nicht mehr in den Rechenschaftsberichten aufgeführt seien, so habe er doch weiterhin - bis zur Höhe von 20 000 DM - gespendet (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 5).

Zur Berlin Hyp und ihren Rechtsvorgängern, dem Berliner Pfandbriefamt und der Berliner Pfandbriefbank, habe er seit den sechziger Jahren geschäftliche Verbindungen, weil diese lange Zeit die entscheidenden Institutionen für Kredite namentlich im öffentlich geförderten Wohnungsbau waren. Die Berliner Pfandbriefbank sei zudem lange Zeit Kapitalsammelstelle für die "Berlin-Darlehen" gewesen. Sowohl im öffentlich geförderten Wohnungsbau als auch bei den "Berlin-Darlehen" sei es um beträchtliche Beträge gegangen (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 6).

Ein Zusammenhang zwischen Spenden und der Gewährung der entsprechenden Großkredite habe es nie gegeben. Dies sei dadurch belegbar, dass alle ihm, seinen Firmen oder von ihm vertretenen Firmen gewährten Kredite den üblichen Kriterien für die Gewährung von Krediten entsprochen hätten (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 5).

So hätten er und seine Partner da, wo es erforderlich war, auch persönliche Bürgschaften übernommen, insbesondere bei gewerblichen Krediten, die Unternehmen zugerechnet wurden, an denen sie selbst beteiligt waren. Außerdem hätten die dem Zeugen zuzurechnenden Gesellschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus erhebliches Eigenkapital eingebracht (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 6). Der Zeuge war der festen Überzeugung, dass er die Kredite ohne dieses Eigenkapital nicht erhalten hätte (Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 7).

Der Zeuge Groth erklärte, seit Ende der sechziger Jahre sowohl die CDU als auch andere Parteien durch Spenden unterstützt zu haben. Außerdem habe er sich immer für die soziale Integration aller Bewohner im Rahmen des Stadtteilmanagements engagiert (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 85).

Sowohl er persönlich als auch die Firma Industrie- und Wohnbau Groth & Graalfs GmbH hätten gespendet, wobei die Entscheidungen in dem Unternehmen kollegial von den vier Geschäftsführern, die unterschiedlichen Parteien angehörten, getroffen worden seien (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 92).

Der Zeuge schloss nicht aus, dass das Unternehmen 1998 an die SPD Steglitz gespendet habe. Es sei für ein Unternehmen imagemäßig wichtig, wie es von den Parteien eingeschätzt werde (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 90).

Dem Zeugen Groth sei bekannt gewesen, dass es immer Kämpfe zwischen den Orts- und Kreisverbänden sowie dem Landesverband um die Spenden gegeben habe. Ihn hätte jedoch nur interessiert, wohin er überweisen sollte und woher er die Spendenbescheinigung bekommen werde (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 94). Er habe seine Spenden stets durch Überweisungen (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 91) und nie durch Bargeld abgewickelt (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 90) und habe auch nie Schecks übergeben (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 95). Ob seine Geschäftsführerkollegen im Rahmen von gesellschaftlichen Essen, bei denen beispielsweise eine Spende in Höhe von 5 000 DM erwartet wurde, ausnahmesweise Schecks gegeben hätten, wisse er nicht, jedenfalls habe es sich, wenn es überhaupt geschehen sei, nur um Verrechnungsschecks gehandelt (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 95).

Der Zeuge erklärte, dass er nur einmal Mitte der neunziger Jahre an die <u>Bundes</u>-CDU gespendet habe (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September

2001, S. 86). Auf den Vorhalt, dass er laut Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes der CDU im Jahr 1994 persönlich 25 000 DM und mit dem Unternehmen Industrie- und Wohnbau Groth & Graalfs GmbH noch einmal 25 000 DM (Bundestagsdrucksache 13/3390, S. 47) sowie im Jahr 1995 persönlich 30 000 DM (Bundestagsdrucksache 13/6472, S. 21) gespendet habe, danach aber nicht mehr in den Rechenschaftsberichten aufgeführt werde, erklärte der Zeuge, dass er nicht mehr wüsste, warum er zu diesem Zeitpunkt die 30 000 DM gespendet habe. Er werde es aber bei Bedarf gerne im Unternehmen feststellen lassen und dem Ausschuss mitteilen (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 91).

Die 25 000 DM seien aus einem unbeabsichtigten Überschreiten der 20 000 DM-Grenze entstanden. Die Spende habe aus drei Teilbeträgen bestanden, wobei ihm bei dem dritten Teil die beiden ersten nicht mehr in Erinnerung waren (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 88). Eine Verbindung zu dem Projekt Karow Nord im Sinne einer "Abarbeitung" des zuvor geschlossenen städtebaulichen Vertrages habe es nicht gegeben, zumal der als Vertragspartner tätige Senator Nagel nicht der CDU, sondern der SPD angehört habe (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 88/89).

Der Zeuge betonte, dass sein Unternehmen den Auftrag für die Bibliothek der Technischen Universität nicht erhalten habe (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 87).

Als Grund für die starke Abnahme der von ihm persönlich geleisteten Spenden in den letzten Jahren (1990 bis 1992 je 100 000 DM, 1993 bis 1995 zwar noch veröffentlichungspflichtige, aber deutlich geringere Beträge und seit 1996 keine veröffentlichungspflichtigen Spenden) erklärte der Zeuge, dass er der Aufforderung der Parteien, sich wegen der vereinigungsbedingten Lasten und Aufgabenstellungen stärker zu engagieren, in dem Bewusstsein, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu der Lösung dieser Aufgaben beizutragen, gefolgt sei (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 95). Diese Phase sei 1992 aber abgelaufen. Die unterschiedlichen Spendenaktivitäten hätten zudem ihre Ursache in der Tatsache, dass die Parteien in Wahlkampfjahren Unternehmen und Privatpersonen stärker ansprächen (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 87).

Die Geschäftsbeziehungen zur Berlin Hyp bzw. zu ihrer Vorgängerin bestünden seit 1982 (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 89). Privaten Wohnungsbau habe die Berlin Hyp für ihn nicht finanziert. Gewerbliche Objekte habe sie sowohl für Herrn Graalfs und ihn als BGB-Gesellschaft als auch für Herrn Graalfs und ihn als Personen finanziert. Dies beträfe Büroobjekte, die 1992 bis 1994 gebaut worden seien und die heute noch finanziert seien. Der Eigenkapitalanteil betrug nach seiner Erinnerung ca. 20 % (Zeuge Groth, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 90).

1.3. Frage B. 3.

Wie wurde mit den unter 1. und 2. genannten Spenden von der CDU bzw. Mitgliedern der CDU verfahren, wie wurden diese verteilt und verbucht? Welche Quittungen wurden dafür ausgestellt und inwieweit wurden sie steuerlich verwendet? Welche anderen Verpflichtungen wurden durch die Weitergabe der Gelder abgegolten? In welchem Umfang gab oder gibt es Sonderkonten oder Kassenbestände, die nicht deklariert wurden?

1.3.1. Verteilung, Quittungen, sonstige Verpflichtungen und Sonderkonten

1.3.1.1. Übergabe Landowsky - Buwitt

Nachdem der Zeuge Landowsky am 4. Oktober 1995 das Geld von dem Zeugen Wienhold entgegengenommen hatte, rief er am selben Tag den Zeugen Buwitt, damals Schatzmeister des Landesverbandes Berlin der CDU, an. Der Zeuge Buwitt fuhr vom Katharina-Heinroth-Ufer in das Büro des Zeugen Landowsky. Der Zeuge Landowsky unterrichtete den Zeugen Buwitt darüber, dass er von den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling je 20 000 DM erhalten habe (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001; S. 37, Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 11).

Nach Aussage des Zeugen Buwitt wurde verabredet, dass der Zeuge Landowsky über 15 000 DM selbst verfügen sollte (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 37). Danach, wie der Zeuge Landowsky mit den 15 000 DM später umgegangen sei, habe er ihn nie gefragt (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 50). Der Zeuge Landowsky erklärte, dass die Verständigung dahin gegangen sei, dass von den 15 000 DM 10 000 DM an den Kreisverband Zehlendorf und 5 000 DM an den Pressesprecher der CDU, den Zeugen Kauffmann, für seinen Wahlkampfeinsatz gehen sollten (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 14).

"Und wir haben uns darauf dann verständigt und er (Buwitt) sagte, dass ich die Zehlendorfer Leute eher sehe und Herrn Kauffmann als er, habe ich die 15 000 DM behalten ..." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 14)

Der Zeuge Buwitt quittierte dem Zeugen Landowsky auf einer im Büro des Zeugen Landowsky bereits vorbereiteten Quittung den Erhalt von 25 000 DM "für Wahlkampf 95 erhalten" (Anlage 5). Das unterschriebene Original blieb bei dem Zeugen Landowsky.

Beide Zeugen erklärten, dass diese Barspende ein Ausnahmefall gewesen sei (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 13; Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 52) und dass ihnen die 1986 als Konsequenz aus dem Antes-Skandal erlassenen parteiinternen Verhaltensregeln (Kewenig-Papier) grundsätzlich bekannt gewesen seien (Zeuge Buwitt,

Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 43; Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 12).

Nach diesen Regeln sind Barspenden ab 1 000 DM unzulässig und müssen Spenden ab 5 000 DM auf ein zentrales Konto des Landesverbandes Berlin der CDU überwiesen werden.

Der Zeuge Buwitt erklärte vor dem Ausschuss, die Richtlinie sei ihm in dem Moment nicht präsent gewesen (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 43). Er wies darauf hin, dass er am 13. Februar 2001 gegenüber Rechtsanwalt Heers eine eidesstattliche Versicherung abgegeben habe, dass er in seiner Funktion als Landesschatzmeister in den Jahren 1995/1996 keine Kenntnis davon hatte, dass andere Spenden als die der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling keinen Eingang in das Rechenwerk der CDU gefunden hätten und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verbucht wurden. Im Übrigen habe er keine Spende entgegengenommen, sondern nur Geld zum Landesverband transportiert, um es dort abzugeben (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 37).

Der Zeuge Landowsky betonte, dass er als Generalsekretär 1986 an der Erarbeitung der Kewenig-Richtlinien selbst mitgearbeitet habe (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 12).

Er erklärte einerseits, er habe seinen Abgeordneten-Kollegen Wienhold nicht mit einer Bitte um Überweisung vor den Kopf stoßen wollen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 12) und andererseits, dass die Bitte um Überweisung wahrscheinlich daran gescheitert sei, dass er die Konto-Nummer nicht bereit gehabt habe (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 21). Im Übrigen kenne er die Motive des Zeugen Wienhold für eine Bargeldzahlung nicht (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 31).

Als Grund dafür, dass er die 15 000 DM nicht dem Zeugen Buwitt gegeben habe, damit dieser sie als Landesschatzmeister ordnungsgemäß dem Zeugen Kauffmann sowie dem Kreisverband Zehlendorf habe überweisen können, nannte der Zeuge Landowsky, "dass das Geld schnellstens wegkommt". Für diese 15 000 DM habe er sich lediglich als Bote gefühlt (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 31). Nach Auskunft aller befragten Zeugen (Diepgen, Landowsky, Buwitt, Wilczek) war es in der CDU üblich, dass diejenigen Kreis- oder Ortsverbände, die eine Spende akquiriert hatten, an ihr auch beteiligt wurden. Dies sollte zum einen der Motivation zur Spendeneinwerbung dienen und zum anderen die Konkurrenz zwischen Kreis- und Ortsverbänden mindern.

Mit der "Zugänglichmachung" der 40 000 DM an den Landesschatzmeister Buwitt war für den Zeugen Landowsky die Sache ordnungsgemäß abgeschlossen. Er ging davon aus, damit im "grünen Bereich" zu sein (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 12). Für ihn sei entscheidend gewesen, dass die 40 000 DM in Kenntnis und mit Zustimmung des

Landesschatzmeisters verteilt worden seien (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 15). Darum, wie der Zeuge Buwitt zweimal 20 000 DM verbuchen sollte, habe er sich nicht gekümmert. Das Verbuchen sei nicht seine Welt, dafür gäbe es Apparate, Schatzmeister und Geschäftsstellen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 22). Er sei davon ausgegangen, dass der Parteiapparat in der Lage sei, das buchhalterisch in die richtige Form zu bringen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 23). Der Zeuge Buwitt habe gewusst, dass zweimal 20 000 DM gespendet worden seien, er trage als Landesschatzmeister die Gesamtverantwortung.

Dem Zeugen Buwitt hielt der Ausschuss vor, dass in dem von ihm verantworteten Rechenschaftsbericht des Landesverbandes Berlin der CDU von 1995 nur eine veröffentlichungspflichtige Spende gemäß § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes in Höhe von 40 000 DM (von dem Zeugen Otremba) aufgeführt war, nicht jedoch die Spende der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling, die auch in ihren Einzelbestandteilen durch weitere Spenden der Zeugen jeweils den Grenzbetrag von 20 000 DM überschritten hatte. Der Zeuge Buwitt erklärte hierzu, dass er den Bericht zwar unterschrieben habe, dass er an seiner Erarbeitung jedoch nicht beteiligt gewesen sei. Ihm sei das Risiko damals noch nicht so bewusst gewesen wie heute (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 43). Der Zeuge führte weiter aus: "Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, normalerweise kann mit gutem Gewissen keiner so eine Sache unterschreiben." (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 44) Dies gelte besonders im Hinblick auf die unübersichtlichen Angaben der Ortsund Kreisverbände (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 43).

Als Landesschatzmeister habe er sich als "Außenminister" der Partei (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 43) gefühlt und sich insofern um Spender gekümmert, als er einen Großteil der Spenden eingebracht habe (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 45).

Die Frage, warum für den Rechenschaftsbericht des Landesverbandes Berlin der CDU 1999 nicht nur der Landesschatzmeister, sondern auch der Geschäftsführer und der Wirtschaftsprüfer ausgewechselt wurden, könnte er nur für seine Person beantworten. Ihm seien sechs Jahre in dieser Position genug gewesen. Dies sei kein Job, den man unbedingt haben wollte. Daher habe er nicht wieder kandidiert (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 45).

Der Zeuge Diepgen erklärte zum Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass er da überfragt sei, es aber grundsätzlich für gut halte, nach bestimmten Zeitabständen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu wechseln (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 90).

Der Ausschuss sprach auch gegenüber dem Zeugen Diepgen den Rechenschaftsbericht 1995 an, den er als Landesvorsitzender ebenfalls unterzeichnet hatte. Der Zeuge führte dazu aus:

"Das war ein Routinevorgang für den Landesvorsitzenden, nach Fragestellung gegenüber den unmittelbar Beteiligten, ob alles in Ordnung ist. Einzelheiten in dem Zusammenhang kann ich nicht überprüfen, und es ist auch ein Routinevorgang der Gegenzeichnung." (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 79)

Er habe sich auf die beiden Mitunterzeichner (die Zeugen Buwitt und Wilczek) verlassen (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 80).

Der Zeuge Landowsky erklärte zu der Veröffentlichungspflicht, dass dies nicht sein Problem gewesen sei. Er habe sich den Rechenschaftsbericht auch nicht angesehen, das sei nicht seine Aufgabe gewesen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 23).

1.3.1.2. Übergabe Landowsky - Kauffmann

Der Zeuge Landowsky übergab noch am 4. Oktober 1995 5 000 DM in bar an den Sprecher der Fraktion der CDU, den Zeugen Kauffmann.

Beide kannten sich seit 1984, als der Zeuge Kauffmann - aus Wien kommend - von 1984 bis 1988 Sprecher und der Zeuge Landowsky Generalsekretär des Landesverbandes Berlin der CDU waren.

Der Zeuge Landowsky honorierte damit den Einsatz des Zeugen Kauffmann im Wahlkampf 1995. Der Zeuge Landowsky wies im Ausschuss darauf hin, dass dieser besondere Einsatz nach Feierabend nicht aus Fraktionsgeldern hätte bezahlt werden dürfen. Er hielt die Auslagen- und Aufwandsentschädigung, die nicht im Voraus vereinbart gewesen sei, für gerecht (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 16). Die Entschädigung wäre kein Arbeitsentgelt, sondern eine Anerkennung von Leistung gewesen. Auf den Vorhalt, einen persönlichen Gefallen aus einer Parteispende finanziert zu haben, erklärte der Zeuge Landowsky, dass der Zeuge Kauffmann für die Union und für ihn (Landowsky) als führenden Repräsentanten gearbeitet habe (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 27).

Im Übrigen habe es im Jahr 1995 noch gereicht, wenn eine Quittung ausgestellt worden sei. 1999 sei die öffentliche Meinung zur Frage von Zusammenarbeit von Partei und Fraktion viel sensibler geworden. Deshalb sei 1999 mit dem Zeugen Kauffmann bezüglich seines Wahlkampfeinsatzes ein Vertrag (über 3 000 DM) geschlossen worden. Ihm, dem Zeugen Landowsky, sei 1995 nur wichtig gewesen, dass der Zeuge Kauffmann den Betrag versteuere (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 27).

Der Zeuge Kauffmann erklärte dem Ausschuss gegenüber, dass er dies getan habe und dass ihm von dem Honorar nach Steuer noch 2 700 DM verblieben seien (Zeuge Kauffmann, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 11).

Der Zeuge Kauffmann erklärte, dass ihm als ehemaligem Parteisprecher die Kewenig-Richtlinien bekannt gewesen seien, dass er das Geld aber nicht als Spende, sondern als Honorar bekommen habe. Dass das Geld ursprünglich aus einer Spende gestammt habe, habe er gewusst (Zeuge Kauffmann, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 15). Er halte den Zeugen Landowsky jedoch für integer und sei davon ausgegangen, dass er sich mit der Partei abgesprochen hätte. Im Übrigen sei er Landowskys Pressesprecher und nicht sein Kontrolleur gewesen (Zeuge Kauffmann, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 19).

Der Zeuge Landowsky hatte eine Quittung "für Auslagen- und Aufwendungsersatz für Wahl 1995. DM 5 000" vorbereitet, die der Zeuge Kauffmann am 4. Oktober 1995 unterschrieb (siehe Anlage 6).

1.3.1.3. Übergabe Landowsky - Jeschar

Der Zeuge Landowsky übergab am 5. Oktober 1995 den Betrag von 10 000 DM in bar an den damaligen Geschäftsführer des Kreisverbandes Zehlendorf der CDU, Wolfgang Jeschar. Die Übergabe erfolgte im Abgeordnetenhaus in Gegenwart der Ehefrau von Wolfgang Jeschar (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 24). Der Zeuge Landowsky erklärte bei seiner Vernehmung, seinem Gesprächspartner Jeschar gesagt zu haben, dass das Geld eine Spende der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling sei (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 24).

Wolfgang Jeschar quittierte dem Zeugen Landowsky den Empfang mit "10 000 DM für Wahlkampf 1995 erhalten" (Anlage 7).

Die 10 000 DM wurden am 9. Oktober 1995 auf das Konto des Kreisverbandes Zehlendorf überwiesen, ordnungsgemäß verbucht und in den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes Zehlendorf 1995 aufgenommen (Zeuge Platzeck, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 57).

Da die Spende auf den Zeugen Landowsky registriert war (Zeuge Platzeck, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 57), erhielt der Zeuge Landowsky eine von Wolfgang Jeschar unterschriebene Spendenbescheinigung vom 17. Oktober 1995. Eine Kopie dieser Spendenbescheinigung - Nr. 05/15175 - überreichte der Zeuge Landowsky dem Ausschuss bei seiner Vernehmung am 7. September 2001 (Anlage 8).

Der Zeuge Landowsky erklärte dabei, dass er "seinerzeit" die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Zehlendorf telefonisch darauf hingewiesen habe, dass dies ein "Irrläufer" gewesen sei. Es seien nicht seine 10 000 DM gewesen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 35). "Im Frühjahr" habe er sich erkundigt, was daraus geworden sei. Der Schatzmeister habe ihm mitgeteilt, dass dies im Nachhinein nicht mehr zu korrigieren sei, weil es vom Wirtschaftsprüfer "abgehakt" sei (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 35).

Der Zeuge Platzeck führte zu der Frage einer möglichen Korrektur aus:

"Nach dem Parteiengesetz ist das nicht möglich. Wenn Sie einen Jahresabschluss erstellt haben, wie z. B. den von 1995, können Sie diesen Abschluss 2001 nicht mehr verändern. Der Jahresabschluss - - So ist es zumindest hier bei der CDU. Aber da alle anderen Parteien auch an das Parteiengesetz gehalten sind, kann ein Jahresabschluss von 1995 in 2001 nicht mehr geändert werden, denn der geht ein in die Buchführung des Landesverbandes. Und diese Ergebnisse gehen ein in den Jahresabschluss der Bundespartei. Also, Sie können doch heute dann da nicht mehr ändern." (Zeuge Platzeck, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 59)

Der Zeuge Landowsky machte keine steuerliche Verwendung von der Spendenbescheinigung.

Laut der dem Ausschuss in Auszügen vorliegenden Steuererklärung hat der Zeuge 1995 8 100 DM an Parteispenden und Beiträgen angegeben. Der dem Ausschuss ebenfalls in Auszügen vorliegende Steuerbescheid weist Spenden in Höhe von 3 000 DM an politische Parteien nach § 34 g Nr. 1 EStG bei einem Ermäßigungssatz von 50 %, d.h. 6 000 DM, sowie 2 530 DM an Beiträgen und Spenden gemäß § 10 b EStG aus.

Der Zeuge Landowsky erklärte hierzu:

"Ich habe Ermäßigungen für Beiträge 3 000 DM, das sind die 50 % - das sind 6 000 DM -. Hinzu kommen noch 2 100 DM an sonstigen Beiträgen und Spenden. Bei den 530 DM sind auch die Restspenden Jüdisches Museum, NBK usw. dabei. Ich habe 8 100 DM im Jahr 1995 nach dem Steuerbescheid für Parteispenden und Beiträge geltend gemacht."

und

"Alles klar! Das können Sie gern nachprüfen. Das sind die zwei Beträge: 3 000 DM und 2 550 DM, die ich an Steuern und Spenden insgesamt geltend gemacht habe, davon 8 100 DM insgesamt für die Partei." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 35)

Der Zeuge Landowsky betonte, dass er die 10 000 DM überwiesen und auch steuerlich geltend gemacht hätte, wenn er sie als eigene Spende hätte ausgeben wollen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 33).

Auf die Frage von Abg. Wolf (PDS): "Wie ist es denn, es gibt doch in der CDU die Praxis des Startgeldes - oder wie immer es korrekt heißt - bei der Kandidatur zu Abgeordnetenhauswahlen. Können Sie dieses einfach mal erläutern, wie das funktioniert, wie die Regelung ist und wie Sie das im Jahre 1995 in Ihrem Fall gehandhabt haben?" (Abg. Wolf, PDS, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 32), erklärte der Zeuge Landowsky, dass er von der CDU in Zehlendorf 1995 überhaupt nicht wegen irgendeines Beitrages angeschrieben worden sei (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 33).

Der Zeuge Platzeck, der von 1997 bis zur Fusion mit Steglitz im Jahr 2001 Schatzmeister im Kreisverband Zehlendorf der CDU war, hat im Zuge seiner nachträglichen Aufarbeitung des Jahres 1995 festgestellt, dass der Zeuge Landowsky keine "weitere" Spende (als die 10 000 DM) geleistet habe. Er habe ihn daher am 5. März 2001 angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht, dass die 5 500 DM, die Kandidaten für das Abgeordnetenhaus 1995 an den Kreisverband Zehlendorf zahlen mussten, noch nicht eingegangen seien (Zeuge Platzeck, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 58). Ob der Zeuge Landowsky damals eine Mahnung über diesen Betrag erhalten habe, konnte der Zeuge Platzeck, der im Jahr 1995 noch nicht Schatzmeister gewesen war, dem Ausschuss nicht sagen (Zeuge Platzeck, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 59). Er habe ca. zehn Tage später einen Scheck über 5 500 DM von dem Zeugen Landowsky erhalten, die er ordnungsgemäß verbucht und der Landesgeschäftsstelle als Spende gemeldet habe (Zeuge Platzeck, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 58).

Der Zeuge Landowsky wies am Ende seiner Vernehmung darauf hin, dass alle drei Quittungen, die er über die Weiterleitung der von dem Zeugen Wienhold entgegengenommenen 40 000 DM erhalten habe (vom Zeugen Buwitt über 25 000 DM, vom Zeugen Kauffmann über 5 000 DM und vom Kreisverband Zehlendorf über 10 000 DM) in seinem Besitz geblieben seien und von ihm als persönlicher Nachweis über den Abfluss der Mittel und als Nachweis, dass er die Steuerquittung (des Kreisverbandes Zehlendorf) nicht verwandt habe. Das sei für ihn das Entscheidende gewesen (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 41).

1.3.1.4. Übergabe Buwitt - Wilczek Übergabe Buwitt - Vogelsang

Am 5. Oktober 1995 übergab der Zeuge Buwitt dem damaligen Landesgeschäftsführer der CDU, dem Zeugen Wilczek, in der Landesgeschäftsstelle der CDU 21 000 DM in bar.

Der Zeuge Wilczek führte dazu in seiner Vernehmung aus, dass dies das einzige Mal gewesen sei, dass ihm der Zeuge Buwitt als Schatzmeister Bargeld gegeben habe (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 58). Ob der Zeuge Buwitt eine vorbereitete Quittung dabei gehabt habe, konnte er nicht mehr sagen. Es sei wegen des Wahlkampfes ein ständiges Hin und Her zwischen Tür und Angel in der Geschäftsstelle gewesen, so dass er sich nicht mehr erinnern könne (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 59). Der Zeuge Buwitt habe ihm jedoch gesagt, dass 4 000 DM von den insgesamt 25 000 DM, die er bei sich hatte, für Neukölln seien (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 59). Der Name von Frau Vogelsang, an die der Zeuge Buwitt die 4 000 DM anschließend tatsächlich weitergab, sei ihm gegenüber nicht gefallen. Von der Übergabe an sie habe er erst später erfahren (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 68).

Der Zeuge Wilczek konnte sich auch nicht daran erinnern, ob der Zeuge Buwitt ihm die Namen der Geldgeber mitgeteilt habe (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 64) und ob er ihm gesagt habe, ob das Geld aus ein oder zwei Spenden stamme (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 69). Er habe jedoch oft erst nach Eingang von Spenden erfahren, von wem das Geld stammte, und habe dann bis zum Ende des Jahres die Bücher in Ordnung gebracht (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 74). Dies sei besonders wegen schlecht lesbarer Unterschriften unter Schecks, deren Aufklärung einige Zeit gedauert habe, vorgekommen (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 64). Nach seiner Erinnerung habe ihm der Zeuge Buwitt nicht gesagt, dass die Spender auf eine Quittung verzichtet hätten (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 74).

Der Zeuge Wilczek quittierte auf dem Belegexemplar der Quittung, die der Zeuge Buwitt dem Zeugen Landowsky über 25 000 DM unterschrieben hatte, indem er unter den von dem Zeugen Buwitt handschriftlich hinzugefügten Worten "DM 21 000 bar erhalten 5.10.95" unterzeichnete (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 40, vgl. Anlage 9).

Der Zeuge Buwitt händigte am gleichen Tag der Zeugin Vogelsang 4 000 DM als Aufwandsentschädigung für ihre Unterstützung im Wahlkampf 1995 aus.

Die Zeugin lebte 1995 in Bonn und arbeitete dort seit dem 1. Dezember 1990 mit ca. 12 bis 15 Wochenstunden als studentische Hilfskraft für den Zeugen Buwitt in seiner Funktion als Bundestagsabgeordneter. Während der Bonner Parlaments- und Semesterferien unterstützte sie sowohl den Kreisverband Neukölln der CDU als auch den Zeugen Buwitt in seiner Funktion als Berliner Landesschatzmeister im Wahlkampf (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 27). Die Vergütung war von vornherein vereinbart (Wortprotokoll vom 5. September 2001, Zeugin Vogelsang (S. 28) und Zeuge Buwitt (S. 42)). Sie habe als Mitglied des Ortsverbandes Bonn der CDU das Berliner Kewenig-Papier nicht gekannt (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 28), würde aber auch nach ihrer jetzigen Kenntnis sagen, dass diese Regelungen keine Mitarbeiterbezahlung beträfen (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. Septemer 2001, S. 32). Über die Herkunft des Geldes sei ihr nichts bekannt gewesen (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 2). Sie habe es von dem Zeugen Buwitt in seiner Funktion als Landesschatzmeister erhalten (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 31).

Die Zeugin Vogelsang quittierte auf der Rechnung, die der Zeuge Buwitt schon dem Zeugen Wilczek vorgelegt hatte und auf die er die Worte "DM 4 000 bar erhalten, Bln. 5.10.95" handschriftlich hinzugesetzt hatte (Anlage 9). Am 11. Februar 2001 bestätigte sie noch einmal schriftlich "den Erhalt von 4 000 DM für Auslagen und Honorar für die Unterstützung der Landespartei im Wahlkampf 1995 am 5.10.95 (wie quittiert)" (Anlage 10). Den Grund dafür konnte sie dem Ausschuss nicht nennen. Es sei wohl "in der Aufregung der Zeit" geschehen (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 34).

Die Zeugin Vogelsang erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass sie die 4 000 DM versteuert habe (Zeugin Vogelsang, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 26/27).

Der Zeuge Buwitt erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass er der Zeugin Vogelsang das Geld in bar gegeben habe, weil er sie häufig persönlich gesehen habe (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 50). Hätte er die Spende nicht bekommen, hätte der Landesverband den Betrag "von irgendeinem Konto" an die Zeugin überweisen müssen (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 47).

Der Zeuge Buwitt betonte ferner, dass dem Zeugen Wilczek aufgrund der Quittung bekannt war, dass er, der Zeuge Buwitt, 25 000 DM erhalten hatte. Der Zeuge Buwitt habe die 4 000 DM an die Zeugin Vogelsang "weitertransportiert" (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 49).

Mit der weiteren Verwendung der 21 000 DM durch den Zeugen Wilczek wäre er (Buwitt) nicht mehr beschäftigt gewesen (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 53).

1.3.1.5. Verwendung der 21 000 DM durch den Zeugen Wilczek

Der Zeuge Wilczek verwahrte die 21 000 DM zunächst in seinem Büro in der Landesgeschäftsstelle in einem für sensible Unterlagen vorgesehenen Schrank unter Verschluss (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 60). Nachdem nach der Wahl und den anschließenden administrativen Aufgaben etwas Ruhe eingekehrt sei, habe er sich Gedanken um die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes gemacht. In treuhänderischer Verwaltung der Mittel habe er für eine Weihnachtsfeier von Wahlkampfhelfern in einem Hotel am Plauer See 2 000 DM ausgegeben. Ebenso habe er 4 000 DM für den zwischenzeitlich verstorbenen Wahlkampfhelfer im Bezirk Tiergarten, Herrn Kurth Teil, ausgegeben. Warum ausgerechnet die Belege für diese beiden Ausgaben nicht mehr vorhanden waren, wusste er nicht zu sagen (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 61).

Am 13. Februar 2001 hat der Zeuge Wilczek gegenüber Rechtsanwalt Heers diese Verwendung der Mittel eidesstattlich versichert (Anlage 11).

Da die Versicherungsrichtlinien die Verwahrung höherer Geldbeträge in offenen Kassen nicht zuließen und ihm immer noch kein Beschluss oder keine Anweisung über die Verwendung der Mittel vorlagen, eröffnete er am 16. Februar 1996 ein Konto und zahlte die verbliebenen 15 000 DM ein. An den Grund, warum er das Geld nicht auf das Konto der CDU überwiesen hatte, konnte sich der Zeuge vor dem Ausschuss nicht mehr erinnern (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 69). Er habe das Konto auf seinen Namen eröffnet, es aber wie ein Anderkonto eines Anwalts für die Partei angesehen (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 60). Er habe für die Mittelverwendung keinen konkreten Plan gehabt, sondern wollte

das Geld nutzbringend für die Partei verwenden (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 72). Er habe die Eröffnung des Kontos auch mit niemandem abgesprochen (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 69).

Der Zeuge Buwitt erklärte in seiner Vernehmung, dass er die Zahl der Konten der CDU Berlin nicht benennen könnte. Es habe wohl ein Konto bei der Deutschen Bank gegeben, das aus verschiedenen Unterkonten bestanden habe. Auf einem Konto seien das laufende Geschäft und auf dem anderen die Spenden abgewickelt worden (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 51). Ein Konto für die CDU hätte nur mit seiner Unterschrift eröffnet werden können (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 54). Persönliche Konten seien ihm nicht bekannt gewesen (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 51).

Der Zeuge Wilczek erklärte, dass er auf einen Beschluss oder eine Anweisung des Landesschatzmeisters gewartet habe, wie mit dem Geld weiter umzugehen sei. Ob er den Zeugen Buwitt darauf angesprochen habe, konnte er jedoch nicht mehr sagen (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 71).

Zur Verantwortlichkeit bezüglich der Verwendung von Spendengeldern lagen dem Ausschuss folgende Angaben vor:

"Die Ausgabenseite liegt beim Landesgeschäftsführer." (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 89)

"Das Geld ist nicht verausgabt worden, sondern ist aufgeteilt worden - und das ist im Prinzip Aufgabe des Landesschatzmeisters. ... Nein, er ist nicht generell dafür zuständig, für was es ausgegeben wird, sondern er ist generell dafür zuständig, wie es aufgeteilt wird, wenn es zu einer Aufteilung kommt." (Zeuge Buwitt, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 46)

"Nach dem Statut ist der Schatzmeister für die Beschaffung der Mittel zuständig und der Landesgeschäftsführer für den Vollzug des beschlossenen Etats." (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 67)

Der Zeuge Wilczek hat als Landesgeschäftsführer auf eine Vorgabe gewartet, der Zeuge Buwitt als Landesschatzmeister hat die Mittel zwar abgegeben, sich mit der weiteren Verwendung aber nicht mehr beschäftigt.

Der Zeuge Diepgen führte dazu aus:

"Ich glaube, es ist vor allen Dingen an einer entscheidenden Stelle nicht genug miteinander geredet worden, aber ansonsten wohl genug." (Zeuge Diepgen, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 92)

Nachdem der Zeuge Wilczek das Konto eröffnet hatte, bezahlte er aus diesen Mitteln eine Seminarteilnahme bei der Konrad Adenauer Stiftung für 17 Personen in Höhe von 1 020 DM (Anlage 12) und überwies 500 DM als persönliche

Spende an das kommunalpolitische Bildungswerk, wofür er nach eigener Erinnerung nie eine Spendenquittung erhalten hat.

Außerdem wurde von diesem Konto Computerhardware bezahlt, die in das Inventar der CDU einfloss. So lagen dem Ausschuss zwei Rechnungen an den Landesverband Berlin der CDU vom 18. Juli 1996 der Firma Vobis über 4 642,11 DM und 3 853,04 DM vor. Eine weitere Rechnung vom 30. April 1996 über 4 261 DM für EDV-Zubehör war an den bpi-Verlag gerichtet, wurde aber ebenfalls aus diesem Konto bezahlt. Der Zeuge Wilczek erklärte dazu, dass Computerbeschaffungen für den Landesverband in der Regel über den bpi-Verlag abgewickelt worden seien, weil es dort EDV-Fachleute gegeben habe (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 77).

Am 21. August 1996 ist der Restbetrag des Kontos in Höhe von 679,10 DM als "sonstige Einnahme" der Kasse des CDU-Landesverbandes zugeführt worden (Anlage 13).

Die Frage, wie er es buchungstechnisch gemacht habe, Gegenstände, die in die Inventarliste des Landesverbandes der CDU einflossen, von einem privaten Konto zu bezahlen, konnte der Zeuge Wilczek nicht beantworten.

"Schade, dass wir das alles nicht vor fünf Jahren gehabt haben. Da hätt' ich es wahrscheinlich noch ... ich weiß es nicht. Ich weiß es heute nicht. Ich kann es nicht erklären." (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 70)

Der Zeuge Wilczek wurde von dem Ausschuss ebenso wie der Zeuge Buwitt auf seine Verantwortung für den Rechenschaftsbericht 1995 des Landesverbandes Berlin der CDU sowie auf die Entgegennahme von Bargeld angesprochen.

Er erklärte, dass ihm die rechtlichen Grundlagen (Parteiengesetz, Kewenig-Papier) bekannt gewesen seien. Er betonte, dass dies ein einzelner Vorgang gewesen sei, der von der "Gesamtnorm in meiner immerhin 23-jährigen hauptamtlichen Tätigkeit für die Partei abweicht" (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 61).

Der Zeuge erklärte, dass er grundsätzlich für den Rechenschaftsbericht zuständig gewesen sei und machte dabei - ebenso wie der Zeuge Buwitt - lediglich die Einschränkung, dass er nicht gewusst habe, was in jedem einzelnen Orts- oder Kreisverband schief gelaufen sei. Warum er damals einen falschen Rechenschaftsbericht abgegeben habe, konnte er nicht mehr sagen (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 62).

Er betonte jedoch, dass er nur dieses eine Mal eine Barspende angenommen habe (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 64) und dass er sich nichts zugeeignet und nichts für sich selbst verwendet habe (Zeuge Wilczek, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 63).

1.3.2. Außerachtlassung von Bestimmungen

Wurden mit der Spende, ihrer Annahme oder Verteilung gesetzliche oder sonstige Bestimmungen außer Acht gelassen?

Der Zeuge Landowsky könnte sich mit der Weiterleitung von 10 000 DM an den Kreisverband Zehlendorf und 5 000 DM an den Zeugen Kauffmann und der Tatsache, dass dadurch dem Landesverband Berlin der CDU diese Geldbeträge nicht zur Verfügung standen, dem Vorwurf einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 StGB ausgesetzt sehen. Selbst wenn ein solcher Tatvorwurf zutreffen sollte, wäre er gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Die Verjährung ist daher im Oktober 2000 eingetreten.

Mit der Annahme der Barspende hat der Zeuge Landowsky gegen die CDUinternen Kewenig-Richtlinien verstoßen, nach denen Spenden ab 5 000 DM auf ein Konto beim Landesverband Berlin der CDU einzuzahlen sind und für jede Parteispende eine Quittung auszustellen ist.

Der Zeuge Landowsky erklärte hierzu: "Ich habe geglaubt, wenn ich das dem Landesschatzmeister zugänglich mache, ist die Sache für mich im grünen Bereich und erledigt." (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 12)

Die Zeugen Buwitt und Wilczek sahen sich in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Untreue gemäß § 266 StGB dem Vorwurf ausgesetzt, zwei Spenden, die durch nachfolgende Zahlungen der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling jeweils die Grenze von 20 000 DM überschritten hatten, entgegen § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes nicht in den Rechenschaftsbericht 1995 des Landesverbandes der CDU aufgenommen und dadurch gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 und § 23 a Abs. 1 des Parteiengesetzes das Vermögen der Partei geschädigt zu haben. In den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen die beiden Zeugen wurde nach jeweiliger Zahlung einer Geldbuße gemäß § 153 a StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen, und es wurden die Verfahren eingestellt.

1.4. Frage B. 4.

Welche Geschäftszwecke verfolgte und verfolgt der bpi-Verlag, wer war oder ist an ihm oder seiner Tätigkeit beteiligt, wer sind die Gesellschafter und Treuhänder des Verlages?

1.4.1. Geschäftszwecke

Der bpi-Verlag wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 14. Dezember 1960 unter der Firma "Berliner Presse- und Informationsdienste Verlags- und Werbegesellschaft mit beschränkter Haftung" am 27. Februar 1961 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens war nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der Verlag und Vertrieb periodisch erscheinender Zeitungen und Zeitschriften sowie anderer Druckerzeugnisse und Publikationsmittel, Anzeigen- und Werbeagenturplanung, Gestaltung und Durchführung sowie die Werbung dafür. Das Unternehmen sollte nicht der Verwirklichung materieller Interessen der Gesellschafter dienen, sondern so geführt werden, dass Überschüsse nur in dem Umfang anfallen, der zur unmittelbaren Förderung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist. Zweck des Unternehmens war die publizistische Verbreitung christlich-demokratischer Grundsätze für Politik, Wirtschaft und Kultur. Gewinne sollten nach § 14 des Vertrages nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet, sondern dem CDU-Landesverband Berlin zur Verfügung gestellt werden.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1970 wurde der Gegenstand der Gesellschaft in der Weise geändert, dass in § 2 des Vertrages die Sätze 2 (keine materiellen Interessen) und 3 (Verbreitung christlich-demokratischer Grundsätze) gestrichen wurden.

Mit Vertrag vom 7. April 1997 wurde der Gesellschaftszweck in § 2 des Vertrages wie folgt geändert:

"Gegenstand der Gesellschaft ist der Verlag und der Vertrieb periodisch erscheinender Zeitungen, Zeitschriften sowie anderer Druckerzeugnisse und Publikationsmittel; ferner hat die Gesellschaft den Betrieb einer Werbe-, Anzeigen- und Medienagentur zum Gegenstand. Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen durchführen, insbesondere auch Kraftfahrzeuge und elektronische Geräte aller Art gegen Entgelt an Dritte überlassen, Personalschulungen durchführen und Serviceleistungen für EDV-Software erbringen."

Mit Gesellschaftsvertrag vom 15. Februar 2000 wurde der Gesellschaftszweck insofern geändert, als dem eingetragenen Zweck folgender Passus hinzugefügt wurde:

"Das Unternehmen dient nicht der Verwirklichung materieller Interessen der Gesellschafter. Die Gesellschaft ist befugt, alle der Förderung des Gesellschaftszwecks dienlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere gleiche oder gleichartige Unternehmen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen."

Ferner wurde § 14 des Vertrages (Gewinnverwendung) ersatzlos gestrichen.

1.4.2. Beteiligungen

Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages konnte nur Gesellschafter sein:

- 1) Presse- und Informationsdienste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Bonn,
- 2) wer ein Führungsamt im CDU-Landesverband Berlin bekleidet,
- 3) wer leitender Angestellter der CDU-Landesgeschäftsstelle Berlin ist.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 7. April 1997 wurde die Ziffer 1) ersatzlos gestrichen. Der § 5 des Gesellschaftsvertrages erhielt im Übrigen folgenden Zusatz:

"Geschäftsanteile - oder Teile von Geschäftsanteilen - können nur veräußert werden mit Genehmigung der Gesellschaft.

Ein Gesellschafter, der aus dem Parteiamt ausscheidet, ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil, den er kraft seines Amtes, aus dem er ausgeschieden ist, besitzt, innerhalb von 30 Tagen auf einen Amtsnachfolger oder einen durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Dritten zu übertragen.

Stirbt der Gesellschafter, so trifft seine Erben die gleiche Verpflichtung."

Gesellschafter und Geschäftsführer seit Gründung des "bpi"-Verlages 1960:

Datum	Gesellschafter	Datum	Geschäftsführer	Datum	Stamm- kapital
		27.2.61	Hans Ponizak	27.2.61	TDM 20
		1.10.61	Falk Lobeck für		
			Ponizak		
		9.10.62	Adolf Rieckhoff		
		1.2.65	Fritz Klauck für		
			Lobeck und Rieckhoff		
		17.5.68	Dr. Christian		
			Schmaling für Klauck		
		18.9.69	Heinrich Keul für Dr.		
			Schmaling		
		4.2.71	Heribert Baumann für Keul	4.2.71	TDM 40
		28.4.81	Jürgen Wohlrabe		
1983	a) Union Betriebs GmbH,	19.10.83	Heribert Baumann	19.10.83	TDM 100
	Bonn (TDM 40)		scheidet aus		
	b) Eberhard Diepgen				
	(TDM 15)				
	c) Jürgen Wohlrabe				
	(TDM 20)				
	d) Karl-Heinz Schmitz				
	(TDM 12,5)				
	e) Günter Strassmeir				
	(TDM 7,5)				
	f) Hans-Joachim Boehm				
	(TDM 5)				
				5.3.84	TDM 200
		27.2.86	Hans-Joachim Boehm	2.2.01	12111200
			für Wohlrabe		
30.6.	Strassmeir an Klaus	4.12.86	Klaus Wienhold für		
1986	Wienhold (TDM 15)		Boehm		
1.7.	Boehm an Karl-Joachim				
1991	Kierey (TDM 10)				
	•	24.8.93	Konrad Wilczek für		
			Wienhold		

20.6	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		
28.6.	a) Wienhold und Kierey		
1994	an Konrad Wilczek		
	(TDM 25)		
	b) Wohlrabe an Dieter		
	Ernst (TDM 40)		
	c) UBG an Dr. Detlef		
	Stronk (TDM 80)		
29.8.	Ernst an Gerhard		
1996	Lawrentz (TDM 30) und		
	Konrad Wilczek		
	(TDM 10)		
24.8.	a) Stronk an Matthias		
1998	Wambach (TDM 40) und		
	Joachim Zeller (TDM 40)		
	b) Lawrentz an Volker		
	Liepelt (TDM 30)		
	c) Wilczek an Karl-Heinz		
	Schmitz (TDM 5) und		
	Volker Liepelt (TDM 30)		
10.8.	Liepelt an Konrad		
2000	Wilczek (TDM 60)		
14.9.	a) Diepgen an Peter Heers		
2000	(TDM 30)		
	b) Zeller an Karl-Joachim		
	Kirey (TDM 40)		
	c) Wambach an Christian		
	Goiny (TDM 40)		
	d) Wilczek an Karl-Heinz		
	Schmitz (TDM 10)		
	e) Wilczek an Peter Heers		
	(TDM 10)		
	f) Wilczek an Gero		
	Luckow (TDM 40)		

Derzeitige Gesellschafter sind also:

1. Peter Heers	DM 30.000
2. Karl-Heinz Schmitz	DM 25.000
	DM 5.000
	DM 10.000
3. Gero Luckow	DM 30.000
	DM 10.000
4. Karl-Joachim Kirey	DM 40.000
5. Christian Goiny	DM 40.000

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Entwicklung des Aubis-Engagements

Am 4. Mai 1995 kam es im Internationalen Club Berlin zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU im Berliner Abgeordnetenhaus, dem Zeugen Landowsky, und den CDU-Politikern Dr. Neuling und Wienhold. Der Zeuge Landowsky war damals zugleich Vorstandssprecher der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG. Thema dieses Gesprächs war nach Aussagen des Zeugen Landowsky der Wahlkampf der Berliner CDU.

Im gleichen Monat wurde - auch auf Anregung der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling - durch den damaligen Bundesbauminister Töpfer (CDU) das so genannte Zwischenerwerbermodell bei der Privatisierung von Wohnungsbeständen der kommunalen Wohnungsverwaltung in den neuen Bundesländern eingeführt. Dadurch sollte es den Trägern der Wohnungsverwaltung ermöglicht werden, die nach dem Altschuldenhilfegesetz vorgeschriebene Privatisierungsquote auch durch Inanspruchnahme eines Zwischenerwerbers zu erfüllen und somit schneller zu einer Entschuldung zu gelangen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling Kredite für den Ankauf und die Sanierung von Immobilien vorwiegend in den neuen Bundesländern in einer Höhe von etwa 11,8 Mio DM bei der Berlin Hyp erhalten. Die Zeugen hatten zum Zweck des Immobilienerwerbs die Aubis-Unternehmensgruppe gegründet, die aus mehreren Einzelfirmen bestand, nämlich vor allem der Aquila Beteiligungen GmbH (seit 4. November 1998 Aubis Immobilien AG); der Aubis Konzept GmbH, die als Sanierungsunternehmen für die Überwachung der Sanierungen zuständig war und den eigentlichen Geschäftsbetrieb der Gruppe ausmachte; der Aubitec GmbH (jetzt WSHG), die für die Hausverwaltung der Objekte verantwortlich war; sowie der Aubiprom Finanzierungs- und Investitionsberatungs-GmbH, die mit der Buchführung sowie der Finanz- und Investitionsberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Haus- und Grundbesitz beschäftigt war. Der Erwerb der Immobilienobjekte war wiederum so genannten Objektgesellschaften vorbehalten, die in der Rechtsform der GbR bzw. der KG organisiert und an denen die Zeugen Wienhold bzw. Dr. Neuling jeweils als Gesellschafter bzw. Komplementäre beteiligt waren.

Im August 1995 kam es zu den ersten größeren Kaufverträgen durch die Aubis-Unternehmensgruppe, nämlich über Objekte in Schmalkalden (11 Mio DM) sowie insbesondere Leipzig I mit einer Kreditsumme von 80 Mio DM. Den Kreditverträgen waren so genannte Grundsatzzusagen vorausgegangen, die von den zuständigen Mitarbeitern im Bereich Akquisition der Berlin Hyp den Zeugen Wienhold und Dr. Neuling erteilt worden waren.

Bestandteil der Kreditverträge waren neben dem eigentlichen Kaufpreis auch so genannte Vor- und Nebenkosten. Während Nebenkosten beim Grundstückserwerb üblicherweise durch Grunderwerbssteuern, Notarkosten und derglei-

chen entstehen, handelt es sich bei den Vorkosten um einen nach Ansicht mehrerer Zeugen ungeklärten Posten, der nicht zu den üblichen im Rahmen eines Grundstückserwerbs entstehenden Positionen gehört. Nach Angaben des Zeugen Wienhold sollten die Vorkosten vor allem die mit der Privatisierung und Weiterveräußerung der Wohnungen im Zusammenhang stehenden Kosten abdecken. Insbesondere sollten Mieterberatungen finanziert werden. Die hierfür veranschlagten Vorkosten lagen allerdings mit durchschnittlich 150,- DM/qm Wohnfläche nach Auffassung des Zeugen Nagel entschieden zu hoch. Es ist insofern davon auszugehen, dass die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling mit den Vorkosten eine Unternehmensfinanzierung betrieben haben, zumal erst mit den Krediten ein Aufbau der entsprechenden Organisationen in der Aubis-Gruppe erfolgte.

Wesentlicher Bestandteil der Kaufverträge zwischen den Objektgesellschaften der Aubis und den jeweiligen Verkäufern war die Verpflichtung zur Sanierung der übernommenen Wohnungen. Hier gab es hinsichtlich des Kostenansatzes ganz erhebliche Auffälligkeiten: Die von Aubis kalkulierten Sanierungskosten lagen deutlich, nämlich etwa 50 %, unter den - unter anderem vom Zeugen Nagel geschätzten - tatsächlichen Kosten. Im Rahmen des kalkulierten Ansatzes war mehr als eine Pinselstrichsanierung nicht möglich.

Allen Beteiligten war auch aufgrund des Konzeptpapiers der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling vom August 1995 von Anfang an bekannt, dass die Vermögensverhältnisse der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling für einen nennenswerten Eigenanteil nicht ausreichten. Auch ihre Erfahrungen in der Wohnungswirtschaft waren nicht darzustellen. Schließlich war offensichtlich, dass das geplante Finanzierungsvolumen lediglich für den Ankauf, nicht aber für die Sanierung der Objekte ausreichte.

Zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages über das Objekt in Leipzig (I) und der endgültigen Kreditzusage liegt ein Zeitraum von etwa vier Monaten. In diesem Zusammenhang ist ein interner, ins Internet eingestellter nichtdatierter Vermerk des Zeugen Wienhold an Aubitec/Buchhaltung von Interesse (Anlage 4), in dem es heißt:

"Die schleppende Kreditbearbeitung habe ich bei der Berlin Hyp vorgetragen, man hat mir eine zügigere Bearbeitung zugesagt. Aus den Erfahrungen bitte ich um äußerste Vorsicht."

Und weiter:

"150 000 DM (davon ist die zugesagte CDU-Spende für K.L. 40 TDM sicherzustellen, sie sollte unbedingt noch in diesem Jahr erfolgen)"

Von wann dieser Vermerk stammte, konnte nicht geklärt werden. Allerdings erschien am 4. Oktober 1995 der Zeuge Wienhold in den Geschäftsräumen der Berlin Hyp bei dem Zeugen Landowsky. Dort überreichte er diesem einen Betrag von 40 000 DM in bar als Spende der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling für Wahlkampfzwecke der CDU.

Im Dezember 1995 wurde schließlich der Kredit für das Objekt in Leipzig in Höhe von etwa 80 Mio DM bewilligt. Allerdings erfolgte die Valutierung nicht etwa in einer Summe; vielmehr wurde das Objekt bereits im Zuge des Erwerbs in vier Einzelverträgen veräußert. Die einzelnen Kaufpreise lagen – einschließlich der Vor- und Nebenkosten - jeweils unter 30 Mio DM. Der Ausschuss konnte nicht klären, wer die Stückelung im Einzelnen veranlasst hatte. Allerdings hatte die Aufteilung des Objekts in vier kleinere Objekte zum Ergebnis, dass eine zusätzliche Kontrolle der Entscheidung des Vorstandes durch den Kreditausschuss der Berlin Hyp nicht erforderlich wurde. Der Kreditausschuss - ein Arbeitsgremium des Aufsichtsrates - hat immer dann über Kreditvorlagen des Vorstandes zu befinden, wenn das einzelne Engagement den Wert von 30 Mio DM überschreitet. Insofern wurde durch die Stückelung des Kredites die Entscheidungsbefugnis des Kreditausschusses ausgehebelt.

Darüber hinaus wurden zur Vermeidung der Überschreitung der 30-Mio-Grenze auch Vorkosten eines Teilobjektes in ein anderes Teilobjekt verschoben. Auch hier sollte offensichtlich die Valutierung der Vorkosten sichergestellt werden, ohne die Genehmigung des Kreditausschusses einholen zu müssen. Die Berlin Hyp hat damit bei der Bewilligung des Kredites Leipzig (I) in erheblichem Maße gegen eigene Richtlinien verstoßen.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Krediten für Immobilienobjekte hat das Kreditinstitut zunächst die Wirtschaftlichkeit des Objekts zu prüfen. Hierbei wird vor allem der sogenannte Verkehrswert der Immobilie ermittelt, der ausschlaggebend für die Höhe des zu valutierenden Kredites ist. Nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes dürfen lediglich 60 % des Verkehrswertes mit Hypothekendarlehen beliehen werden. Bei den Immobilien der Aubis-Gruppe lagen die ausgezahlten Kredite regelmäßig erheblich über den Kaufpreisen für die einzelnen Objekte.

Die Ermittlungen der Verkehrswerte beruhten auf den Wertermittlungsanweisungen der Berlin Hyp und ergänzenden Anweisungen. Danach musste zunächst der so genannte Jahresreinertrag ermittelt werden, der die Grundlage für die Berechnung des Verkehrswertes darstellt. Ausgangspunkt des Jahresreinertrages ist der Mieterlös.

Bei der Erstellung der Gutachten für die Objekte in Leipzig ging der Gutachter davon aus, dass die Mieter eine Nettokaltmiete zahlen würden, also eine Miete ohne Berücksichtigung der Betriebskosten, die dann als Nebenkosten auf den monatlich zu zahlenden Zins aufgeschlagen werden. Tatsächlich zahlten die Mieter aber eine sogenannte Bruttokaltmiete, in der die Betriebskosten nicht ausgewiesen sind. Der Gutachter hätte also die Betriebskosten in Abzug bringen müssen. Stattdessen aber addierte er eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 2,- DM/qm zur Miete hinzu und kam damit zu einem deutlich höheren Mieterlös. Zwar wurden in einem zweiten Schritt die so genannten Bewirtschaftungskosten pauschal mit 35 % wieder in Abzug gebracht. Bewirtschaftungskosten umfassen aber üblicherweise vor allem solche Kosten des Grundstücks, die nicht als Betriebskosten auf die Mieter umzulegen und

daher vom Eigentümer selbst zu tragen sind, beispielsweise Mietausfallwagnis, Hausverwaltungskosten, Instandhaltung und Reserve. Der Gutachter hingegen subsumierte die Betriebskosten ebenfalls unter den Begriff der Bewirtschaftungskosten, obwohl diese allein einen Anteil am Gesamtertrag von 25-30 % ausmachten.

Im Übrigen hat der Gutachter sich bei der Ermittlung des Verkehrswertes auf die von Aubis vorgelegten Unterlagen gestützt, ohne die Leerstände im Einzelnen zu überprüfen. Dies ist insbesondere bei den vorgelegten Mieterlisten problematisch, weil nicht sichergestellt wurde, dass nur diejenigen Mieten in die Berechnung einbezogen wurden, die auch tatsächlich gezahlt wurden. Eine persönliche Inaugenscheinnahme durch den Gutachter wurde nicht durchgeführt.

Durch die Begutachtung wurde also regelmäßig ein Beleihungswert ermittelt, der weitaus höher lag als der Kaufpreis. Insofern konnte die Bank - gestützt auf diese Gutachten - die Grundstückserwerbsgeschäfte in voller Höhe finanzieren.

Diese Art der Begutachtung findet sich bei allen Objekten, die von der Berlin Hyp finanziert worden sind. Dies waren im Januar 1996 Halle mit einer Kreditzusage in Höhe von ungefähr 33 Mio DM, im Februar 1996 Plauen (I) mit einer Kreditzusage in Höhe von ca. 9,9 Mio DM und im Juni 1996 Leipzig (III) mit einer Kreditzusage in Höhe von rund 106 Mio DM. Außerdem wurden im Oktober 1996 Kreditzusagen in einer Gesamthöhe von etwa 29 Mio DM für Modernisierungsmaßnahmen für die Wohnanlagen Halle, Leipzig (I), Markneukirchen und Schmalkalden beschlossen.

Eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer konnte in aller Regel nicht durchgeführt werden. Kreditnehmer waren jeweils die einzelnen Objektgesellschaften. Zum Zeitpunkt des Kreditantrages befanden sich diese Gesellschaften noch in der Gründungsphase, so dass nach Zeugenaussagen prüfungsrelevante Unterlagen noch gar nicht vorliegen konnten. Eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens des Erwerbs von Plattenbausiedlungen durch die Aubis-Gruppe unterblieb zunächst gänzlich. Nach Angaben des Zeugen Tröbinger, seinerzeit Mitglied des Kreditausschusses, wurden die Kreditanträge der Aubis-Gruppe zumindest in der Anfangsphase ausschließlich objektmäßig bearbeitet. Die Gesamtdimension blieb außer Betracht.

Im Oktober 1996 wurde dann der Kreditausschuss der mittlerweile fusionierten Bank mit dem Kreditgeschäft Aubis betraut. In diesem Zusammenhang kam es erstmals zu Unstimmigkeiten, da sich der Kreditausschuss zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sah, den Anträgen zuzustimmen. Dabei ging es um Wohnanlagen in Leipzig (III) und Plauen (II) mit einem Kreditvolumen in Höhe von insgesamt etwa 176 Mio DM. Erstmals wurde das Kreditengagement in seinem Gesamtzusammenhang betrachtet. So waren die Vermögensverhältnisse der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling zu diesem Zeitpunkt zwar als geordnet zu betrachten, eine Prognose für deren Entwicklung war aber nicht möglich. Außerdem befürchtete der Kreditausschuss die Unterdeckung des Kapital-

dienstes und beurteilte die vorgelegten Unterlagen als unzureichend. Ferner befürchtete der Kreditausschuss, dass es im Falle der Ausweitung des Engagements zu Schwierigkeiten bei der Suche nach Konsortialpartnern kommen könnte, deren Beteiligung aber dringend erforderlich sei. Dem hielt der Vorstand der Berlin Hyp entgegen, dass einer Konsortialbeteiligung zwar grundsätzlich zugestimmt werde, es aber zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten und wegen der zwischenzeitlich abgeschlossenen Kaufverträge erforderlich sei, das Engagement vorerst auch ohne Konsortialpartner durchzuführen.

Der Kreditausschuss der Berlin Hyp entschloss sich schließlich, der Vorlage zuzustimmen und genehmigte die Kredite, stellte seine Genehmigung allerdings unter den Vorbehalt, dass das Gesamtengagement nicht über 350 Mio DM steigen dürfe. Diese Auflage wurde noch im Jahre 1996 durch den Vorstand missachtet, als es um die Bewilligung des Kredites für die Wohnanlage Schwerin im Dezember 1996 ging. Ausschlaggebend für die Bewilligung auch durch den Kreditausschuss war die Verhinderung der Gefahr einer Insolvenz der Objektgesellschaften. Die Bewilligung dieses Kredites stand wiederum unter einer Auflage, nämlich der Verpflichtung der Kreditnehmer, die Kaufverträge rückabzuwickeln, wenn nicht eine Konsortialbeteiligung herbeigeführt werden könnte. Entscheidend für die Zustimmung des Kreditausschusses war aber im Wesentlichen die positive Prognose für das Objekt, das mit rund 60 Mio DM valutiert wurde.

Im gleichen Monat erhielten die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling einen weiteren Kredit in Höhe von ca. 19 Mio DM für die Wohnanlage Leipzig (II).

Nachdem im April 1997 etwa 20 Mio DM für die Modernisierung der Wohnanlage Halle bzw. rund 25 Mio DM für die Wohnanlage Leipzig (I) bewilligt worden waren, kam es im Oktober 1997 zu den letzten Kreditzusagen zugunsten der Aubis-Gruppe, und zwar für die Objekte in Brandenburg (ca. 18,5 Mio DM), Cottbus (ca. 98 Mio DM) und Görlitz (ca. 43 Mio DM). Zu diesem Zeitpunkt galt das Aubis-Engagement bereits als Sanierungsfall. Dies hatte sich bereits aus einem internen Revisionsbericht der Bank ergeben, der im Januar 1997 in Auftrag gegeben worden war, vom Vorstand aber erst im Januar des Folgejahres 1998 abgezeichnet wurde. Darüber hinaus machten Sachbearbeiter der Kreditabteilung auf die Unregelmäßigkeiten des Engagements immer wieder aufmerksam. Trotz Kenntnis der problematischen und umstrittenen Bewertung des Engagements innerhalb der Berlin Hyp bewilligte der Vorstand allerdings die Ankaufsfinanzierung für die oben erwähnten Objekte und legte diese dem Kreditausschuss zur Genehmigung vor. Wiederum wurde auf die Notwendigkeit der Kreditgewährung verwiesen, da die Aubis-Gruppe anderenfalls ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen könne.

Der Kreditausschuss genehmigte auch diese letzten Kredite, obwohl seinen Mitgliedern längst bewusst war - nicht zuletzt durch zahlreiche Hinweise ihrer Mitarbeiter -, dass die zu erwartende Ertragslage längst nicht so positiv zu bewerten sei, wie dies der Vorstand der Berlin Hyp zum Ausdruck gebracht

hatte, und im Übrigen der Eindruck entstehe, die Kreditnehmer entschieden wegen ihrer Verpflichtungen aus Kaufverträgen und der drohenden Insolvenz letztlich selbst über die an sie auszureichenden Kredite. Insoweit verknüpfte der Kreditausschuss seine Genehmigung erneut mit strengen Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Vorlage von Finanzplänen, Bautenständen und Mittelverwendungsnachweisen.

Im August 1997 traten bei der Aubis-Gruppe die ersten Zahlungsschwierigkeiten auf. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die Vorgaben des Kreditausschusses wurde der Wohnungsbestand der Aubis-Gruppe in Leipzig (III), Halle, Görlitz, Cottbus, Brandenburg und Schwerin mit 3 975 Wohnungen an eine Tochtergesellschaft der IBG veräußert. Die Anteile an dieser KG wurden dann in den LBB Fonds 12 eingebracht. Der Kaufpreis betrug etwa 135 Mio DM und wurde mit laufenden Darlehensverpflichtungen der Aubis verrechnet. Außerdem schloss die Käuferin mit der Aubis einen General-übernehmervertrag über Sanierungsarbeiten über ein Volumen von etwa 118 Mio DM. Schließlich wurde zwischen der Aubis und der IBG ein Generalmietvertrag über 20 Jahre geschlossen, der eine prozentual auf den Gesamtaufwand bezogene Nettokaltmiete vorsah, die in den ersten drei Jahren konstant bleiben und dann linear um 2,5 % pro Jahr gesteigert werden sollte. Ein Überschuss aus dem Mieterlös sollte der Aubis zustehen.

Neben dem Verkauf der Objekte an die IBG beschloss der Vorstand der Berlin Hyp weitere Maßnahmen zur Sanierung der Objekte der Aubis-Gruppe im September 1997. Neben der Vorlage detaillierter Finanz- und Projektplanung wurde vor allem eine zügigere und effizientere Vermarktung der Wohnungen gefordert. Mieterlisten und Mittelverwendungsnachweise sollten regelmäßig bei der Bank eingereicht werden. Zugleich forderte die Berlin Hyp die Befugnis, ein Konzernmitglied in den Vorstand der Aubis entsenden zu können. Unter dieser Prämisse wurde im Übrigen die Umwandlung der Aquila Beteiligungen GmbH in die Aubis AG beschlossen.

Gleichwohl war der Vorstand der Berlin Hyp noch immer vom Konzept der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling überzeugt und wies gegenüber den Kontrollgremien, insbesondere dem Aufsichtsrat, auf eine günstige Prognose - auch hinsichtlich zu erwartender Leerstände - des Engagements hin. Insbesondere seit dem Jahre 1998 zeigte sich dann allerdings, dass die positive Erwartungshaltung des Vorstandes nicht realisiert werden konnte und die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling ihren Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachkamen. Allerdings wurden die Kredite bis zum Mai 1999 durch die Aubis regelmäßig bedient.

Spätestens ab Mai 1999 war offensichtlich, dass das Engagement nicht mehr zu halten war. Die Kreditraten wurden nicht mehr bedient, und die Versuche der Bank, Transparenz in das nahezu undurchschaubar gewordene Geflecht der Aubis-Gruppe zu bringen, waren gescheitert. Auflagen zur Vorlage von Mittelverwendungsnachweisen und Mieterlisten wurden nicht erfüllt, erforderliche Abschlüsse, Liquiditätsnachweise und betriebswirtschaftliche Auswertungen wurden nicht vorgelegt. Darüber hinaus wurden Doppelabrufe

und Zweckentfremdung von valutierten Geldern vermutet. Als Grund für die unzureichende Liquidität gaben die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling sowie ihr Rechtsanwalt, der Zeuge Dr. Knauthe, an, dass Valutierungen bereits zugesagter Kredite durch die Bank zurückgehalten würden. Die Bank hätte die Auszahlungen aber vorzunehmen, da es sich bei der Finanzierung keineswegs um einzelne Objektfinanzierungen, sondern vielmehr um eine Unternehmensfinanzierung handele und die Bank insoweit zur weiteren Valutierung verpflichtet sei. Die Bank ging hingegen davon aus, dass eine Finanzierung der Firmengruppe Aubis zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der vertraglichen Verpflichtung gewesen sei, sondern lediglich Objektfinanzierungen vorgenommen worden seien.

Wegen der erheblichen Risiken, die durch unbeglichene Forderungen von Handwerkern gegenüber Aubis noch erhöht wurden, bemühte sich die Berlin Hyp, das Engagement zu retten, und schlug zunächst vor, auch Mietabtretungen offenzulegen. Außerdem bestand sie weiterhin auf der Vorlage der Abschlüsse und Liquiditätsnachweise. Beides konnten die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling aber nicht vorlegen. Die Bank musste daher Ende Oktober 1999 entscheiden, ob das Engagement noch zu sanieren oder eine Insolvenz unvermeidlich sei.

Die Risikoabteilung bezog deutlich zugunsten einer Insolvenz der Gruppe Stellung. Aus ihrer Sicht - die im Übrigen auch durch Gutachten untermauert werden konnte - waren die Gesellschaften der Aubis-Gruppe zahlungsunfähig und die Aubis Immobilien AG überschuldet, so dass ein Insolvenzantrag - auch zur Vermeidung einer strafrechtlich bewehrten Insolvenzverschleppung - unumgänglich sei. Würde die Bank das Unternehmen sanieren, bestünde die Gefahr, sich der Beihilfe zur Insolvenzverschleppung strafbar zu machen. Ungeachtet dieser deutlichen Hinweise entschied sich die Bank dann allerdings für eine Vorgehensweise, die die Risiken im Ergebnis vollständig auf die Berlin Hyp übertrug und die eigentlichen Kreditnehmer von ihren Zahlungsverpflichtungen freistellte.

Zum Jahreswechsel 1999/2000 kam es dann zu der Nießbrauchslösung, die insbesondere folgende Maßnahmen vorsah:

- 1) Einräumung von Nießbrauchsrechten an den Wohnungsbeständen zugunsten neuer Objektgesellschaften,
- 2) Zahlung eines Nießbrauchsentgeltes in Höhe der verbliebenen Kreditverpflichtung an die Aubis,
- 3) Ablösung der Kredite durch das Nießbrauchsentgelt,
- 4) Übertragung der Anteile an der Aubitec GmbH und der Aubis Konzept GmbH an die Herakles GmbH,
- 5) Abwicklung der Aubis-Gesellschaften, die nicht in das Sanierungskonzept einbezogen wurden und
- 6) Übernahme von gestuften Ausfallbürgschaften durch die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling als Gesamtschuldner für die aufzunehmenden Kredite für das Nießbrauchsentgelt und die Schuldenbegleichung mit einer Befristung bis längstens 2009.

Zusätzlich wurden der Aubis-Gruppe für ihre Sanierung und Abwicklung weitere 70 Mio DM als so genannte "Landungskosten" zur Verfügung gestellt. Seit Ende des Jahres 2000 haften die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling nur noch bis zu einem Betrag dieser Höhe. Die Haftung wird mit dem 31. Dezember 2002 auf höchstens 14 Mio DM und mit dem 31. Dezember 2006 auf höchstens 4 Mio DM beschränkt. Demgegenüber wurde das Nießbrauchsentgelt, das von den neuen Gesellschaften an die Aubis gezahlt wurde, wiederum mit Mitteln der Bank finanziert. Aufgrund der mangelhaften Kapitalisierung der Nießbrauchsberechtigten liegt damit das Risiko weiterhin bei der Berlin Hyp, die letztlich nur im Rahmen der Beleihung gesichert ist.

Eine genaue Bezifferung des dem Land Berlin entstandenen Schadens ist dem Ausschuss derzeit noch nicht möglich. Allerdings wurde aufgrund der hohen wirtschaftlichen Risiken des Aubis-Kredites ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe von zusätzlichen etwa 213 Mio DM notwendig, der wesentlich dazu beigetragen hat, dass für das Jahr 2000 die erwartete Dividende von 135 Mio DM nicht ausgezahlt werden konnte.

2. Erhalt und Verwendung der Parteispende

Am 4. Oktober 1995 erschien der Zeuge Wienhold in den Geschäftsräumen der Berlin Hyp bei dem Zeugen Landowsky. Dort überreichte er diesem einen Betrag von 40 000 DM in bar als Spende der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling für Wahlkampfzwecke der CDU. Eine Spendenquittung wurde weder dem Zeugen Wienhold noch dem Zeugen Dr. Neuling ausgehändigt. Dem Zeugen Landowsky war bewusst, dass er - wegen parteiinterner Richtlinien - nicht befugt war, Spenden in dieser Höhe anzunehmen. Die Spende hätte auf ein zentrales Konto des CDU-Landesverbandes eingezahlt werden müssen. Gleichwohl nahm der Zeuge die Spende an, um den Zeugen nicht vor den Kopf zu stoßen. Im Übrigen habe er die Kontonummer nicht parat gehabt.

Unmittelbar nach der Übergabe des Geldes setzte sich der Zeuge Landowsky mit dem Zeugen Buwitt in Verbindung, unterrichtete ihn über den Spendeneingang und bat diesen, in sein Büro zu kommen. Die Zeugen Landowsky und Buwitt verständigten sich über die Aufteilung des Betrages: 25 000 DM sollten an den Landesverband der CDU gehen, 10 000 DM an den Kreisverband Zehlendorf. 5 000 DM sollte der Zeuge Kauffmann, seinerzeit Pressesprecher der CDU-Fraktion, für seine außerdienstlichen Wahlkampfaktivitäten erhalten. Den für den Landesverband bestimmten Betrag nahm der Zeuge Buwitt gegen eine bereits vorbereitete Quittung an sich. Den für den Kreis Zehlendorf bzw. den Zeugen Kauffmann bestimmten Betrag behielt der Zeuge Landowsky zunächst bei sich, damit das "Geld schnellstens wegkommt". Aus seiner Sicht hatte er mit der Übergabe der 25 000 DM und der Unterrichtung über die Weiterverwendung der 15 000 DM die Spende der Partei zugänglich gemacht.

Noch am gleichen Tag übergab der Zeuge Landowsky einen Betrag von 5 000 DM an den Zeugen Kauffmann, der den Erhalt quittierte und später ordentlich versteuerte. 10 000 DM wurden vom Zeugen Landowsky am

5. Oktober 1995 an den damaligen Geschäftsführer der CDU Zehlendorf, Wolfgang Jeschar, übergeben, von diesem quittiert und am 9. Oktober 1995 auf das Konto des Kreisverbandes eingezahlt. Über diesen Betrag erhielt der Zeuge Landowsky eine am 17. Oktober 1995 unterzeichnete Spendenquittung, die er steuerlich nicht geltend machte. Die Spende ging allerdings beanstandungslos in das Rechenwerk der CDU für das Jahr 1995 ein und konnte später nicht mehr korrigiert werden.

Der Zeuge Buwitt überreichte am 5. Oktober 1995 einen Betrag von 4 000 DM als Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten im Wahlkampf an die Mitarbeiterin seines Abgeordnetenbüros, die Zeugin Vogelsang. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung, die vertraglich vereinbart war, wurde durch die Zeugin quittiert. Der Zeuge Buwitt erklärte hierzu, dass der Landesverband den Betrag von "irgendeinem Konto" hätte überweisen müssen, wenn er die Spende nicht bekommen hätte.

Zuvor hatte der Zeuge Buwitt in der Landesgeschäftsstelle der CDU dem Zeugen Wilczek, damals Landesgeschäftsführer, einen Betrag von 21 000 DM überreicht und erklärt, dass er 4 000 DM an Neukölln weiterreichen wolle. Ob in diesem Gespräch erkennbar wurde, von wem das Geld stammte, konnte der Ausschuss nicht klären. Der Zeuge quittierte den Empfang des Geldes und verwahrte den Betrag zunächst in seinem Büro unter Verschluss. Einen Betrag von 2 000 DM habe er für eine Weihnachtsfeier ausgegeben, einen weiteren Betrag von 4 000 DM habe er an den mittlerweile verstorbenen Wahlkampfhelfer Kurth Teil weitergereicht. Für diese Ausgaben gibt es keine Belege.

Der Zeuge erklärte, er habe zunächst auf Anweisungen gewartet, wie mit dem Geld weiter zu verfahren sei. Als diese ausblieben, eröffnete er am 16. Februar 1996 auf seinen Namen ein Konto und zahlte den verbliebenen Betrag von 15 000 DM dort ein. Von dort wurden Zahlungen für eine Seminarteilnahme in Höhe von 1 020 DM sowie eine persönliche Spende des Zeugen an das kommunalpolitische Bildungswerk in Höhe von 500 DM gezahlt. Außerdem wurden Rechnungen über Computerhardware, die an den Landesverband der CDU gerichtet waren, in Höhe von 4 642,11 DM bzw. 3 853,04 DM an die Firma Vobis überwiesen. Eine weitere an den bpi-Verlag gerichtete Rechnung über EDV-Zubehör in Höhe von 4 261 DM wurde ebenfalls von diesem Konto beglichen. Nach Angaben des Zeugen wurden Computerbeschaffungen regelmäßig über den bpi-Verlag vorgenommen. Warum die Rechnungen der Firma Vobis an die CDU gerichtet waren, vermochte der Zeuge ebenso wenig zu erklären wie die Frage, wie es buchungstechnisch möglich gewesen sei, Gegenstände, die in die Inventarliste der CDU aufgenommen wurden, von einem privaten Konto zu bezahlen.

Der verbliebene Betrag von 679,10 DM wurde am 21. August 1996 auf das Konto der CDU überwiesen und dort als sonstige Einnahme verbucht.

Der Spendenbetrag taucht im Rechenwerk der CDU nicht auf. Der Rechenschaftsbericht wurde von den Zeugen Diepgen, Buwitt und Wilczek unterschrieben. Der Zeuge Diepgen erklärte, er habe sich als Landesvorsitzender auf

die Angaben des Schatzmeisters und des Geschäftsführers verlassen, die Unterzeichnung sei ein Routinevorgang gewesen. Der Zeuge Buwitt erklärte, er sei an der Erstellung des Berichts nicht beteiligt gewesen. Der Zeuge Wilczek hatte keine Erklärung dafür, dass die Spende nicht veröffentlicht wurde, erklärte aber, es sei ihm nicht bewusst gewesen, was in jedem einzelnen Ortsoder Kreisverband schief gelaufen sei.

C. Abweichender Bericht der Fraktion der CDU gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

Sondervotum der Mitglieder der CDU-Fraktion 2. Untersuchungsausschuss der 14. Wahlperiode

AUBIS-Engagement der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank

Die Mitglieder der CDU-Fraktion im Ausschuss schließen sich im Hinblick auf die festgestellten Tatsachen im Wesentlichen den Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner im Sonderprüfbericht nach § 44 KWG vom 24. September 2001 sowie dem VS-vertraulichen Ausschussbericht zum Komplex A. (AUBIS-Kredit) des Untersuchungsauftrages an.

A. Allgemeiner Hintergrund des Kreditengagements

Erste Geschäftsbeziehungen zwischen der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (Berlin Hyp) und den Kreditnehmern Wienhold und Dr. Neuling bestanden bereits seit 1991.

Im Zusammenhang mit der Einführung des auf dem Altschuldenhilfegesetz basierenden Zwischenerwerbermodells im Mai 1995 entwickelten die Kreditnehmer das sog. AUBIS-Konzept (Zeuge Wienhold, Wortprotokoll vom 26. Juli 2001, S. 9).

Das Altschuldenhilfegesetz ermöglichte es den Wohnungsbaugesellschaften in den neuen Bundesländern grundsätzlich, sich von einem Teil der bei ihnen vorhandenen Altschulden zu befreien, wenn sie einen bestimmten Anteil ihres Wohnungsbestandes privatisieren und an ihre Mieter verkaufen würden. Diese Privatisierung ging jedoch schleppend voran. Aus diesem Grunde sollte es den Wohnungsbaugesellschaften im Rahmen des auf die Befreiung von ihren Altschulden gerichteten Verfahrens ermöglicht werden, einen Teil ihres Wohnungsbestandes an Dritte zu veräußern, welche mit dem Kauf die Verpflichtungen der Wohnungsunternehmen zu Modernisierung und Privatisierung übernahmen. Diese Zwischenerwerber waren jedoch nicht verpflichtet, die Wohnungen tatsächlich zu verkaufen, es war ausreichend, sie ernsthaft am Markt zum Kauf anzubieten. Die Bestände konnten daher auch im Eigentum des Zwischenerwerbers verbleiben und von ihm vermietet oder anderweitig genutzt werden.

Im Zeitpunkt der ersten in Umsetzung des Zwischenerwerbermodells getätigten Kreditvergaben wurde das Engagement von den maßgeblichen Entscheidungsträgern der Bank äußerst positiv beurteilt. Noch Anfang und Mitte der neunziger Jahre herrschte eine Euphorie hinsichtlich des Immobilienmarktes in den neuen Bundesländern (vgl. Wortprotokoll Zeuge Tröbinger vom 18. Juli 2001, S. 111). Diese bewegten viele Bankinstitute, Immobiliengeschäfte zu fördern, die sich später als wirtschaftliche Misserfolge darstellten. Zum damaligen Zeitpunkt war es hierbei erklärtes Ziel der Berlin Hyp, nur qualitativ hochwertige Plattenbauten zu finanzieren (Zeuge Tröbinger, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 109).

Das Zwischenerwerbermodell stellte in diesem Zusammenhang eine neue Form des Immobilienerwerbs und der Immobilienverwaltung dar und erforderte insoweit auch ein neues Konzept, für welches spezielle Finanzierungsgrundsätze noch nicht entwickelt waren. Da anfangs davon ausgegangen wurde, dass eine Belastung der durch die AUBIS-Objektgesellschaften zu erwerbenden Grundstücke sowie die voraussichtlich erzielbaren Mieteinnahmen bzw. Verkaufserlöse eine zusätzliche Sicherung der Bank ermöglichen könnten, schien der Bank bei der von ihr angelegten optimistischen Betrachtungsweise eine übliche Absicherung der Risiken durch das Erfordernis des Vorhandenseins von Eigenkapital vernachlässigbar.

Diese positiv optimistische Grundeinschätzung des Engagements trug dazu bei, dass es zu einer Reihe von Nachlässigkeiten bei der Kreditvergabe und -betreuung bis 1997 kam.

Im Verlaufe des Engagements zeigte sich, dass die Einschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des AUBIS-Konzeptes von der Entwicklung des Immobilienmarktes nicht getragen wurden. In den neuen Bundesländern setzte sich entgegen den Erwartungen der Abwanderungstrend der Bevölkerung weiter fort. Hinzu kam, dass auf dem Wohnungsmarkt Neubauten den sanierten Plattenbauten vorgezogen wurden. Dadurch wurden sowohl das Verkaufs- als auch das Vermietungskonzept der AUBIS in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Probleme des Kreditengagements sowohl seitens der AUBIS-Unternehmensgruppe als auch seitens der Berlin Hyp wie folgt darstellen:

Das Kreditengagement beinhaltete in der Rückbetrachtung auf der Seite der AUBIS-Unternehmensgruppe folgende Risiken:

- Größe des Engagements und hieraus resultierende Unübersichtlichkeit
- zweifelhafte Eigenkapitalausstattung der Kreditnehmer
- umfangreiche Finanzierung der Ankaufs-, Neben- und Modernisierungskosten, daraus resultierende Finanzierung der verbundenen AUBIS-Tochtergesellschaften
- unrealistische Annahme für die Anzahl der möglichen Verkäufe von Wohnungen an die Mieter
- keine vorherige Tätigkeit der Gesellschafter der AUBIS-Gruppe im wohnungswirtschaftlichen Bereich, abgesehen vom Erwerb einiger Objekte
- nicht vollständig entwickeltes Konzept
- nicht ausreichende Sanierung und Modernisierung der erworbenen Objekte im Vergleich zu im Wettbewerb stehenden Neubauten

Auch auf Seiten der Berlin Hyp gab es eine Reihe von Unregelmäßigkeiten. Die folgenden vom Ausschuss festgestellten Tatsachen sind weitestgehend unstreitig:

- Formlose Antragstellung der Kreditnehmer führte zu Unübersichtlichkeit des Gesamtengagements
- Nicht hinreichende Würdigung der Ergebnisse des Innenrevisionsberichtes von 1997

- Probleme mit den Konsortialpartnern
- Provisionszahlungen an Gesellschaften der AUBIS

B. Kreditvergabe der Berlin Hyp an die Aubis-Unternehmensgruppe

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden die einzelnen Kredite ohne sorgfältige Überprüfung der erforderlichen Voraussetzung für die Kreditvergabe ausgegeben.

Hinsichtlich des <u>Eigenkapitals</u> der Kreditnehmer lag lediglich ein Gutachten der BDO vor, dass den Kreditnehmern ein Vermögen von zusammen ca. 67 Mio DM zustand. Von der Richtigkeit dieses Gutachtens gingen einige Entscheidungsträger der Bank (vgl. Aussage des Kreditausschussmitgliedes Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 37) lange Zeit aus. Es erwies sich später als fehlerhaft. Eine hinreichende Bonitätsprüfung seitens der Berlin Hyp fand nicht statt.

Für die Akquise der Kredite waren die Vorstandsmitglieder Schroth und später Blümel sowie der Bereichsleiter Haberling zuständig. Vor dem Ausschuss wurde behauptet, sie hätten voreilig verbindliche <u>Grundsatzzusagen</u> für Kredite gegenüber den Kreditnehmern gemacht. So sei der Bankvorstand in das Kreditengagement getrieben worden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme muss nach der Aussage des Zeugen Steinriede und anderer sowie nach Aktenlage davon ausgegangen werden, dass diese Zusagen stets mit Gremienvorbehalt - also unverbindlich - getätigt wurden. Der Kreditausschuss fühlte sich nach den Angaben des Zeugen Steinriede (vgl. a.a.O.) völlig frei, über die Kreditvergabe zu entscheiden. Hinweise darauf, dass dieses bei den ersten Krediten, die ohne Zustimmung des Kreditausschusses erfolgten, anders gewesen sein könnte, lagen dem Ausschuss nicht vor.

Grundlage für die Bewertung des Kreditengagements waren die Verkehrswertgutachten des öffentlich bestellten Gutachters Dr. Semmer, der u. a. als Hausgutachter für die Berlin Hyp tätig war. Sie enthielten Aussagen über die Grundstückspreise, Mieterstrukturen der Objekte und die vermeintlich erzielbaren Mieteinnahmen nach Instandsetzung und ggf. Sanierung und Modernisierung. Diese Gutachten dienten als Bemessungsbasis für die Höhe der auszugebenden Kredite und die Berechnung der notwendigen Sicherheiten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch Vernehmung dieses (Zeuge Dr. Semmer, Wortprotokoll vom 16. Juli 2001, S. 57 f.) und anderer Zeugen muss davon ausgegangen werden, dass die Verkehrswertgutachten fehlerhaft waren. Nach den eigenen Angaben des Zeugen, die von verschiedenen weiteren Zeugen gestützt wurden, verwechselte er die Brutto- mit der Nettokaltmiete. Außerdem ging er bei seinen Berechnungen davon aus, es gebe keinen Leerstand in den zu erwerbenden Plattenbauten und es würde auch während und nach den Sanierungsarbeiten zu keinem Leerstand kommen. Dieses stellte sich im Nachhinein als realitätsfern dar. Je nach Objekt betrug die Leerstandsquote ca. 30 %.

Hinzu kommt, dass der Gutachter von Mieterhöhungen nach Sanierung und Modernisierung ausging, die jenseits der gesetzlich zugelassenen Höchstgrenze von 20 % in zwei Jahren lagen. Selbst das Erreichen dieser Höchstgrenze von 20 % hätte eine umfassende Sanierung und Modernisierung vorausgesetzt, wozu weiterer Kapitalbedarf erforderlich gewesen wäre.

Die folgenden Entscheidungen der Bank waren durch diese fehlerhaften Feststellungen geprägt. Die Verkehrs- und Ertragswertfeststellungen des Zeugen Dr. Semmer führten dazu, dass die Beleihungswerte für die Immobilien zu hoch bemessen wurden und suggerierten der Berlin Hyp eine ausreichende Sicherungsgrundlage für die auszureichenden Kredite. Die Unwägbarkeiten des AUBIS-Konzeptes waren somit weniger offensichtlich.

I. Vorkosten/Nebenkosten

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde von den Kreditnehmern, nämlich den einzelnen Objektgesellschaften der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling, regelmäßig im Rahmen der Ankaufsfinanzierung beantragt, sogenannte Vor- und Nebenkosten zu finanzieren. Bei den Nebenkosten sollte es sich hierbei in erster Linie um Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten etc. handeln, während die Vorkosten die Ausstattung von Musterwohnungen und wohl auch die Kosten der Präsentation und der Mieterberatung im Hinblick auf die durchzuführenden Privatisierungen abdecken sollten. Letztendlich ließ sich nicht klären, wofür genau die einzelnen Kostenarten verwendet worden sind. Unbestritten bewegten sich die Vor- und Nebenkosten in ihrer Summe jedoch über den jeweiligen Grundstückskaufpreisen, die zusätzlich zum Grundstückskaufpreis kreditiert wurden. Die genaue Höhe ist dem VS-vertraulichen Ausschussbericht zu entnehmen.

II. Abweichende Darstellung zu einzelnen Kreditengagements

Die Darstellungen der Mehrheit des Ausschusses hinsichtlich der Höhe der ausgereichten Kredite und hinsichtlich des Verhältnisses zu dem vereinbarten Kaufpreis können jedoch nicht vollumfänglich geteilt werden.

1. Stückelung des Engagements Leipzig I

Das Engagement Leipzig I (Ringstraße) basierte auf bereits am 24. August 1995 abgeschlossenen Kaufverträgen für vier Objekte in der Ringstraße. Im Oktober 1995 wurden vier Kreditanträge bei der Berlin Hyp gestellt, im Dezember 1995 wurden entsprechende Verträge zwischen der Bank und den Kreditnehmern abgeschlossen. Eine Genehmigung durch den Kredit- und Arbeitsausschuss war für die einzelnen Kreditanträge nicht erforderlich. Es konnte nicht geklärt werden, warum ein Abschluss von vier Kaufverträgen und später eine entsprechende Kreditierung erfolgte. Lediglich die Zeugin Stratmann sagte hierzu aus, sie sei von ihrem Vorgesetzten, dem Zeugen Knaack, angewiesen worden, die Kreditverträge entsprechend den Kaufverträgen abzufassen (Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 86). Gründe hierfür wurden von den Verantwortlichen nicht genannt.

2. Engagement Leipzig III

Im Juni 1996 wurde der Ankaufskredit für das Objekt Leipzig III im Verbund mit einer weiteren, nicht in Berlin ansässigen Hypothekenbank (Konsortialpartner) ausgereicht. Beide Banken trugen hierbei jeweils die Hälfte des Finanzierungsvolumens. Die Darstellung, die Berlin Hyp habe allein die Kreditierung vorgenommen, entspricht nicht den Tatsachen.

Anhand dieses Engagements wird noch einmal veranschaulicht, dass auch außerhalb der Berlin Hyp – und auch bei außerhalb Berlins ansässigen Banken – eine Unterstützung der AUBIS im Rahmen des Zwischenerwerbermodells zum damaligen Zeitpunkt als gewinnbringendes Geschäftmodell betrachtet worden ist.

III. Deckelung des Engagements auf 350 Millionen DM

Im Oktober 1996 wurde auf Vorschlag des Vorstandes der Berlin Hyp beschlossen, das Kreditvolumen auf 350 Mio DM zu begrenzen (Zeuge Steinriede, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 32/33).

Es stellte sich jedoch heraus, dass die Kreditnehmer Grundstückskäufe ohne vorherige Kreditbewilligung seitens der Bank tätigten. Die Berlin Hyp sah sich hierdurch in die Zwangslage versetzt, die Kredite zur Verhinderung der Insolvenz der einzelnen Objektgesellschaften und damit der gesamten AUBIS-Gruppe nachträglich zu bewilligen oder das Scheitern des Gesamtkonzeptes und hohe Verluste in Kauf zu nehmen.

Der Vorstand und der Kreditausschuss entschieden sich, das AUBIS-Engagement fortzuführen. Die Begrenzung auf 350 Mio DM konnte deshalb – und auch wegen noch erforderlicher Modernisierungskosten – nicht aufrecht erhalten werden.

Im Nachhinein stellt sich die Vergabe der AUBIS-Kredite als deutlich zu risikobehaftet dar.

C. Kreditbetreuung bis Mitte 1997

Maßgebliches Vorstandsmitglied für die Betreuung der Kredite war der Zeuge Noack, die Bereichsleitung oblag dem Zeugen Vogt. Für die allgemeine Betreuung des Engagements war der Zeuge Knaack verantwortlich.

Die Kreditbetreuung verlief nicht ohne Probleme. Das AUBIS-Engagement war geprägt durch Kontroversen zwischen den zuständigen Sachbearbeitern, dem Kreditausschuss und dem Vorstand über die Kooperationsbereitschaft der Kreditnehmer sowie die Wirtschaftlichkeit des Engagements.

Im Jahr 1997 veranlasste der Zeuge Landowsky nach eigener Aussage (Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 38) die Erstellung eines Innenrevisionsberichtes, der von der zuständigen Bankabteilung und dem Vorstandsmitglied Noack angefertigt werden sollte. Der Bericht beurteilt das AUBIS-

Engagement sehr kritisch. Ungeklärt geblieben ist, weshalb der Bericht erst im Januar 1998 dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt wurde.

Auch nicht geklärt ist, weshalb die zuständige Kreditabteilung der Berlin Hyp die Kreditnehmer nicht dazu bewegen konnte, ihr für die Bank mitunter problematisches Verhalten wie beispielsweise den Erwerb von Grundstücken ohne vorherige Kreditzusage, einzustellen und den erforderlichen Vermögensnachweis zu erbringen.

Nach Meinung des Zeugen Dr. Bodin war (vgl. Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 67/68) die Fortführung des Engagements nach 1997 eine wirtschaftlich riskante, aber eine unternehmerisch vertretbare Entscheidung.

Trotz aller Differenzen hielt nicht nur der Vorstand der Berlin Hyp an dem Engagement einstimmig fest, sondern er wurde auch durch überwiegend positive Voten im Kreditausschuss des Aufsichtsrates gestützt. Die Diskussionen über die wirtschaftlichen Risiken des Engagements führten im Ergebnis dazu, dass sowohl der Vorstand als auch der Kreditausschuss die Fortführung des Engagements befürworteten (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 38).

Nicht klären lässt sich, ob eine alternative Handlungsweise im Umgang mit dem Kreditengagement zu einer Verlustminimierung geführt hätte. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt ein Sonderprüfbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

D. Kreditbetreuung ab Mitte 1997

Ab Mitte 1997 traten erstmals Rückstände bei der Bedienung der gewährten Kredite auf. Seit dem Sommer 1999 waren hohe Rückstände zu verzeichnen.

Um das Risiko für die Bank zunächst zu verringern, wurden ca. 4 000 Wohneinheiten an die Bavaria Immobilien und Beteiligungsgesellschaften mbH, eine Tochtergesellschaft der IBG und damit Teil des Bankgesellschaftskonzerns, verkauft.

Als weiterhin eingeleitete einzelne Maßnahmen zur Restrukturierung des Engagements (vgl. Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 9) nicht den nötigen Erfolg aufwiesen, sah sich die Bank zu dessen umfassender Neuordnung gezwungen.

Die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob eine Unternehmensfinanzierung seitens der Berlin Hyp stattgefunden hatte und keine Objektfinanzierung, konnte vom Ausschuss nicht geklärt werden. Hierzu vertraten die Beteiligten unterschiedliche Auffassungen. Der Zeuge Dr. Knauthe argumentierte beispielsweise damit, dass wegen der vermeintlich erfolgten Unternehmensfinanzierung der Berlin Hyp die Bank verpflichtet gewesen sei, die gesamte AUBIS-Gruppe zu unterstützen (vgl. Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 6).

Unter Einschaltung verschiedener juristischer und betriebswirtschaftlicher Berater wurden im Wesentlichen zwei Modelle zur Neuordnung diskutiert: die Insolvenz- und die Nießbrauchslösung.

Die Insolvenzlösung, mit der man sich die Schaffung klarer Verhältnisse und die Aufklärung verdeckter Risiken und deren Bereinigung erhoffte, wurde schließlich wegen des nicht unerheblichen Kostenrisikos verworfen. Im Rahmen dieser Lösung wäre an den unterschiedlichen Standorten aufgrund des Vorhandenseins einer Vielzahl von rechtlich selbständigen Unternehmen eine ebensolche Anzahl von Insolvenzverfahren mit möglicherweise verschiedenen Insolvenzverwaltern durchzuführen gewesen. Allein dies hätte einen hohen Personalaufwand bei der Berlin Hyp erfordert (Wortprotokoll Dr. Knauthe, 31. August 2001, S. 8/9). Außerdem hätte die Insolvenz von Teilen der AUBIS-Unternehmensgruppe, insbesondere der Objektgesellschaften, eine negative Öffentlichkeitswirkung erzielt, was die Verwertung der Immobilien wesentlich erschwert und zusätzliche Verluste gebracht hätte. Hinzu kam, dass im Rahmen der Zwangsversteigerungen ohnehin ein erheblicher Wertverlust der Objekte eingetreten wäre und dass nicht absehbar war, wann die Insolvenzverfahren abgeschlossen sein würden, so dass sich ein nahezu unkalkulierbares Kostenrisiko ergab.

Ein Ankauf der Objekte durch die Bank selbst hätte sowohl steuerliche Nachteile (Grunderwerbssteuer) aufgewiesen, als auch die Bank vor Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Immobilien gestellt.

Sämtliche Entscheidungsgremien der Bank befürworteten schließlich eine Weiterführung des Engagements im Rahmen eines Nießbrauchsmodells.

Die Vorteile des Modells bestanden in erster Linie in der Vermeidung der Unwägbarkeiten der Insolvenzlösung. Außerdem konnte so eine hohe Flexibilität und eine sofortige Fortsetzung der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erreicht werden. Durch die gewählte Rechtsform und Konstruktion der Objektgesellschaften konnten steuerliche Nachteile vermieden werden.

Die Nießbrauchslösung bedingte jedoch auch zwei Nachteile:

Zum einen musste die Zustimmung der Kreditnehmer eingeholt werden. Nach zähen Verhandlungen gelang es den Rechtsvertretern der Kreditnehmer – den Rechtsanwälten Dr. Riebschläger und Dr. Knauthe – eine überwiegende Freistellung von der persönlichen Haftung ihrer Mandanten zu erreichen. Zitat Zeuge Dr. Knauthe (Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 10): "Wenn ich mein Vermögen der Bank total gebe, ist es eine Konsequenz, dass ich dann natürlich auch aus meinem Obligo entlassen werde, sonst mache ich das nicht."

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Rahmen der Umsetzung der Nießbrauchslösung könnten auch die Kreditnehmer in die Haftung einbezogen werden (vgl. Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 26). Nähere Ausführungen hierzu können angesichts der erforderlichen Vertrau-

lichkeit jedoch nicht gemacht werden, es soll jedoch dem Anschein entgegengetreten werden, die Kreditnehmer seien aus jeglicher Haftung entlassen worden.

Zum anderen mussten weitere Kredite für die Modernisierung bewilligt werden, die Bank trug also nicht nur das bisherige Ausfallrisiko, sondern musste weitere Investitionen befürworten.

E. Einflussnahme seitens AUBIS

Die AUBIS-Unternehmensgruppe wird seit 1999 durch die Sozietät Knauthe Paul Schmitt vertreten. Im Einzelnen wurden folgende Feststellungen hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung der Entscheidungsträger der Berlin Hyp und ihrer Tochtergesellschaften getroffen:

Der Zeuge Dr. Riebschläger hat in seiner Eigenschaft als Sozietätsmitglied in mehreren Sitzungen im Herbst 1999 die Interessen der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling und der AUBIS-Gesellschaften gegenüber der Berlin Hyp, u. a. in einer Sitzung gemeinsam mit dem Zeugen Dr. Knauthe (Aussage des Zeugen Dr. Behlke, Wortprotokoll vom 22. Juni 2001, S. 25) vertreten.

Im Rahmen der Durchführung der sog. Nießbrauchslösung war er zusammen mit dem Rechtsanwalt Peter Leonhardt faktisch treuhänderisch für die Herakles Immobilen Verwaltungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Berlin Hyp, im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, in welches auch die AUBIS-Gesellschafter bzw. -Gesellschaften eingebunden waren, tätig. Er war mit der Mittelverwendungskontrolle für die an die AUBIS-Gesellschaften weiterzuleitenden Darlehensmittel betraut. Seine Aufgabe bestand darin, zu überprüfen, inwieweit Rechnungen, die von Drittbeteiligten (z. B. Handwerkern) an die einzelnen AUBIS-Gesellschaften gestellt wurden, aus Mitteln der Herakles Verwaltungs GmbH zu begleichen waren. Der Zeuge Dr. Knauthe sagte hierzu aus, der Zeuge Dr. Riebschläger habe als Mittelverwendungskontrolleur ausschließlich die Interessen der AUBIS vertreten (Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 21).

Der Zeuge Dr. Knauthe war für die Sozietät Knauthe Paul Schmitt federführend an den Verhandlungen mit der Berlin Hyp beteiligt. Er war energischer Befürworter des sog. Nießbrauchsmodells. Sämtliche hierzu befragten Zeugen sagten aus, dass er gegenüber der Berlin Hyp die Positionen seiner Mandanten bis an die Grenzen des Zulässigen vehement vertreten habe.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen, die überwiegend mit dem zuständigen Vorstandsmitglied Noack und dessen Mitarbeitern geführt wurden, versuchte der Zeuge nach eigenen Angaben, die von anderen Zeugen bestätigt wurden, mehrfach auf Entscheidungsträger der Bankgesellschaft zugunsten seiner Mandanten einzuwirken. Der Zeuge Dr. Rupf verwies ihn an die zuständigen Bearbeiter der Berlin Hyp. Der Zeuge Landowsky lehnte jede Einflussnahme kategorisch ab und verwies auf das zuständige Vorstandsmitglied Noack (Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 23).

Eine weitergehende Einflussnahme seitens AUBIS konnte nicht festgestellt werden.

F. Persönliche Verantwortlichkeiten bei der Berlin Hyp

Die Einbeziehung der zuständigen Gremien hatte grundsätzlich nach der Geschäftsordnung der Berlin Hyp (GeschO) zu erfolgen. Diese sah in der Fassung vom April 1996 folgende Aufgabenverteilung vor:

Jedes Vorstandsmitglied hat den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung zu führen, § 2 Abs. 3 GeschO. Der Geschäftsbereich richtet sich nach dem Geschäftsplan, der vom Aufsichtsrat genehmigt werden muss, § 1 Abs. 2 GeschO. Da der Gesamtvorstand die Verantwortung für die Geschäftsführung im Außenbereich trägt, § 2 Abs. 1 GeschO, ist er darauf angewiesen, dass die Vorstandsmitglieder kollegial zusammenarbeiten und sich gegenseitig regelmäßig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge ihres Geschäftsbereichs unterrichten, § 2 Abs. 2 GeschO.

In der konkreten tatsächlichen Ausgestaltung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes hat die Regelung des § 2 Abs. 3 GeschO für den Vorstand angesichts der einzelnen komplexen und umfangreichen Sachverhalte besondere Bedeutung erlangt. Jedes Vorstandsmitglied hatte innerhalb seines Geschäftsbereiches für die dort getätigten Geschäfte und die Arbeitsabläufe die volle Verantwortung zu tragen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes wurden nur über die wesentlichen Vorgänge in den von ihnen nicht betreuten Geschäftsbereichen informiert. Hierbei war eine umfassende Kenntnisnahme aufgrund der Fülle der Informationen für eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit den einzelnen Engagements nicht möglich. Diese Auseinandersetzung hatte bereits in den einzelnen Geschäftsbereichen Sachbearbeiter- und Bereichsleiterebene zu erfolgen. Dieses bestätigte der Zeuge Otremba, der aus seinen persönlichen Erfahrungen als Kunde der Berlin Hyp berichtete (vgl. Zeuge Otremba, Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 11). Hinzu kam, dass es für die einzelnen Vorstandsmitglieder üblich war, sich mit einem bestimmten Engagement dann nicht zu befassen, wenn der Geschäftspartner zu ihrem persönlichen Bekanntenkreis zählte. In solchen Fällen wurde gegebenenfalls auch ein Kompetenzwechsel herbeigeführt (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 8). Kreditbetreuendes Mitglied des Vorstandes war der Zeuge Noack. Er war Ansprechpartner des Kreditausschusses und der übrigen Beteiligten (vgl. Zeuge Dr. Bodin, Wortprotokoll vom 18. Juli 2001, S. 66, 69; Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 23). Der Zeuge Landowsky als Sprecher des Vorstandes/Vorstandsvorsitzender besaß keinerlei kreditleitende Funktion (Feststellung des Abgeordneten Wolf [PDS], Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 45), weder hat er Votierungsvorschläge erarbeitet (Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 20), noch hat er sich anderweitig in den im Rahmen der Ausschussarbeit erörterten Fällen für die Kreditvergabe an bestimmte Kunden der Berlin Hyp eingesetzt. Detailfragen und spezielle Projekte wurden von den zuständigen Fachvorstandsmitgliedern in Eigenverantwortung bearbeitet (vgl. Zeuge Dr. Behlke, Wortprotokoll vom 22. Juni

2001, S. 29/30; Zeuge Landowsky, Wortprotokoll vom 7. September 2001, S. 45). Gegenteilige Zeugenaussagen gab es nicht. So sagte der Zeuge Dr. Knauthe aus, dass ihn der Zeuge Landowsky immer an den Zeugen Noack weiter verwiesen hat und jegliche Beteiligung an einer Diskussion über das Engagement ablehnte. Der Zeuge Rupf bestätigte dies, indem er mitteilte, der Zeuge Dr. Knauthe habe sich bei ihm darüber beschwert, dass der Zeuge Landowsky für ihn nicht erreichbar sei (Wortprotokoll vom 5. September 2001, S. 133). Ferner hat der Zeuge Landowsky bei einer einmaligen Befassung mit dem Engagement ausdrücklich einer Sicherheitenfreigabe der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling über 5 Mio DM widersprochen (Zeuge Dr. Knauthe, Wortprotokoll vom 31. August 2001, S. 23).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, in die auch der Sonderprüfungsbericht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 24. September 2001 eingeflossen ist, war der Zeuge Landowsky außerhalb seiner Beteiligung bei Vorstandsentscheidungen nicht in das Kreditengagement eingebunden.

G. Dem Land Berlin entstandener Schaden

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand beläuft sich der Wertberichtigungsbedarf für die Berlin Hyp auf zusätzlich ca. 213 Mio DM. Die im Einzelnen vorgenommenen Wertberichtigungen stellen jedoch in ihrer Summe derzeit keinen entsprechenden Schaden dar. Es bleibt abzuwarten, ob im Verlauf der Fortführung des Engagements eine Auflösung oder teilweise Auflösung dieser Einzelwertberichtigungen erfolgen kann.

Zusammenfassung Komplexe A. und B. des Untersuchungsauftrages

Nach der Ansicht der Mitglieder der CDU im Ausschuss hat die Beweisaufnahme keinerlei Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen der Parteispende in Höhe von 40 000 DM und der Kreditvergaben an die AUBIS-Unternehmensgruppe ergeben.

Vielmehr ist von allen hierzu befragten Zeugen ausgesagt worden, dass der Zeuge Landowsky über Entscheidungen des Gesamtvorstandes hinaus nicht mit dem AUBIS-Engagement befasst war. Er hat sich weder bei der Vergabe noch bei der Abwicklung der Kredite für die Kreditnehmer bei der Berlin Hyp eingesetzt. Er war nicht für die Akquise der Kredite zuständig und hatte keine kreditleitende Funktion. Der Zeuge Dr. Knauthe – zu diesem Thema befragt – bestätigte ausdrücklich, dass ihn der Zeuge Landowsky immer an den Zeugen Noack weiter verwiesen habe und jegliche Beteiligung an einer Diskussion über das Engagement abgelehnt habe. Der Zeuge Rupf teilte hierzu wiederum mit, der Zeuge Dr. Knauthe habe sich bei ihm darüber beschwert, dass der Zeuge Landowsky für ihn als anwaltlichen Vertreter der AUBIS-Gruppe und der Zeugen Wienhold und Dr. Neuling nicht erreichbar sei.

Im Mai 1995 haben parteipolitische Gespräche zwischen den Gesellschaftern der AUBIS-Gruppe und dem Zeugen Landowsky im International Club Berlin stattgefunden. Nach den unbestrittenen Angaben der Beteiligten wollten die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling ihre Partei unterstützen. Es ging darüber hinaus bei dem Gespräch um eine Kritik an der Wahlkampfführung. Die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling spendeten schließlich im Oktober 1995 jeweils 20 000 DM an die CDU. Die näheren Umstände der Spendenübergabe sowie der Verwendung der Gelder für die Partei sind unstreitig und wurden bereits im Heers-Bericht umfassend dargestellt:

- Keinem Beteiligten sind persönliche Vorteile aus der Spende erwachsen; niemand hat sich persönlich bereichert.
- Die Gesamtsumme ist vollumfänglich ihrer Zweckbestimmung, nämlich der Unterstützung der Partei, zugute gekommen.

Die Annahme einer Barspende in dieser Größenordung verstieß gegen die strengen parteiinternen Richtlinien, welche sich die CDU als einzige Partei Mitte der achtziger Jahre gab.

Die nicht ordnungsgemäße Kennzeichnung im Rechenschaftsbericht stellte einen Verstoß gegen die Regelungen des Parteiengesetzes dar. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen die Zeugen Buwitt und Wilczek wurden gegen Auflagen eingestellt. Hinsichtlich der oben genannten Parteispenden sind gegen den Zeugen Landowsky keine Ermittlungen geführt worden.

Einzige Geschädigte des Verstoßes gegen das Parteiengesetz ist die CDU selbst, der staatliche Zuwendungen entgangen sind.

Das AUBIS-Engagement stellt sich im Nachhinein als wirtschaftlich wenig sinnvoll dar. Parteipolitisch motivierte Kreditvergaben gab es jedoch zu keinem Zeitpunkt. Nach Ansicht der beteiligten Entscheidungsträger war trotz aller unternehmerischer Risiken das Engagement damals wirtschaftlich erfolgversprechend. Noch Anfang/Mitte der neunziger Jahre herrschte nach Aussage von Experten auf dem Immobilienmarkt in den neuen Bundesländern Euphorie hinsichtlich der Entwicklung von Plattenbauten. Neue unternehmerische Möglichkeiten boten sich durch Einführung des Zwischenerwerbermodells. In diesem Bereich wurden die Zeugen Wienhold und Dr. Neuling tätig. Das zunächst nicht ausgeprägte Problembewusstsein zeigt sich schon daran, dass neben sämtlichen Vorstandsmitgliedern später auch die Mitglieder des Aufsichtsrates im Kreditausschuss und einige Konsortialbanken das Engagement befürworteten und fortführten. Des Weiteren wurden die Entscheidungen über die Kreditvergaben maßgeblich durch die fehlerhaften Verkehrswertgutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dr. Semmer geprägt. Diese führten dazu, dass die Beleihungswerte für die Immobilien zu hoch bemessen wurden und suggerierten somit der Bank eine ausreichende Sicherungsgrundlage für die ausgereichten Kredite.

Die Kreditnehmer wurden im Rahmen des Nießbrauchsmodells weitgehend aus der persönlichen Haftung entlassen. Die Haftungsentlassung war dem Umstand geschuldet, dass für die Eintragung des Nießbrauchsrechtes in den Grundbüchern die Einwilligung der Eigentümer, nämlich der Kreditnehmer, erforderlich war. Die Nießbrauchslösung sollte es der Bank ermöglichen, die Sanierung der AUBIS-Immobilien schnellstmöglich durch Tochtergesellschaften der Bankgesellschaft Berlin selbst fortzuführen. Inwieweit ein Insolvenzverfahren der Nießbrauchslösung vorzuziehen war, kann nicht abschließend beurteilt werden. Schließlich hat nach mehreren Zeugenaussagen die Insolvenzlösung erhebliche Risiken aufgewiesen: Wertverluste der Immobilien durch Zwangsvollstreckungsverfahren und Verunsicherung potentieller Käufer und Mieter durch Berichterstattung, eine Vielzahl von Insolvenzverfahren durch möglicherweise unterschiedliche Insolvenzverwalter.

In welcher Höhe dem Land Berlin ein Schaden entstanden ist, lässt sich derzeit nicht verifizieren. Der zusätzliche Wertberichtigungsbedarf in Höhe von ca. 213 Mio DM stellt für sich genommen keinen entsprechenden Schaden dar. Dieser lässt sich erst im Laufe der Fortführung des Engagements ermitteln. Insbesondere ist nicht abzuschätzen, inwieweit die an den Objekten bestehenden Grundschuldsicherungen zu einer Schadensverringerung beitragen können.

Aufgabe des Ausschusses ist es, nachweisbare Sachverhalte festzustellen und sich nicht in Vermutungen zu ergehen. Insoweit können Hinweise der Ausschussmehrheit auf Wertverluste der Aktienanteile aufgrund nicht hinreichender Kausalitätsnachweise nicht aufgenommen werden. Insbesondere kann vor Abschluss des Untersuchungsauftrages in keiner Weise festgestellt werden, inwieweit z.B. auch der IBG-Verkauf und die Fonds-Geschäfte zum Wertverlust beigetragen haben. Die Komplexe C, D, E des Untersuchungs-

auftrages, die sich mit diesen Problembereichen befassen, konnten noch nicht abschließend untersucht werden.

Die Mehrheit der Mitglieder im Ausschuss stützt sich bei ihrer Bewertung der Tatsachen maßgeblich auf einen angeblich von dem Zeugen Wienhold unterzeichneten, internen, nichtdatierten Vermerk der Aubitec/Buchhaltung, in dem der Aussteller die Kreditabwicklung und die Parteispende erwähnt. Das Original oder eine verifizierbare Kopie des Vermerkes haben dem Ausschuss nicht vorgelegen. Er findet sich weder in den dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten, noch hat irgendein Zeuge die Existenz dieses Vermerkes bestätigen können. Der Vermerk wurde dem Internet entnommen. Die Ausschussmehrheit stützt sich folglich bei ihrer Bewertung auf ein unzulässiges Beweismittel mit fragwürdiger Beweiskraft. Die Mitglieder der Fraktion der CDU folgen dieser Vorgehensweise ausdrücklich nicht.

D. Anlagen

Anlage 1

Parlamentarischer Geschäftsführer



An den	
Vorsitzenden	
des 2. Untersu	ichungssauschusses

Im Hause

Direktdı	urchwahl
Telefon	23 25
Telefax	23 25
e-mail:	
•••••	@cdu.parlament-berlin.de

Berlin, den 9. April 2001

1. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses Verfahren des Ausschusses

Sehr geehrter Herr Kollege Benneter,

im Namen meiner Fraktion beantrage ich, wie bereits angekündigt, zu Tagesordnungspunkt 2. der Sitzung vom 11. April 2001 den als Anlage beigefügten

Vorschlag für Verfahrensregelungen (Verfahrensordnung)

aufzurufen und zu beraten.

Mit freyndlichen kollegialen Grüßen

Nicolas Zimmer

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden folgende Regeln (Verfahrensordnung) zu Grunde gelegt:

§ 1 Zur Teilnahme berechtigter Personenkreis

- I. Beratungssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Es dürfen nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter, die benannten Fraktionsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses teilnehmen. Die Anwesenheit von Vertretern des Senats ist ausgeschlossen. Mitgliedern des Abgeordnetenhauses kann der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit die Anwesenheit gestatten (vgl. § 8 UntAG).
- II. An nichtöffentlichen Sitzungen dürfen teilnehmen:
 - a) Die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter, die benannten Fraktionsmitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Verwaltung des Abgeordnetenhauses.
 - b) Weitere Mitglieder des Abgeordnetenhauses dürfen teilnehmen; dies kann jedoch mit 2/3 Mehrheit untersagt werden (§ 8 Abs. 1 UntAG). Voraussetzung hierfür ist, dass gemäß § 7 Abs. 2 UntAG die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.
 - c) Vertretern des Senats kann der Ausschuss die Anwesenheit mit 2/3 Mehrheit gestatten. Diese Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. (§ 8 Abs. 2 UntAG).
- III. Die Teilnahme von Besuchern an öffentlichen Sitzungen ist nach Vorlage einer vom Besucherdienst auszustellenden Zuhörerkarte möglich. Gemäss § 7 Abs. 2 UntAG können die Öffentlichkeit oder einzelne Personen durch Beschluss des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interesse eines Einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Besucher sollen vom Vorsitzenden unter Hinweis auf einen ggf. nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeugen gehört werden können, anzugeben.
- IV. Vertreter des Senats dürfen auch an öffentlichen Sitzungen nur dann teilnehmen, wenn der Ausschuss dies gestattet. Dies muss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden (vgl. dazu § 48 Abs. 5 und 6 VvB und § 8 Abs. 2 UntAG). Diese Entscheidung soll ggf. zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung getroffen werden.
- V. Vertreter der Informationsmedien sollen Zutritt haben unter Vorlage eines vom Referat Presse ausgegebenen Dauer- bzw. Tagesausweises. Der Ausweis sollte während jeder Zeugenvernehmung deutlich sichtbar ausgelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
- VI. Bei Sitzungen, die als VS Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern nur solche Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind.

§ 2 Rechtsstellung des Betroffenen

- I. Betroffene sind
- 1. Abgeordnete und Mitglieder des Senats im Untersuchungsverfahren, das ihre Belastung oder Entlastung zu Ziel haben,
- 2. natürliche oder juristische Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag, abgrenzbaren Teilen dessen oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, sich diese ausschließlich oder überwiegend gegen sie richten.
- II. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, wer Betroffener ist.
- III. Dem Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine Aussagepflicht und sein Aussageverweigerungsrecht entsprechen denen des Zeugen im Strafverfahren. Er hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Auf Antrag ist ihm durch den Ausschuss für das gesamte Verfahren oder einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes zu gestatten.

§ 3 Arbeitsunterlagen

- I. Angeforderte Unterlagen erhalten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die Mitarbeiter der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und das Ausschussbüro, sofern sie nicht als VS-Vertraulich oder VS-Geheim eingestuft sind.
- II. Alle von öffentlichen Stellen des Landes Berlin angeforderten Unterlagen sind neben dem original ausnahmslos in 14facher Ausfertigung an das Ausschussbüro zu übersenden, soweit der Untersuchungsausschuss im Einzelfall nicht anders beschließt. Dasselbe gilt grundsätzlich für Anforderungen gegenüber anderen Adressaten von Beweisbeschlüssen; die Vorsitzende wird ermächtigt, ggf. andere Regelungen zu treffen.
- III. Soweit Akten und Unterlagen VS-Geheim oder VS-Vertraulich eingestuft sind, genügt die Übersendung des Originals sowie weiterer 5 Ausfertigungen an das Ausschussbüro.
- IV. Sofern der Umfang eines angeforderten Aktenstücks eine Vervielfältigung nicht zulässt, steht es den Mitgliedern, stellv. Mitgliedern und den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss zur Einsichtnahme im Ausschussbüro zur Verfügung.

§ 4 Geheimschutz

- I. In Bezug auf den Umgang mit Verschlusssachen (VS) findet die Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses für das gesamte Untersuchungsverfahren Anwendung.
- II. Die dem Untersuchungsausschuss übersandten VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten und Unterlagen werden im VS-Archiv des Abgeordnetenhauses aufbewahrt. Zugang dazu haben nur die dafür ausdrücklich ermächtigten Mitarbeiter des Ausschussbüros. Außerhalb der Sitzungen können VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten oder Unterlagen

von den Ausschussmitgliedern und den namentlich benannten und zu Umgang mit VS ermächtigten Mitarbeitern der im Ausschuss vertretenen Fraktionen im VS-Leseraum eingesehen, dürfen daraus jedoch nicht entfernt werden. Werden für Sitzungen des Untersuchungsausschusses Unterlagen aus dem VS-Archiv benötigt, so sorgt das Ausschussbüro dafür, dass diese für die Dauer der Sitzung zur Verfügung stehen und anschließend in das VS-Archiv zurückgebracht werden.

- III. Die geheimhaltungsbedürstigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke werden auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien angefertigt werden, werden auch diese Kopien im gleichen Raum aufbewahrt und dürsen daraus nicht entsernt werden.
- IV. Als VS-Sachen gekennzeichnete Schriftstücke, die den Fraktionen als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem Namen (Kurzbezeichnung) der jeweiligen Fraktion als einem kopierfesten Kennzeichen zu versehen und auf rotem Papier auszugeben, um Vervielfältigungen zu verhindern.
- V. Die den Ausschussmitgliedern von einer Behörde als Arbeits-, Beratungs- oder Beweismaterial zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die herausgebende Stelle zurückgegeben, sofern dies die jeweilige Behörde ausdrücklich verlangt. Dies bezieht sich nicht nur auf Originalunterlagen, sondern auch auf Kopien, Ausfertigungen etc..

§ 5 Protokolle

- I. Über jede Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Darüber hinaus werden über die Beweiserhebungssitzungen des Ausschusses Wortprotokolle gefertigt (§ 9 Abs. 1 UntAG). Über die Verhandlungen in Beratungssitzungen werden keine Inhaltsprotokolle erstellt.
- II. Die Tonbandaufzeichnungen der Beweiserhebungssitzungen werden bis drei Monate nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens aufbewahrt. Das Recht, Tonbandaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellv. Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die namentlich benannten Fraktionsassistenten und die Ausschussmitarbeiter des Abgeordnetenhauses. Tonbandaufzeichnungen über VS-Verhandlungen sind den Mitarbeitern der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern des Ausschussbüros nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsgeprüft sind.
- III. Protokolle erhalten die Ausschussmitglieder, die stellv. Mitglieder und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen sowie das Ausschussbüro. Protokolle, die VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und das Ausschussbüro gefertigt und verbleiben im VS-Archiv.
- IV. Protokolle über öffentliche Beweiserhebungssitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe erst nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens freigegeben. Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden ggf. über das Ausschussbüro zur Verfügung gestellt.
- V. Den einvernommenen Zeugen werden die Protokolle über ihre Vernehmung zugesandt, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Richtigstellungen vorzunehmen oder missverständliche

Aussagen zu korrigieren. Darüber hinausgehende Änderungen der Wortprotokolle sind nicht zulässig.

- V. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen werden zur allgemeinen Einsichtnahme bzw. Weitergabe weder während des Verfahrens noch nach seiner Beendigung freigegeben (Beratungsgeheimnis).
- VI. VS-eingestufte Protokolte dürfen von den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen im Ausschuss nur eingesehen werden, sofern sie zum Zugang mit VS ermächtigt sind.

§ 6 Information und Arbeit der Medien

- I. Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt durch den Vorsitzenden, der dabei den Sprechern der Fraktionen die Gelegenheit gibt, ebenfalls Stellung zu nehmen.
- II. Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig. Tonaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet, da zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck des Untersuchungsverfahrens (durch Beeinflussung später zu vernehmender Zeugen) gefährdet werden könnte. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses.
- III. In öffentlichen Beweiserhebungssitzungen sind Film- und Fotoaufnahmen nur mit Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen gestattet. Die entsprechende Zustimmung soll vor der Sitzung (mit der Ladung) abgefragt werden. Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Rundfunkund Fernsehberichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses. Live-Übertragungen sind nicht gestattet.

§ 7 Mitschriften

Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, das sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UntAG).

§ 8 Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

- I. Alle Beweisanträge der Fraktionen sind unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages sowie Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, schriftlich über das Ausschussbüro an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein, und zustell- bzw. ladungsfähige Angaben enthalten.
- II. Ein Beweisantrag, der den Anforderungen des Abs. 1 nicht genügt, oder unzulässig ist, ist abzulehnen. Im Übrigen soll ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn die Erhebung des Beweises wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Untersuchung ohne Bedeutung oder bereits erwiesen ist, oder wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist.

1100

III. Die Anträge sollten spätestens drei Arbeitstage vor einer Ausschusssitzung um Ausschussbüro eingehen, damit eine geordnete Verteilung in die Fächer der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter möglich ist.

Begründung:

§ 1 Zur Teilnahme berechtigter Personenkreis

Der § 1 entspricht der ständigen Übung in den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses.

§ 2 Rechtsstellung des Betroffenen

Mit der Einführung der Rechtstellung eines Betroffenen soll dem allgemein anerkannten Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial), wie er auch durch Art. 6 I 1 MRK garantiert wird, genüge getan werden. Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus, und sind daher an die Grundrechte gebunden, Art. 1 III GG. Damit sind im Verfahren die Bindungen des Rechtsstaatsgrundsatzes, Art. 20 III GG, sowie das allgemeine Freiheitsrecht aus Art. 2 I GG zu beachten. Das UntAG trägt dem nicht hinreichend Rechnung. Bislang wird dem Betroffenen keine Gelegenheit gegeben, sich gegebenenfalls zu Vorwürfen, die Rahmen der Untersuchung gemacht werden, zu äußern (rechtliches Gehör), Anträge zu stellen oder Ausführungen zu machen. Im Ergebnis soll verhindert werden, dass Personen zu bloßen Objekten eines auf sie tatsächlich fokussierten Verfahrens gemacht werden.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist in Zusammenhang mit der Regelung des Artikels 48 Abs. 4 VvB zu sehen, nachdem die Berichte der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen sind. Dies bedeutet für den Abschlussbericht, dass die in ihm enthaltenen Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen gerichtlich nicht anfechtbar sind – auch dann nicht, wenn sie zu Unrecht höchst unehrenhafte Dinge über einen Betroffenen enthalten sollten.²

In den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages werden bislang die sogenannten IPA-Regeln³ dem Verfahren zu Grunde gelegt.⁴ § 18 der IPA-Regeln enthält eine vergleichbare Regelung.

§ 3 Arbeitsunterlagen

Der § 3 entspricht der ständigen Übung in den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses.

BVerfGE 67, 100 (142).

² Vgl. auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 14/2518.

³ Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages, BT-Drs. V/4209.

⁴ So auch der Abschnitt V des Untersuchungsauftrages des 1. Untersuchungsausschusses "Parteispenden" des Deutschen Bundestages; vgl. die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1999 zu BT-Drs. 14/2139 sowie vom 18. Februar 2000 zu BT-Drs. 14/2686.

§ 4 Geheimschutz

Mit der Einführung des § 4 Abs. 3 soll eine höhere Sicherheit im Bezug auf den Umgang mit schützenswerten Informationen erreicht werden. Im Übrigen entspricht § 4 der ständigen Übung in den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses.

§ 5 Protokolle § 6 Information und Arbeit der Medien § 7 Mitschriften

Die §§ 5-7 entsprechen der ständigen Übung in den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses. Mit § 6 I wird dabei in Abweichung von § 26 V 6 GO den Besonderheiten und dem Charakter des Untersuchungsausschusses Rechnung getragen; diese Regelung ist bereits in der Vergangenheit angewendet worden.

§ 8 Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Die Regelung des § 8 III ist der Vorschrift des § 244 III StPO nachgebildet. Im Übrigen entspricht § 8 der ständigen Übung in den Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses.

Abghs

Betr.: Beschlossene Beweisanträge im Rahmen des 2. Untersuchungsausschusses

hier: Angeforderte und eingegangene Akten

Stand: September 2001

Prüfung der Komplexe gem. Einsetzungsbeschluss:

AUBIS-Kredit

Parteispenden an die CDU im Zusammenhang mit Kreditvergaben der BGB

Fondsgeschäfte

О

Sonstige Großkreditgeschäfte im Immobilienbereich der BGB

IBG/IBAG

Ermittlungen und Sonderprüfungen

Finanzielle Zuwendungen und andere Vorteile

Inhaltsverzeichnis

Beweisanträge der SPD

Beweisantrag Nr. 1 der SPD vom 09.04.01, geändert/konkretisiert durch den Beweisantrag Nr. "1" der SPD vom 10.04.01, beschlossen in der 1. Sitzung am 11.04.01

Unterlagen der Bankgesellschaft Berlin (BGB)

1.1.1.1 Unterlagen der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH

.1.1.2 Unterlagen der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (BerlinHyp)

..1.1.3 Unterlagen der Landesbank Berlin - Girozentrale (LBB)

.1.1.4 Unterlagen der Immobilien- und Baumanagement der BGB GmbH (IBG) .1.1.5 Unterlagen der Immobilien und Beteiligungen AG (IBAG)

.1.1.6 Unterlagen der Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung GmbH (S.T.E.R.N.)

.1.2 Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg

- Unterlagen der AUBIS-Unternehmensgruppe
- 3eweisantrag Nr. 2 der SPD vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01
 - Unterlagen der BGB 1.2.1
- Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin 1.2.2
- Beweisanträge der PDS
- Seweisantrag Nr. 1 der PDS vom 09.04.01, beschlossen in der 1. Sitzung am 11.04.01
- Interlagen des Rechtsanwalts Heers 2.1.1
- Jnterlagen des CDU-Landesverbands Berlin 2.1.2
- Jnterlagen des CDU-Kreisverbands Zehlendorf

2.1.3

- Jnterlagen der AUBIS-Unternehmensgruppe 2.1.4
 - Jnterlagen des Herrn Wienhold 2.1.5
- Jnterlagen des Herrn Dr. Neuling 2.1.6
- Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg 2.1.7
- Interlagen der Berliner Presse- und Informationsdienste Verlags- und Werbegesellschaft mbH (bpi) 2.1.8
 - Jnterlagen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BA Kred) 2.1.9
 - Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin 2.1.10
- Antrag der PDS

2.3

- Jnterlagen des Unterausschusses "Vermögensverwaltung und Beteiligungen" 2.2 2.2.1
- Antrag von Abg. Wolf, beschlossen in der 2. Sitzung am 02.05.01
- Jnterlagen des Unterausschusses "Vermögensverwaltung und Beteiligungen"
- Beweisantrag Nr. 4 der PDS vom 14.05.01, beschlossen in der 3. Sitzung am 18.05.01 2.4
 - 2.4.1
- Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg Beweisantrag Nr. 5 der PDS vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01
 - Jnterlagen der IBAG 2.5
- 3eweisantrag Nr. 6 der PDS vom 26.07.01, beschlossen in der 9. Sitzung am 26.07.01
- Jnterlagen des CDU-Landesverbandes Berlin
- Seweisantrag Nr. 7 der PDS vom 26.07.01, präzisiert und beschlossen in der 9. Sitzung am 26.07.01
- Jnterlagen des Herrn Klaus-Rüdiger Landowsky

- Beweisanträge der Bündnis 90/Die Grünen
- Beweisantrag Nr. 1 der Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.01, beschlossen in der 1. Sitzung am 11.04.01
- Unterlagen der BGB
- 3.1.1.1 Unterlagen der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH
 - 3.1.1.2 Unterlagen der BerlinHyp
 - 3.1.1.3 Unterlagen der LBB
- 3.1.1.4 Unterlagen der IBG
- 3.1.1.5 Unterlagen der IBAG
- 3.1.1.6 Unterlagen der S.T.E.R.N
- Beweisantrag Nr. 2 der Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.01, beschlossen in der 2. Sitzung am 02.05.01
 - Unterlagen der BGB
 - Unterlagen der IBAG 3.2.2
- Unterlagen der BerlinHyp 3.2.3
 - Unterlagen der LBB 3.2.4
- Beweisantrag Nr. 4 der Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.01, beschlossen in der 4. Sitzung am 08.06.01 3.3
 - Interlagen der BGB 3.3.1
- Jnterlagen der BerlinHyp 3.3.2
 - Unterlagen der LBB 3.3.3
 - Unterlagen der IBG 3.3.4
- 3.3.5
- Interlagen des Amtsgerichts Charlottenburg Unterlagen der IBAG 3.3.6
- Beweisantrag Nr. 5 der Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01 3.4
 - Jnterlagen der BGB 3.4.1
- Jnterlagen der BerlinHyp 3.4.2
 - Unterlagen der LBB 3.4.3
- 3eweisantrag Nr. 6 der Bündnis 90/Die Grünen vom 28.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01 3.5
- Interlagen des RA Bärlein
- Jnterlagen der RA'in Berg (Sozietät Leonhardt)
 - Unterlagen des RA Neuhof

- Beweisanträge der CDU
- Im Zusammenhang mit dem Beweisantrag Nr. 6 der CDU vom 21.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01
 - Unterlagen des Notars Kärgel
- Unterlagen des Notars Reding Unterlagen des RA Leonhardt
- Beweisantrag Nr. 8 der CDU vom 28.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01 4.1.2 4.1.3 4.2.1 4.2.1 4.3.1
 - Unterlagen der BDO Deutsche Warentreuhandaktiengesellschaft
- Beweisantrag Nr. 9 der CDU vom 02.07.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01
 - Unterlagen der BerlinHyp
- Beweisantrag Nr. 12 der CDU vom 19.07.01, beschlossen in der 9. Sitzung am 26.07.01
 - Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin

1. Beweisanträge der SPD

Beweisantrag Nr. 1 der SPD vom 09.04.01, geändert/konkretisiert durch den Beweisantrag Nr. "1" der SPD vom 10.04.01, beschlossen in der 1. Sitzung am 11.04.01 1.1

1.1.1 Unterlagen der Bankgesellschaft Berlin (BGB):

Kom- Zif- Beweismittel A Nr. 1 des Beweisantrags: Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontakt- aufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute - insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Kor- respondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und am 09.07.01. D den sich im Ge Eingang der Al Z7.08.01 (s. Ev				
Nr. 1 des Beweisantrags: Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontaktaufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Korrespondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und aller ihrer Tochterunternehmen	Kom-	Zif- fer		angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
u den Krediten der gesamten uppe von der ersten Kontakt- llungnahme bis heute - nträge, -zusagen und -verträge isgruppe, alle gutachterlichen nahmen sowie alle Protokolle r Gremien und sämtliche Kornkgesellschaft Berlin AG und shmen	DICA	2		
	A		Nr. 1 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 3.1.1)
			AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontakt-	Schriftwechsel mit der RA-Kanzlei Dombek/Krause.
			autnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute -	
			insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge	Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA
			der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen	Dombek/Krause) - s. 1.1.1.2, 1.1.1.3
			Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle	Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
			sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Kor-	
			respondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und	Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte
Eingang der Al 27.08.01 (s. Ev Vertraulich			aller ihrer Tochterunternehmen	am 09.07.01. Die Autsichtsrats-Protokollauszuge betin-
Eingang der Al 27.08.01 (s. Ev Vertraulie)				den sich im Geheimschutzraum.
27.08.01 (s. Ev				Eingang der Akten aus dem Datenraum der BGB am
VS-Vertraulich				27.08.01 (s. Evidenzliste). Die Unterlagen wurden als
				VS-Vertraulich ¹ eingestuft.

1 S Ziffer 3 GSO Abghs

Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 3.1.1) Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA Dombek/Krause) - s. 1.1.1.2, 1.1.1.3 Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner. Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte am 09.07.01.	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 3.1.1)	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 3.1.1)	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 3.1.1) Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA Dombek/Krause) - s. 1.1.1.2, 1.1.1.3 Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner. Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte am 09.07.01.	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 3.1.1) Eingang der Berichte mit Schreiben vom 10.05.01 (RA Dombek/Krause). Ein Aktensatz besteht aus 4 DINA4 Ordnern. Die Auslieferung an die Fraktionen (abhängig von gelieferter Stückzahl) erfolgte am 17.05.01.
Nr. 2 des Beweisantrags: Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgängen befassten Gremien und Personen und deren ladungsfähige Anschriften	Nr. 3 des Beweisantrags: Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditgeschäften befassten Personen	Nr. 4 des Beweisantrags: Alle McKinsey-Prüfberichte	Nr. 5 des Beweisantrags: Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG einschließlich der seither erfolgten Änderungen	Nr. 6 des Beweisantrags: Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bankgesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria- Gruppe und der S.T.E.R.N.
A	A	А	⋖	A

1.1.1.1 Unterlagen der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
A		Nr. 1 des Beweisantrags: Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontaktaufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute - insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Korrespondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und aller ihrer Tochterunternehmen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.1)
A		Nr. 2 des Beweisantrags: Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgängen befassten Gremien und Personen und deren ladungsfähige Anschriften	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.1)
А		Nr. 3 des Beweisantrags: Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditge- schäften befassten Personen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.1)
А		Nr. 4 des Beweisantrags: Alle McKinsey-Prüfberichte	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.1)
A		Nr. 5 des Beweisantrags: Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG einschließlich der seither erfolgten Änderungen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.1)

А	Nr. 6 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.1)
	Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG	
	und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bank-	
	gesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin	
	AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria	
	Gruppe und der S.T.E.R.N.	

1.1.1.2 Unterlagen der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG (BerlinHyp):

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
A		Nr. 1 des Beweisantrags: Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontaktaufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute - insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Korrespondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und aller ihrer Tochterunternehmen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.2) Eingang des internen Revisionsberichts zum AUBIS- Engagement vom 08.08.97 (5 Kopien und ein abge- zeichneter Vorstandsumlauf) mit Schreiben vom 12.06.01 (RA Dombek/Krause) . Die Unterlagen wur- den als VS-Vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner. Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA Dombek/Krause) - s. 1.1.1, 1.1.1.3 Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte am 09.07.01.
			Eingang der Akten aus dem Datenraum der BGB am 27.08.01 (s. Evidenzliste). Die Unterlagen wurden als VS-Vertraulich eingestuft.

Nr. 2 des Beweisantrags: Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.2)
und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgängen befassten Gremien und Personen und deren ladungsfähige Anschriften	Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA Dombek/Krause) - s. 1.1.1, 1.1.1.3 Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
	Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte am 09.07.01.
Nr. 3 des Beweisantrags: Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditgeschäften befassten Personen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.2)
Nr. 4 des Beweisantrags: Alle McKinsey-Prüfberichte	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.2)
Nr. 5 des Beweisantrags: Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.2)
der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunter- nehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG einschließlich der seither erfolgten Änderungen	Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA Dombek/Krause) - s. 1.1.1, 1.1.1.3 Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
	Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte am 09.07.01.
Nr. 6 des Beweisantrags: Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bank- gesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria- Gruppe und der S.T.E.R.N.	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.2)

1.1.1.3 Unterlagen der Landesbank Berlin - Girozentrale (LBB):

Kom-	Zif-	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
plex	ter		
A		Nr. 1 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.3)
		Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten	
		AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontakt-	Bitte um Vorabübersendung der Prüfberichte zu den
		aufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute -	Jahresabschlüssen ab 1994 mit Schreiben vom 25.05.01
		insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge	(s. 1.1.1.4, 1.1.1.5)
		der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen	
		Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle	
		sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Kor-	
		respondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und	
		aller ihrer Tochterunternehmen	
A		Nr. 2 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.3)
		Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG	
		und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgän-	Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA
		gen befassten Gremien und Personen und deren la-	Dombek/Krause) - s. 1.1.1., 1.1.1.2
		dungsfähige Anschriften	Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
			Die Auslieferung an die Fraktionen $(3/3/3/2)$ erfolgte am $09.07.01$.
A		Nr. 3 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.3)
		Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditge-	
		schäften befassten Personen	
A		Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.3)
		Alle McKinsey-Prüfberichte	

A	Nr. 5 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.3)
	Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme	
	der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunter-	
	nehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG	
	einschließlich der seither erfolgten Änderungen	
A	Nr. 6 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.3)
	Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG	
	und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bank-	
	gesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin	
	AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria	
	Gruppe und der S.T.E.R.N.	

1.1.1.4 Unterlagen der Immobilien- und Baumanagement der BGB GmbH (IBG):

	i		
Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
А		Nr. 1 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.4)
		AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontaktaufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute - insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge	Bitte um Vorabübersendung der Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen ab 1994 mit Schreiben vom 25.05.01 (s. 1.1.1.3, 1.1.1.5)
		äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Korrespondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und aller ihrer Tochterunternehmen	Eingang der Wirtschaftsprüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der IBG von 1994 bis 1999 (5 Kopien und ein Original) mit Schreiben vom 13.06.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich ² eingestuft.
			Ein Aktensatz besteht aus 6 Heftern. Die Auslieferung an die Fraktionen (1/1/1/1) erfolgte am 15.06.01.
A		Nr. 2 des Beweisantrags: Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgängen befassten Gremien und Personen und deren la-	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.4)
₹		Nr. 3 des Beweisantrags: Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditgeschäften befassten Personen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.4)
A		Nr. 4 des Beweisantrags: Alle McKinsey-Prüfberichte	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.4)

2§ 53 GO Abghs

А	Nr. 5 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.4)
	Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme	
	der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunter-	
	nehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG	
	einschließlich der seither erfolgten Änderungen	
А	Nr. 6 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.4)
	Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG	
	und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bank-	
	gesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin	
	AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria	
	Gruppe und der S.T.E.R.N.	

1.1.1.5 Unterlagen der Immobilien und Beteiligungen AG (IBAG):

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
A		Nr. 1 des Beweisantrags: Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontaktaufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute - insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Korrespondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und aller ihrer Tochterunternehmen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.5) Bitte um Vorabübersendung der Prüfberichte zu den Jahresabschlüssen ab 1994 mit Schreiben vom 25.05.01 (s. 1.1.1.3, 1.1.1.4) Antwortschreiben vom 28.05.01 (Mitteilung, dass die IBAG in ihrer jetzigen Konstruktion seit dem 31.12.00 besteht und somit der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2000 nach Fertigstellung übersandt wird)
A		Nr. 2 des Beweisantrags: Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgängen befassten Gremien und Personen und deren ladungsfähige Anschriften	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.5)

A	Nr. 3 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.5)
	Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditge-	
	schäften befassten Personen	
A	Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01(s. 3.1.1.5)
	Alle McKinsey-Prüfberichte	
А	Nr. 5 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.5)
	Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme	
	der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunter-	
	nehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG	
	einschließlich der seither erfolgten Änderungen	
A	Nr. 6 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.5)
	Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG	
	und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bank-	
	gesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin	
	AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria	
	Gruppe und der S.T.E.R.N.	

1.1.1.6 Unterlagen der Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung GmbH (S.T.E.R.N.):

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
A		Nr. 1 des Beweisantrags: Die gesamten Vorgänge zu den Krediten der gesamten AUBIS-Unternehmensgruppe von der ersten Kontaktaufnahme bzw. ersten Stellungnahme bis heute - insbesondere alle Kreditanträge, -zusagen und -verträge der AUBIS-Unternehmensgruppe, alle gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen sowie alle Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtliche Korrespondenz - (bei) der Bankgesellschaft Berlin AG und aller ihrer Tochterunternehmen	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.6)

А	Nr. 2 des	Nr. 2 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.6)
	Bezeichr	Bezeichnung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG	
	und ihre	und ihren Tocherunternehmen mit diesen Kreditvorgän-	
	gen befa	gen befassten Gremien und Personen und deren la-	
	dungsfäh	dungsfähige Anschriften	
А	Nr. 3 des	Nr. 3 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.6)
	Die Tern	Die Terminkalender seit 1994 der mit diesen Kreditge-	
	schäften	schäften befassten Personen	
А	Nr. 4 des	Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.6)
	Alle Mc	Alle McKinsey-Prüfberichte	
А	Nr. 5 des	Nr. 5 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.6)
	Alle ban	Alle bankinternen Kreditrichtlinien und Organigramme	
	der Bank	der Bankgesellschaft Berlin AG und ihrer Tochterunter-	
	nehmen	nehmen seit Gründung der Bankgesellschaft Berlin AG	
	einschlie	einschließlich der seither erfolgten Änderungen	
А	Nr. 6 des	Nr. 6 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 3.1.1.6)
	Die Gesc	Die Geschäftsberichte der Bankgesellschaft Berlin AG	
	und ihre	und ihrer Tochterunternehmen seit Gründung der Bank-	
	gesellsch	gesellschaft, insbesondere der Bankgesellschaft Berlin	
	AG, der	AG, der BerlinHyp, der LBB, der IBG, der Bavaria	
	Gruppe 1	Gruppe und der S.T.E.R.N.	

1.1.2 Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg:

Kom- plex	Nr.	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
A		Nr. 7 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
		Alle Handelsregister-Akten nebst Anlagen zu sämtli-	
		chen Unternehmen der AUBIS-Unternehmensgruppe	Eingang von 13 Kartons (12 Kartons mit Kopien als
		seit 1990 bzw. Unternehmen, die von den Herren Wien-	Loseblattsammlung, ein Karton mit Originalen) mit
		hold und/oder Dr. Neuling als Gesellschafter und/oder	Schreiben vom 30.04.01.
		als Geschäftsführer seit 1990 maßgeblich beeinflusst	Ein Aktensatz besteht aus 4 DINA4 Ordnern.
		wurden	
			Die Auslieferung an die Fraktionen (5/4/3/2) erfolgte
			am 04.05.01.
			Originale zurück ans AG Charlottenburg am 16.05.01.

1.1.3 Unterlagen der der AUBIS-Unternehmensgruppe:

Beweisantrag Nr. 2 der SPD vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01 1.2

Zu den Komplexen C und G (s. auch Beweisantrag Nr. 8 der CDU vom 28.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01)

1.2.1 Unterlagen der BGB:

Kom- Zif plex fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
	Vorlage des Sondergutachtens der BDO aus dem Jahre 2000 über erforderlichen Wertberichtigungsbedarf bei der IBG	Anforderung (RA Dombek/Krause) mit Schreiben vom 29.06.01, s. 3.4.1

1.2.2 Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
		Vorlage der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu den Ergebnissen des Sondergutachtens der BDO aus dem Jahre 2000 über erforderlichen Wertberichtigungsbedarf bei der IBG	Anforderung mit Schreiben vom 29.06.01

2. Beweisanträge der PDS

Beweisantrag Nr. 1 der PDS vom 09.04.01, beschlossen in der 1. Sitzung am 11.04.01 2.1

2.1.1 Unterlagen des Rechtsanwalts Heers:

2.1.2 Unterlagen des CDU-Landesverbands Berlin:

Kom-Zif- plex fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
	Nr. 2/I des Beweisantrags: Sämtliche Unterlagen, die dem CDU-Ehrenrat zur Be-	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
	urteilung des Spendenvorgangs zur Verfügung gestellt wurden	Eingang von Originalunterlagen mit Schreiben vom 17.05.01. Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
		Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 21.05.01.

В	Nr. 3/I des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
	Kechenschaftsberichte der Jahre 1995 bis 2000 der CDU Berlin, die Testate und ggf. Prüfungsberichte der Wittschaftsbriffingen sowie Beschlung auf Erhabung	Eingang von Originalunterlagen mit Schreiben vom
	von"Startgeld"	Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
		Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 21.05.01.
В	Nr. 4/I des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
	Finanz- und Beitragsordnungen der Berliner sowie der Bundes-CDU	Eingang von Originalunterlagen mit Schreiben vom
		17.05.01.
		Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
		Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 21.05.01.

2.1.3 Unterlagen des CDU-Kreisverbands Zehlendorf:

angeforderte/eingegangene Akten	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
Zif- Beweismittel fer	Nr. 5/I des Beweisantrags: Unterlagen über den Eingang der 10.000 DM-Spende und Unterlagen über den Eingang des "Startgeldes" von Herrn Klaus Rüdiger Landowsky
Zif- fer	
Kom- plex	В

2.1.4 Unterlagen der AUBIS-Unternehmensgruppe:

16	144.000	
fer beweismittel	mittei	angeforderte/eingegangene Akten
Nr. 6/I	Nr. 6/I des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 bzw.
Sämtlic	Sämtliche Unterlagen zur Spendantätigkeit der AUBIS- 18.04.01 (s. 1.1.3)	18.04.01 (s. 1.1.3)
Unterne	Internehmensgruppe an die CDU oder mit der CDU	
verbund	verbundenen Organisationen und Unternehmen	Antwortschreiben vom 25.04.01 und 10.05.01

2.1.5 Unterlagen des Herrn Wienhold:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
В		Nr. 6/I des Beweisantrags: Sämtliche Unterlagen zur Spendantätigkeit von Herrn Wienhold an die CDU oder mit der CDU verbundenen Organisationen und Unternehmen	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 und 24.04.01

2.1.6 Unterlagen des Herrn Dr. Neuling:

ten	m 12.04.01
angeforderte/eingegangene Akten	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
Zif- Beweismittel fer	Nr. 6/I des Beweisantrags: Sämtliche Unterlagen zur Spendantätigkeit von Herrn Dr. Neuling an die CDU oder mit der CDU verbunde- nen Organisationen und Unternehmen
Zif- fer	
Kom- plex	В

2.1.7 Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg:

Kom-	Zif-	Zif- Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
plex	fer		
В		Nr. 7/I des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.2)
		Sämtliche Unterlagen der Handelsregister-Akte des	bzw. 07.05.01
		bpi-Verlags (Neue Grünstr. 26, 10179 Berlin)	
			Eingang von 2 Kartons mit Kopien als Loseblattsamm-
			lung und 3 Heftern mit Originalen mit Schreiben vom
			14.05.01.
			Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (5/4/3/2) erfolgte
			am 17.05.01.
			Originale zurück ans AG Charlottenburg am 22.05.01.

2.1.8 Unterlagen der Berliner Presse- und Informationsdienste Verlags- und Werbegesellschaft mbH (bpi):

Kom-	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
VOID.	151		
В		Nr. 7/I des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
		Jahresabschlüsse 1993 bis 2000 des bpi-Verlags	
			Eingang von einer beglaubigten Abschrift und 15 Kopi-
			en mit Schreiben vom 30.05.01. Die Unterlagen wur-
			den als vertraulich eingestuft.
			Ein Aktensatz besteht aus einem Hefter.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (5/4/3/2) erfolgte
			am 11.06.01.

2.1.9 Unterlagen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen (BA Kred):

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
দ		Nr. 1/II des Beweisantrags: Sämtliche Prüfberichte des BA Kred über Untersuchungen der Bankgesellschaft Berlin AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der für Mitte Mai 2001 erwarteten Berichte)	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 Eingang von Kopien (15fach) als Loseblattsammlung und von Originalen mit Schreiben vom 10.05.01. Die Unterlagen wurden als VS-vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 4 DINA4 Ordnern und einem Hefter.
			Eingang von gebundenen Büchern (16-fach) mit Schreiben vom 25.09.2001. Die Unterlagen wurden als VS-vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 1 Bericht und 1 Anlagenband.

2.1.10 Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin:

Kom-	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
ſĽ		Nr. 1/II des Beweisantrags: Akten sämtlicher staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren seit dem 1. Januar 2001, die die Bankgesellschaft Berlin AG bzw. ihre Tochtergesellschaften betreffen	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 und 21.05.01 Anforderung von 7 Kopien aufgrund der telefonisch geäußerten Bitte von Sen Just (11.05.01), beschlossen in der 3. Sitzung am 18.05.01. Eingang von 29 Bänden (20 Ermittlungsverfahren) in 7facher Ausfertigung mit Schreiben vom 07.06.01 und dem Hinweis, dass Akten (fünf weitere Ermittlungsverfahren) nachgereicht werden. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 29 Heftern. Die Auslieferung an die Fraktionen (2/1/2/1) erfolgte am 21.06.01.
			Eingang einer Nachlieferung in 7facher Ausfertigung mit Schreiben vom 04.07.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 1 Hefter. Die Auslieferung an die Fraktionen (2/1/2/1) erfolgte am 04.07.01.
			Eingang einer Nachlieferung in 7facher Ausfertigung mit Schreiben vom 24.07.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 1 Hefter. Die Auslieferung an die Fraktionen (2/1/2/1) erfolgte am 08.08.01.

Eingang einer Nachlieferung in 7facher Ausfertigung mit Schreiben vom 07.08.01. Die Unterlagen wurden
als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 1 Hefter. Die Auslieferung an die Fraktionen (2/1/2/1) erfolgte am 22.08.01.
Schreiben an Sen Just vom 01.06.01 mit der Bitte um Übermittlung einer Übersicht über anhängige Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag. Eingang der Zusammenstellung mit Schreiben vom 06.06.01. Die Unterlagen wurden als
vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus einem Hefter. Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 07.06.01.
Eingang eines Schreibens vom 21.06.01 mit Benennung von Personen (potenzielle Zeugen), gegen die Ermittlungsverfahren geführt werden. Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 22.06.01.
Eingang der erbetenen Zusammenstellung der geführten bzw. abgeschlossenen Verfahren bez. "Parteispende Landowsky"/"BGB" mit Schreiben vom 29.08.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft.

2.2 Antrag der PDS

2.2.1 Unterlagen des Unterausschusses "Vermögensverwaltung und Beteiligungen":

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
		Beschluss- und Wortprotokolle bezüglich der	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01
		verauberung der ibG und Situation der Dankgesen- schaft Berlin"	Eingang der Unterlagen mit Schreiben vom 02.05.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus einem Hefter.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 02.05.01.

2.3 Antrag von Abg. Wolf, beschlossen in der 2. Sitzung am 02.05.01

2.3.1 Unterlagen des Unterausschusses "Vermögensverwaltung und Beteiligungen":

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
		 Fragenkatalog der Fraktion der PDS Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Vorliegende Beantwortungen 	Anforderung mit Schreiben vom 03.05.01 Eingang der Unterlagen mit Schreiben vom 09.05.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus einem Hefter.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (10/5/6/3) erfolgte am 09.05.01.

Beweisantrag Nr. 4 der PDS vom 14.05.01, beschlossen in der 3. Sitzung am 18.05.01 und präzisiert mit Schreiben vom 14.06.01 2.4

2.4.1 Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
U		Sämtliche Unterlagen der Handelsregister-Akten der Bankgesellschaft Berlin AG: Zeitraum 1994 bis 1995 (Gründungsunterlagen) LBB: Zeitraum 1989 bis 1990 BerlinHyp: Zeitraum 1994 bis 1996 BerlinHyp:	Anforderung von 5 Kopien mit Schreiben vom 11.06.01 (s. 3.3.6)
		Zeitraum 1991 (Rechtsvorgänger LBB Immobilien- und baumanagement mbH) bis 1996	

Beweisantrag Nr. 5 der PDS vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01 2.5

2.5.1 Unterlagen der IBAG:

	1		
Ĺ			
ū		Vertrag über die stille Beteiligung des Herrn Dr. Manfred Schoeps an der LBB Immobilien- und Baumanapmentgesellschaft mbH. Berlin und ihrer Rechts-	Anforderung mit Schreiben vom 29.06.01
		nachfolger, sowie ggf. Änderungsvereinbarungen	
E		Nachweis über Forderungserhöhung des Herrn Dr. Manfred Schoeps zum 1. Juli 1994 bei der BAVARIA	S.O.
		Objekt- und Baubetreuung Vermögensverwaltung	
		GmbH i.G. (vgl. Jahresabschluss der LBB Immobilien-	
		und Baumanagmentgesellschaft mbH 1995, S.5)	
E		Vereinbarung über Abfindung des Herrn Dr. Manfred	S.0.
		Schoeps durch die LBB Immobilien- und Baumanag-	
		mentgesellschaft mbH sowie ggf. Änderungsvereinba-	
		rungen (vgl. Jahresabschluss der LBB Immobilien- und	
		Baumanagementgesellschaft mbH, S. 5)	
E		Nachweis über den Firmenwert der LBB Immobilien-	S.O.
		und Baumanagementgesellschaft mbH, Berlin zum	
		Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung des Firmenan-	
		teils an Herrn Dr. Manfred Schoeps (vgl. Jahresab-	
		schluss der LBB Immobilien- und Baumanagementge-	
		sellschaft mbH 1995, S. 5)	
E		Gutachten zur Unternehmensbewertung der Immobili-	8.0.
		en- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin	
		GmbH bzw. IBAG zum Zeitpunkt der Veräußerung der	
		IBAG an Greico Inc.	

2.6 Beweisantrag Nr. 6 der PDS vom 26.07.01, beschlossen in der 9. Sitzung am 26.07.01

2.6.1 Unterlagen des CDU-Landesverbandes Berlin:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
В		Aufstellung aller Parteispenden über 10.000 DM an die Berliner CDU im Jahr 1995	oenden über 10.000 DM an die Antwortschreiben vom 31.07.01 mit dem Hinweis, sich nach rechtlicher Prüfung zeitnah zu erklären.

2.7 Beweisantrag Nr. 7 der PDS vom 26.07.01, präzisiert und beschlossen in der 9. Sitzung am 26.07.01

2.7.1 Unterlagen des Herrn Klaus-Rüdiger Landowsky:

3. Beweisanträge der Bündnis 90/Die Grünen

Beweisantrag Nr. 1 der Bündnis 90/Die Grünen vom 09.04.01, beschlossen in der 1. Sitzung am 11.04.01

3.1.1 Unterlagen der BGB:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
J	_	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1) Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom 30.04.01 Eingang der Unterlagen mit Schreiben vom 05.07.01 (RA Dombek/Krause). Die Auslieferung an die Fraktionen (5/4/3/2) erfolgte am 12.07.01. Eingang der Akten aus dem Datenraum der BGB am 27.08.01 (s. Evidenzliste). Die Unterlagen wurden als VS-Vertraulich eingestuft.
Ŋ	_	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befassten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1) Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom 30.04.01

C	1	Nr. 3 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		Gesanner Vorgang des Einsuegs in das inmobilien- fondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom 30.04.01
		Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutach- terlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Proto- kolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtli- cher Korresnonden?	
C	-	Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		McKinsey (erstellt im Juli 1999)	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom 30.04.01
C		Nr. 5 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom
C	2	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Personen und Gremien, die für die Fondszusammenstel-	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom
C	3	Benennung der befassten Personen und Gremien und	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom 30.04.01
			Eingang mit Schreiben vom 29.06.01(RA
			Ein Aktensatz besteht aus 1 DINA4 Ordner.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (5/3/3/2) erfolgte am 09.07.01.

C	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen,	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom
		die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des	30.04.01
		begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten worden sind	
C	5	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesell-	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		schaften aus den Immobilienfonds	
			Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom
			30.04.01
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befas-	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		sen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen	
		nicht eingetroffen sind	Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom
			30.04.01
C	7	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsge-	Anforderung mit Schreiben vom 12.04.01 (s. 1.1.1)
		schäften für die Finanzämter	
			Antwortschreiben der RA Dombek/Krause vom
			30.04.01

3.1.1.1 Unterlagen der Bavaria Objekt- und Baubetreuung GmbH:

Kom-	Zif-	Beweismittel	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1
plex	fer		angeiordene/eingegangene Akten
Ŋ	1	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
U	П	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befass- ten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
D	1	Nr. 3 des Beweisantrags: Gesamter Vorgang des Einstiegs in das Immobilienfondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtlicher Korrespondenz	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)

C		Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
		Risikomanagement-Studie des Beraterunternehmens McKinsey (erstellt im Juli 1999)	
ر ر	1	Nr. 5 des Beweisantrags: Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
ر ک	2	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Per- sonen und Gremien, die für die Fondszusammenstel- lung (Einlage von Immobilien) zuständig sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
ر ک	3	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
Ŋ	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen, die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten worden sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
Э	5	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesellschaften aus den Immobilienfonds	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befassen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen nicht eingetroffen sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)
Э	L	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsgeschäften für die Finanzämter	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.1)

3.1.1.2 Unterlagen der BerlinHyp:

Kom-	Zif- for	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
pica	121		
O	1	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
ن ا	1	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befassten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
D	1	Nr. 3 des Beweisantrags: Gesamter Vorgang des Einstiegs in das Immobilienfondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtlicher Korrespondenz	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)

C	1	Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
		Risikomanagement-Studie des Beraterunternehmens McKinsey (erstellt im Juli 1999)	
D D	1	Nr. 5 des Beweisantrags: Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
D)	2	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Per- sonen und Gremien, die für die Fondszusammenstel- lung (Einlage von Immobilien) zuständig sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
O O	3	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
D D	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen, die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten wor- den sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
C	5	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesellschaften aus den Immobilienfonds	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befassen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen nicht eingetroffen sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)
С	7	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsgeschäften für die Finanzämter	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.2)

3.1.1.3 Unterlagen der LBB:

Kom-	Zif- for	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
рісл	101		
O	1	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
ن ا	1	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befassten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
D	1	Nr. 3 des Beweisantrags: Gesamter Vorgang des Einstiegs in das Immobilienfondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtlicher Korrespondenz	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)

	-	Nr. 4 des Beweisantrags: Risikomanagement-Studie des Beraterunternehmens McKinsey (erstellt im Juli 1999)	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
	-	Nr. 5 des Beweisantrags: Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
	2	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Per- sonen und Gremien, die für die Fondszusammenstel- lung (Einlage von Immobilien) zuständig sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
ر ر	3	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
Ŋ	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen, die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten wor- den sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
	5	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesellschaften aus den Immobilienfonds	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befassen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen nicht eingetroffen sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)
C	7	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsgeschäften für die Finanzämter	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.3)

3.1.1.4 Unterlagen der IBG:

Kom-	Zif- for	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
рісл	ובו		
D	1	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
ن ن	_	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befassten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
D	1	Nr. 3 des Beweisantrags: Gesamter Vorgang des Einstiegs in das Immobilienfondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtlicher Korrespondenz	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)

C	-	Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
		Risikomanagement-Studie des Beraterunternehmens McKinsey (erstellt im Juli 1999)	
ر ک	1	Nr. 5 des Beweisantrags: Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
ر ک	2	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Per- sonen und Gremien, die für die Fondszusammenstel- lung (Einlage von Immobilien) zuständig sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
ر ک	3	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
U	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen, die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten worden sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
C	2	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesellschaften aus den Immobilienfonds	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befassen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen nicht eingetroffen sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)
С	7	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsgeschäften für die Finanzämter	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.4)

3.1.1.5 Unterlagen der IBAG:

Kom-	Zif-	Beweismittel	A 14.5.
plex	fer		angerorderte/eingegangene Akten
O	1	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
C	1	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befassten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
Ŋ	1	Nr. 3 des Beweisantrags: Gesamter Vorgang des Einstiegs in das Immobilienfondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtlicher Korrespondenz	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)

C	1	Nr. 4 des Beweisantrags:	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
		Risikomanagement-Studie des Beraterunternehmens McKinsey (erstellt im Juli 1999)	
C	1	Nr. 5 des Beweisantrags: Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
Ŋ	7	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Per- sonen und Gremien, die für die Fondszusammenstel- lung (Einlage von Immobilien) zuständig sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
Ŋ	ω	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
C	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen, die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten wor- den sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
C	5	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesellschaften aus den Immobilienfonds	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befassen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen nicht eingetroffen sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)
C	7	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsgeschäften für die Finanzämter	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.5)

3.1.1.6 Unterlagen der S.T.E.R.N.:

Kom-	Zif- far	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
рісл	101		
D	1	Nr. 1 des Beweisantrags: Liste aller von der Bankgesellschaft Berlin AG aufgelegten Immobilienfonds, darüber hinaus zugehörige a) Prospekte b) Ausgabezeitraum c) Anlageverträge/Beteiligungsverträge d) Komplementäre (mit Kennzeichnung über Freistellung) e) Anlagevolumen f) Kreditvolumen und Kreditgeber g) Aufstellung der Risiken (Mietgarantien und Rückkaufoptionen; bisherige Rückstellungen, ggf. Wertberichtigungen) h) Aufstellung der sog. "weichen Kosten" i) Aufstellung der öffentlich geförderten Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
ن ن	1	Nr. 2 des Beweisantrags: Benennung aller bei der und für die Bankgesellschaft Berlin AG mit den Immobilienfondsvorgängen befassten Personen und Gremien	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
D	1	Nr. 3 des Beweisantrags: Gesamter Vorgang des Einstiegs in das Immobilienfondsgeschäft mit langjährigen Mietgarantien und Rückkaufoptionen, von der ersten Vorstellung bis zum Auflegen der ersten Fonds, insbesondere aller gutachterlichen Äußerungen und Stellungnahmen, aller Protokolle sämtlicher damit befasster Gremien und sämtlicher Korrespondenz	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)

ر ک	1	Nr. 4 des Beweisantrags: Risikomanagement-Studie des Beraterunternehmens McKinsey (erstellt im Juli 1999)	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
ر ک		Nr. 5 des Beweisantrags: Protokolle des Risikoausschusses Immobilienmanage- ment	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
D D	2	Benennung aller bei der Bankgesellschaft Berlin AG und für die Bankgesellschaft Berlin AG befassten Per- sonen und Gremien, die für die Fondszusammenstel- lung (Einlage von Immobilien) zuständig sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
D D	3	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Freistellung von der persönlichen Haftung von Komplementären durch die Bankgesellschaft Berlin AG	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
Ŋ	4	Benennung der befassten Personen und Gremien und Vorlage aller Unterlagen betreffend die Auflage von Exclusivfonds. Insbesondere Benennung der Personen, die diese besonderen Fonds angeboten haben sowie des begrenzten Personenkreises, dem diese angeboten wor- den sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
C	5	Auflistung der Risiken für die Wohnungsbaugesellschaften aus den Immobilienfonds	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
C	9	Alle Unterlagen, die sich mit Fondsgeschäften befassen, bei denen die prospektierten Ertragserwartungen nicht eingetroffen sind	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)
C	7	Auflistung der Verlustzuweisungen aus den Fondsgeschäften für die Finanzämter	Anforderung mit Schreiben vom 02.05.01 (s. 1.1.1.6)

Beweisantrag Nr. 2 der Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.01, beschlossen in der 2. Sitzung am 02.05.01 3.2

3.2.1 Unterlagen der BGB:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
E	3	Gesamter Vorgang der Beteiligung der IBAG an der Groth-Holding. Insbesondere Benennung der bei der BGB und für die BGB damit befassten Personen und	Anforderung (RA Dombek/Krause) mit Schreiben vom 04.05.01
		Gremien sowie Vorlage von Unterlagen betreffend Vereinbarungen über Kreditvergaben (Stichwort "Gesell-	
		schafterdarlehen") und Kapitalentnahmen zugunsten der Groth-Holding.	
D	1	Auflistung sowie Bennennung der Volumina der durch	Anforderung - auch für die Berliner Bank - (RA
		die Institute der BGB trotz mangelndem Eigenkapital	Dombek/Krause) mit Schreiben vom 04.05.01
		und/oder ohne persönliche Haftung des Kreditnehmers von Kreditausschüssen bewilligten Kredite	
D	1	Auflistung sowie Benennung der Volumina der notlei-	Anforderung - auch für die Berliner Bank - (RA
		dend zu bezeichnenden Kredite	Dombek/Krause) mit Schreiben vom 04.05.01
D	3	Benennung der bei der BGB (bzw. deren Instituten)	Anforderung - auch für die Berliner Bank - (RA
		und für die BGB mit der Genehmigung und Ausrei-	Dombek/Krause) mit Schreiben vom 04.05.01
		chung der oben beschriebenen Kredite befassten Perso-	
		nen und Gremien	

3.2.2 Unterlagen der IBAG:

Kom- plex	Zif- fer	Kom- Zif- Beweismittel plex fer	angeforderte/eingegangene Akten
	8	Gesamter Vorgang der Beteiligung der IBAG an der Groth-Holding. Insbesondere Benennung der bei der BGB und für die BGB damit befassten Personen und Gremien sowie Vorlage von Unterlagen betreffend Vereinbarungen über Kreditvergaben (Stichwort "Gesellschafterdarlehen") und Kapitalentnahmen zugunsten der Groth-Holding.	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01

3.2.3 Unterlagen der BerlinHyp:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
D		Auflistung sowie Bennennung der Volumina der durch die Institute der BGB trotz mangelndem Eigenkapital und/oder ohne persönliche Haftung des Kreditnehmers	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01
		von Kreditausschüssen bewilligten Kredite	
D	1	Auflistung sowie Benennung der Volumina der notleidend zu bezeichnenden Kredite	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01
D	3	Benennung der bei der BGB (bzw. deren Instituten) und für die BGB mit der Genehmigung und Ausrei-	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01
		chung der oben beschriebenen Kredite befassten Personen und Gremien	

3.2.4 Unterlagen der LBB:

Kom-	Zif-	Beweismittel	onrafordata/ainrarannana Altan
plex	fer		angerordere emgegangene Arten
D	1	Auflistung sowie Bennennung der Volumina der durch	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01
		die Institute der BGB trotz mangelndem Eigenkapital	
		und/oder ohne persönliche Haftung des Kreditnehmers	
		von Kreditausschüssen bewilligten Kredite	
D	1	Auflistung sowie Benennung der Volumina der notlei-	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01
		dend zu bezeichnenden Kredite	
D	3	Benennung der bei der BGB (bzw. deren Instituten)	Anforderung mit Schreiben vom 04.05.01
		und für die BGB mit der Genehmigung und Ausrei-	
		chung der oben beschriebenen Kredite befassten Perso-	
		nen und Gremien	

Beweisantrag Nr. 4 der Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.01, beschlossen in der 4. Sitzung am 08.06.01 3.3

3.3.1 Unterlagen der BGB:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
A	8	Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Bankgesell-	ngen zwischen der Bankgesell- Anforderung mit Schreiben vom 12.06.01
C	7	schaft Berlin und ihrem Vorstand	
D	4		

3.3.2 Unterlagen der BerlinHyp:

Kom-	Zif-	Beweismittel	on refordate/singagon and Attan
plex	fer		angeroracie/emgegangene Arien
A	8	Vertragliche Vereinbarungen zwischen der BerlinHyp	Anforderung mit Schreiben vom 12.06.01
C	7	und ihrem Vorstand	
D	4		

3.3.3 Unterlagen der LBB:

Kom-	Zif-	Beweismittel	anaeforderte/einaeaanaene Alzten
plex	fer		angerotaerte/emgegangene Arten
A	8	Vertragliche Vereinbarungen zwischen der LBB und	Anforderung mit Schreiben vom 12.06.01
C	7	ihrem Vorstand	
D	4		

3.3.4 Unterlagen der IBG:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
A	8	Vertragliche Vereinbarungen zwischen der IBG und ih-	ngen zwischen der IBG und ih- Anforderung mit Schreiben vom 12.06.01
C	7	rem Vorstand	
Ω	4		

3.3.5 Unterlagen der IBAG:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
A	8	Vertragliche Vereinbarungen zwischen der IBAG und	Anforderung mit Schreiben vom 12.06.01
C	7	ihrem Vorstand	
Ω	4		

3.3.6 Unterlagen des Amtsgerichts Charlottenburg:

Kom-	Zif- for	Zif- Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
piea	121		
A		Handelsregisterakte 92 AR 813/93 (Vorgang Eintra-	Anforderung von 5 Kopien mit Schreiben vom 11.06.01
		gung Andex Immobilien GmbH)	(s. 2.2.1)
			Eingang von 1 Kopie mit Schreiben vom 08.06.01 gem.
			Rücksprache mit Frau Ludwig (B 90/Die Grünen).
			Ein Aktensatz besteht aus 1 Hefter.
			Die Auslieferung an die Fraktionen (5/4/3/2) erfolgte
			am 13.06.01.
			Originale zurück ans AG Charlottenburg am 13.06.01.

Beweisantrag Nr. 5 der Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01 und präzisiert mit Schreiben vom 28.06.01 3.4

Zu den Komplexen A, C, D, E und F maßgeblich Unterlagen ab dem 01.01.1994

3.4.1 Unterlagen der BGB:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
		Mängelberichte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an den Aufsichtsrat und den Vorstand der	Anforderung (RA Dombek/Krause) mit Schreiben vom 29.06.01, s. 1.2.1
			Eingang einer Liste von Unternehmen, die Sonderprüfungen nach § 44 KWG unterzogen worden sind als Klarfassung (ausschließlich für den Vorsitzenden vorgesehen, die Unterlagen wurden als VS-Vertraulich eingestuft) und als anonymisierte Fassung (die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft) mit Schreiben vom 05.07.01 (RA Dombek/Krause).
			Eingang der Akten aus dem Datenraum der BGB am 27.08.01 (s. Evidenzliste). Die Unterlagen wurden als VS-Vertraulich eingestuft.
		Schriftverkehr zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Bankgesellschaft	S.O.
		Innenrevisionsprotokolle (Prüfberichte) der Bankgesellschaft	S.O.
		Managment letter der Wirtschaftsprüfer an Aufsichtsrat und Vorstand der Bankgesellschaft	8.0.

Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen der Bankgesellschaft	8.0.
Berichte (nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes) der Bankgesellschaft an den Senat	8.0.

3.4.2 Unterlagen der BerlinHyp:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
		re-	s. 3.4.1
		ditwesen an den Aufsichtsrat und den Vorstand der BerlinHyp	
		Schriftverkehr zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Berlin Hyp	8.0.
		Innenrevisionsprotokolle (Prüfberichte) der BerlinHyp	S.O.
		Managment letter der Wirtschaftsprüfer an Aufsichtsrat und Vorstand der BerlinHyp	8.0.
		Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen der BerlinHyp s.o.	8.0.

3.4.3 Unterlagen der LBB:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
		Mängelberichte des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen an den Aufsichtsrat und den Vorstand der LBB	s. 3.4.1
		Schriftverkehr zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der LBB	8.0.
		Innenrevisionsprotokolle (Prüfberichte) der LBB	5.0.
		Managment letter der Wirtschaftsprüfer an Aufsichtsrat und Vorstand der LBB	S.O.
		Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen der LBB	S.O.

Beweisantrag Nr. 6 der Bündnis 90/Die Grünen vom 28.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01 3.5

3.5.1 Unterlagen des RA Bärlein:

Kom-	Zif-	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
plex	fer		89.8
A		Rechtsgutachten zur strafrechtlichen Bewertung der	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01
		sog. Aubis - "Auffangaktion" Ende 1999	

3.5.2 Unterlagen der RA'in Berg (Sozietät Leonhardt):

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
A		Rechtsgutachten zur strafrechtlichen Bewertung der sog. Aubis - "Auffangaktion" Ende 1999	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01

3.5.3 Unterlagen des RA Neuhof:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene/verteilte Akten
А		Rechtsgutachten zur strafrechtlichen Bewertung der sog. Aubis -"Auffangaktion" Ende 1999	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01

4. Beweisanträge der CDU

Im Zusammenhang mit dem Beweisantrag Nr. 6 der CDU vom 21.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01 4.1

4.1.1 Unterlagen des Notars Kärgel:

-	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
—	Rahmenvereinbarung zwischen der HERAKLES Immobilien Verwaltungs GmbH und der AUBIS vom 31. Dezember 1999, UR-Nr. K 840/1999 des Notars Uwe Kärgel	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01.

4.1.2 Unterlagen des Notars Reding:

Kom- plex	Zif- fer	Kom- Zif- Beweismittel plex fer	angeforderte/eingegangene Akten
А		Rahmenvereinbarug II zwischen der HERAKLES Immobilien Verwaltungs GmbH und der AUBIS vom 20. Januar 2000, UR-Nr. 77/2000 des Notars Ulrich Reding	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01. Eingang von Stellungnahmen (Notarkammer, Präsident des LG) mit Schreiben vom 27.07.01, dass Aushändigung der Urschrift ohne Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht unzulässig sei; weitere Mitwirkung jedoch entbehrlich, da die Vereinbarung dem Ausschuss anderweitig zur Verfügung gestellt wurde.

4.1.3 Unterlagen des RA Leonhardt:

Kom- plex	Zif- fer	Beweismittel	angeforderte/eingegangene Akten
A		Treuhandvertrag zwischen der HERAKLES Immobilien Nerwaltungs GmbH, den Rechtsanwälten Leonhardt und Dr. Riebschläger sowie den Herren Dr. Neuling und Wienhold vom 26. Januar 2001	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01. Schreiben vom 31.07.01 mit den Mitteilungen, dass der Ausschuss sich um eine Entbindungserklärung der BerlinHyp bemühen werde und dass sich RA Leonhardt um die Entbindungserklärungen der Vertragsparteien Wienhold/Dr. Neuling/Aubis jedoch selbst bemühen solle.
			Der Treuhandvertrag hat sich in dem von der Staatsanwaltschaft übersandten Ermittlungsvorgang zu dem eingestellten Verfahren wegen Parteiverrats gegen RA Dr. Riebschläger angefunden.
A		Sämtliche von den Treuhändern der HERAKLES Immobilien Verwaltungs GmbH erteilten Abrechnungsunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Buchungsunterlagen (Kontoauszüge) und übriger Korrespondenz mit sämtlichen Gläubigern	Antwortschreiben der Frau RA'in Berg vom 17.08.01 mit der Mitteilung, dass Wienhold/Dr. Neuling/Aubis der Herausgabe ausdrücklich widersprochen und Herakles nicht zugestimmt hätte.

Beweisantrag Nr. 8 der CDU vom 28.06.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01 4.2

zu den Komplexen C und G (in Ergänzung des Beweisantrages Nr. 2 der SPD vom 19.06.01, beschlossen in der 5. Sitzung am 22.06.01)

4.2.1 Unterlagen der BDO - Deutsche Warentreuhandaktiengesellschaft:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
		Vorprüfbericht der BDO über den voraussichtlichen Wertberichtigungsbedarf der IBG an Price Waterhouse Coopers vom 2. Januar 2001	Anforderung mit Schreiben vom 10.07.01 Antwortschreiben vom 23.07.01.
		Brief der BDO über den voraussichtlichen Wertberichtigungsbedarf der IBG an Herrn Dr. Rupf vom 8. Februar 2001	Eingang mit Schreiben vom 20.08.01
		Abschließender Brief der BDO über den voraussichtlichen Wertberichtigungsbedarf der IBG an Herrn Dr. Rupf vom 14. Mai 2001	Eingang mit Schreiben vom 20.08.01 mdB um VS-vertrauliche Behandlung. Die Unterlagen wurden als VS-Vertraulich eingestuft.

Beweisantrag Nr. 9 der CDU vom 02.07.01, beschlossen in der 6. Sitzung am 06.07.01 4.3

4.3.1 Unterlagen der BerlinHyp:

Kom- plex	Zif- fer	Zif- Beweismittel fer	angeforderte/eingegangene Akten
A		Sämtliche von Herrn DrIng. Semmer angefertigten Stellungnahmen und Gutachten zur Bewertung von AUBIS-Immobilien	Anforderung mit Schreiben vom 12.07.01 Eingang mit Schreiben vom 13.07.01 (RA Dombek/Krause). Die Unterlagen wurden als VS Vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 5 DINA4 Ordnern. Eingang der Akten aus dem Datenraum der BGB am 27.08.01 (s. Evidenzliste). Die Unterlagen wurden als VS-Vertraulich eingestuft.
А		Sämtliche Provisionsvereinbarungen, die im Rahmen des AUBIS-Engagements getroffen worden sind	

Beweisantrag Nr. 12 der CDU vom 19.07.01, beschlossen in der 9. Sitzung am 26.07.01 4.4

4.4.1 Unterlagen der Staatsanwaltschaft Berlin:

weismittel angeforderte/eingegangene Akten	Beiziehung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten, die sich mit dem Verfahren gegen Herrn RA Dr. Riebschläger wegen des Verdachts des Parteiverrats befasst haben Anforderung mit Schreiben vom 31.07.01 Eingang von 3 Bänden und 2 Ordnern in 7facher Ausfertigung mit Schreiben vom 28.08.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft.	Die Auslieferung an die Fraktionen (2/1/2/1) erfolgte am 28.08.01.	Eingang einer Nachlieferung in 7facher Ausfertigung mit Schreiben vom 03.09.01. Die Unterlagen wurden als vertraulich eingestuft. Ein Aktensatz besteht aus 1 Hefter. Die Auslieferung an die Fraktionen (2/1/2/1) erfolgte am 12.09.01.
Beweismittel	Beiziehung der st die sich mit dem schläger wegen d haben		
Zif- fer			
Kom- plex			

Anlage zum Schreiben vom 20.07.2001 von Herrn Dr. Christian Neuling an den 2. Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin

Seite 1

Erklärung zum Komplex B. An lage 3, Parteispenden an die CDU"

- I. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Gewährung des Kredites seitens der Berlin Hyp an AUBIS und den beiden Spenden im Gesamtumfang von DM 40.000 für die CDU, die Herr Wienhold an den Vorstandssprecher der Berlin Hyp am 04. Oktober 1995 übergeben hat.
- II. Ich habe niemals veröffentlichte, veröffentlichungspflichtige oder sonstige Spenden an die CDU gegeben, die geeignet gewesen wären, geschäftliche Entscheidungen der BGB bezogen auf das AUBIS-Kreditengagement zu beeinflussen.
- III. Ich habe niemals eine Spende an Herrn Landowsky und/oder andere Personen übergeben, die Funktionen in der Bankgesellschaft Berlin AG und / oder in der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG ausübten oder noch ausüben.
- IV. Mit dem gesamten Ablauf der Spendenübergabe, die nach Angaben der Herren Landowsky und Wienhold am 04. Oktober 1995 erfolgte, war ich nicht befaßt.

Berlin, den 20.07.2001

Dr. Christian Neuling

Anlage 4

Interner Vermerk an Aubitec/Buchhaltung

von Herrn Wienhold

Betreff: Finanzdisposition des laufenden Jahres

Die schleppende Kreditbebarbeitung habe ich bei der Berlin Hyp vorgetragen, man hat mir eine zügigere Bearbeitung zugesagt. Aus den Erfahrungen bitte ich um äußerste Vorsicht.

Wichtige Dispositionsnotwendigkeiten

1.	Für die Baumaßnahme Zinnowitz ist eine ausreichende Deckung nicht ge Wir sollten hier eine Größenordnung von 100 vorsehen.	esichert. O TDM	Likoph.
	vorsehen.		Tervin
2.	Für das Objekt "Stadtcafe Eberswalde" (036) sind aus dem Ankauf dan verbundenen Planungskosten entstanden. Noch nicht gedeckte Dispositionsgröße	nit	

3. Wilkau-Haßlau auch hier gibt es erhebliche Vorfinanzierungsnotwendigkeiten, die noch in diesem Jahr anfallenden Kosten entfallen im Wesentlichen auf:

Vermessung, Erdbewegungen, Bauschild und Entwurfsplanung.

Nicht gedeckte Dispositionsgröße

ca. 90 TDM

ca. 150 TDM

4. Beim Objekt 023 ist die Finanzierung gesichert, eine Überschreitung der Baukosten ist nicht anzunehmen. Es ist jedoch mit schleppender Valutierung zu rechnen und ich bitte darum, auf den notwendigen Dispositionsrahmen für die Zwischenfinanzierung zu achten.

Es sollte sichergestellt sein, dass hierfür jeweils jederzeit

rund 300 TDM

zur Verfügung stehen.

no	twendigkeiten vor:	
a)	Ein Transporter für die Bautruppe inkl. Ausstattung	BIN . I FOUND MECKIN

a) Ein Transporter für die Bautruppe inkl. Ausstattung

KFZ:

Leasing

A.N. unt for a prediction

Ausstattung:

ca. 20 TDM

b) Büroausstattung, Schreibtisch Trunk / Frau Krüger mit Container u.a.

Aus dem internen Geschäftsbereich liegen Finanzierungswünsche und -

ca. 15 TDM

c) EDV, Software und Zubehör ca.

5.

40 TDM

- d) Erwerb von GFAD-Lizenzen, noch nicht quantifiziert
- e) Kilkelenhaup der Gesellische Bushalahau Mienhald Mauling, ja 75 TDM seilten noch in die steil Talle istelligen.

 150 TDM (davon ist die zugesagte CDU-Spende für K.L. 40 TDM sicherzustellen, sie sollte unbedingt noch in diesem Jahr erfolgen.)
- Instandhaltungsfond
 Ich bitte besonders darauf zu achten, dass nach meiner Kenntnis der
 Instandhaltungsfond in Kürze ausgeschöpft ist. Die Hausverwaltung muß dringend
 dafür Sorge tragen, dass für die letzten Monate noch hinreichend Geld zur Verfügung
 steht. Mit einer Überziehung bzw. einem Nachschuß kann nicht gerechnet werden.

Beglaubigte Abschrift

Anlage 5

QUITTUNG

ÜBER

DM 25.000,--

i.W.: Fünfundzwanzigtausend

für Wahlkampf 1995 erhalten.

Datum

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender -umstehender- Abschrift - Fotokopismit der mir vorliegenden Urschrift

------Ausfertigung beglaubigte Abschrift beglaubige ich.

berlin , den

Anlage 6

Quittung

Für	Auslagen- und Aufwendungs	sersatz fü	Wall 1995	
-DM	5.000 (fun	(foureact)		
(in	Worten:)	

erhalten.

Datum,

Unterschrift

4.10.95

L. Cellia

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender --umstehender - Abesitrift - Fetokopie - mit der mir vorliegenden Urschrift

Abschrift- beglaubige ich.

Berlin den

13 Y 2001

Beglaubigte Abschrift

My Anlage 7

QUITTUNG

ÜBER

DM 10.000,-- //

i.W.: Zehntausend

für Wahlkampf 1995 erhalten.

Datum

5- W. G

Unterschrift



Die wörtliche Übereinstimmung verstehender - Abschrift - Fotokopis - mit der mir vorliegenden Urschrift - Ausfertigung - beglaubisten

Abschrift beglaubige ich.

Berlin der

Wotar Cee

Wheneitt vom Zeugen Landonshy 14/12 om 7.9.01



1815/6/3 mit Tuils eite

Anlage 8

Herrn Klaus Landowsky Fontanestr. 6 A

14195 Berlin

17.10.1995

SPENDENBESCHEINIGUNG Nr. 05/ 15175

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

Kreisverband Zehlendorf, Berliner Str. 3, 14169 Berlin (Organisationsstufe)

bedankt sich für eine Spende von

Herrn Klaus Landowsky, Fontanestr. 6 A, 14195 Berlin

am	07.10.1995	<i>in Höhe von</i> 10.000,0	00 <i>DM</i>
in W	orten	Zehntausend 0/100	- Deutsche Mark
(bei	Sachspenden z	zusätzlich genaue Bezeichnung des Gegenstan	des:
)

und bescheinigt, daß sie diese ausschließlich für ihre verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwenden wird.

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen an politische Parteien ab 1. Januar 1994

Aufgrund der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen folgende Abzugsmöglichkeiten für **Zuwendungen** (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien:

- Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Insgesamt können 6.000,— DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 12.000,— DM, jährlich steuerlich geltend gemacht werden. Dabei werden
 - a) Zuwendungen bis zu einer Höhe von 3.000,—DM / 6.000,—DM nach § 34 g EStG berücksichtigt, indem 50 % des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen werden;
 - b) weitere 3.000,—DM / 6.000,—DM werden nach § 10 b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammengerechnet.
- Zuwendungen von Unternehmen (gleich welcher Rechtsform) sind handelsrechtlich möglich und verfassungsrechtlich erwünscht, aber steuerlich nicht abzugsfähig; d. h. sie müssen aus dem versteuerten Einkommen gezahlt werden.
- 3. Berufsverbände können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG bis zu 10 % ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50 % Körperschaftssteuer zu zahlen.
- Spenden an eine politische Partei von natürlichen Personen und von Unternehmen sind im Rechenschaftsbedoch der Partei, der als Bundestagsdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen, wenn deren Gesamtwert je Spender 20.000, DM in Jahr übersteigt.

Der Bundess bindemeister bilbet Spander, die in einem Kalenderjahr mehr als DM 20.000,—pro Jahr an die CDU einschlieblich Brosc Untergliederungen und Vereinigungen gespendet haben, ihm den Gesamtbetrag der Spenden am Brose den Johnsen militatielen, damit dieser Betrag im Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.

Bundesschatzmeister der CDU, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 53113 Bonn

QUITTUNG

ÜBER

DM 25.000,--

i.W.: Fünfundzwanzigtausend

für Wahlkampf 1995 erhalten.

Datum

Unterschrift

DM 21.000, - bar exhalter
Blu 5,10.95

JM 4.M. - bar elatter Blu. J. 10. 95 St. Vogelsace

Anlage 10

Datum Berlin, 11. Februar 2001

Bestätigung

über den Erhalt von

DM 4.000,- (viertausend)

für Auslagen und Honorar für die Unterstützung der Landespartei im Wahlkampf 1995 am 05.10.1995 (wie quittiert)

Stefanie Vogelsang

D. Vojelscici

Telefon: Telefax:

+49 30 68809711

+49 30 68809712

EMail:

mail@vogelsangs.net

Anlage11

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, Konrad Wilczek, in meiner Eigenschaft als Landesgeschäftsführer der CDU in Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen in Ergänzung des Ermittlungsberichtes in Sachen Parteispenden Neuling/Wienhold

an Eides Statt:

1.

Ich habe aus den mir übergebenen Betrag von DM 21.000,-- einen Betrag von DM 4.000,-- an den zwischenzeitlich verstorbenen Wahlkampfleiter des Bezirkes Tlergarten, Herrn Kurth Teil, gezahlt.

2.

Ein Betrag von DM 2.000,-- ist von mir für eine Welhnachtsfeier im November 1995 den Wahlkampfhelfern in einem Hotel am Plauersee ausgegeben worden. Eine entsprechende Quittung kann ich nicht mehr auffinden.

Ich habe keine Kenntnis in meiner Eigenschaft als Landesgeschäftsführer der CDU davon erhalten, daß über die Spenden Neuling/Wienhold hinaus Zahlungen entgegengenommen wurden, die nicht Eingang in das Rechenwerk der CDU gefunden haben und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verbucht wurden.

Berlin, 13,02,2001

Überweisungsauftrag an 2 15 3 1 Deutsche Bank	Anlage 12
1 Empfänger: Name, Vorname / Firma	
KONRAD ADENAUER STIFTUNG	
1130014050 Kopie für Kontoinhaber 100:50000	
BERLSPK	i
Betrag: DM, Pf	
Kunden-Referenznummer - noch Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Auftraggebers - (nur für Empfänger)	
TEILN BEITRAG 17+60 8-10.396	
Kontoinhaber: Name, Vorname / Firma	:
Konto-Nr. des Kontoinhabers	1
1006311	
02-151 11 95 2	

1100	Deutsche Bank AG	•	Kontoauszug .	Nr.2 v	om 27.03.96	
<u> </u>	Buchungstag/Text	•	Alter	Wert Kontostand DM:	Soll	Haber 15.000,00
I der hucks	1903 ÜBERWEISUNG AN TEILN BETRAG 17X6		KONRAD ADENAUER STI		1.020,00	all deeps dated balant courts want deeps and
H: 0515			Neuer	Kontostand DM:		13.980,0

Konrad Wilczek

Bankleitzahl 100 700 00 Konto-Nr. 1006311 0



8 Blatt Nr.

vom 27.08.90

zu Ihren Lasten zu Ihren Gunster Alter Kontostand DM 691,30 2108 679,10 2108 12,20

Wert

Neuer Kontostand DM

0,0

Herrn/Frau/Frl./Firma

2108 KONTOABRECHNUNG

2108 BAR

700 100

KONRAD WILCZEK SCHLEHDORNSTEIG 7

14129 BERLIN

Bitte erheben Sie Einwendungen gegen einzelne Buchungen unverzüglich. Schecks, Wechs-und sonstige Einzugspapiere schreiben wir unter dem Vorbehalt des Eingangs gut. Las schriften und Schecks können noch bis zum zweiten Buchungstag nach der Belastung stornie A

> Bankleitzahl 100 700 00

Konto 1006311 00

Einnahmen

Quittung

Deutsche Mark in Worten

Sechshungerkneumundsieb

für

richtig erhalten zu haben, bestätigt

Datum

Buchungsvermerke

Unterschrift/Stempel des Empfängers